

## IV.3.2 Phase 2: Leichenhäuser als hygienischer Schutz der Lebenden (1846-1871)

### IV.3.2.1 Leichenschau versus Leichenhaus (1846-1854)

Die Nutzung der Berliner Leichenhäuser durch die Bevölkerung fiel auch noch Mitte der 1840er-Jahre gering aus. Deshalb ist es auch wenig überraschend, dass die Einrichtungen in einem Artikel aus den *Berlinischen Nachrichten* vom 1. Mai 1846 mit dem Titel »Ueber die Unzulänglichkeit der Leichenhäuser und die Nothwendigkeit einer geordneten Todtenschau« gegenüber der propagierten Sinnhaftigkeit der Leichenschau schlecht abschnitten.<sup>503</sup> Nicht zum ersten Mal wurde die Totenschau und die Ausstellung eines ärztlichen Attests als akzeptable und kostengünstigere Alternative zur Absicherung von Scheintoten gegenüber den Leichenhäusern forciert, doch schien im Wesentlichen die mangelnde Akzeptanz der Einrichtungen in der Bevölkerung in der Frage eines adäquaten Vorgehens beinahe zwangsläufig eine Entweder-oder-Entscheidung zwischen Leichenhaus und Leichenschau zu erzwingen.

In einem Bericht des Berliner Polizeipräsidiiums an das Kultusministerium vom 10. Februar 1847 wurde betont, dass lediglich sieben Leichenhäuser in der Hauptstadt bestünden – der Bericht berief sich auf Einrichtungen der Dreifaltigkeitskirche, der Domkirche, der Jüdischen Gemeinde, der Dorotheenstädtischen Kirche, der Französisch-Reformierten-Kirche, der Jerusalems- und Neuen Kirche sowie der St. Petrikirche –, wobei die drei ersten Kirchengemeinden nur über schlichte Zimmer in dem jeweiligen Totengräberhaus verfügten, die mit keiner notwendigen Weckapparat-Ausstattung versehen waren.<sup>504</sup> Im Fall der Domkirche liegen keine weiteren Angaben für eine solche frühe Einrichtung vor. Belege für ein Leichenhaus per definitionem können erst für 1851 erbracht werden<sup>505</sup> und zahlenmäßige Angaben über die Einstellungen von Leichen dieser Kirchengemeinde wurden erst ab dem Jahr 1862 an den Magistrat überliefert (Tab. 3).

Das Leichenhaus der Armendirektion fand in diesem Bericht des Polizeipräsidiiums keine Erwähnung. Dies entsprach einem wiederholten Vorgang, der sich auch später in den Akten des Magistrats nachweisen lässt. So wurden oftmals die Räumlichkeiten der Jüdischen Gemeinde, der Armendirektion oder später der katholischen St. Hedwigs-Kirchengemeinde nicht in die offiziellen Mitteilungen des Magistrats mitaufgenommen. Dadurch wurden die Informationen, die an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg und an die lokalen Zeitungen übermittelt wurden, in Bezug auf die Angaben über die tatsächliche Anzahl der Berliner Einrichtungen, aber auch der gesamten Einstellungszahlen verfälscht.

503 Ueber die Unzulänglichkeit der Leichenhäuser und die Nothwendigkeit einer geordneten Todtenschau, in: BN, gez. »Dr...r.«, 1. Mai 1846, Nr. 101, S. [3f.].

504 Vgl. Bericht des PPB an MK, 10. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; im Fall des Leichenzimmers der Dreifaltigkeitskirche kann schon früh ein Weckapparat für Scheintote nachgewiesen werden, hier müssen die Informationen des Mag. somit als falsch eingestuft werden, vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5.

505 Vgl. die weiteren Ausführungen in diesem Kap.

Das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche war erst 1844 fertiggestellt worden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal eingerichtet gewesen.<sup>506</sup> Dementsprechend ernüchternd fiel das Fazit über die Berliner Situation aus. Anders sah die Polizei die Angelegenheit hingegen bei der Einführung der Leichenschau. Auch verkündete die Behörde zufrieden, dass die Ausstellung der Totenscheine eine allgemeine Akzeptanz erreicht hätte.<sup>507</sup>

Die Aufrufe des Magistrats zur Aufnahme von Choleraleichen in die Leichenhäuser erfolgten seit den späten 1830er-Jahren bei Ausbruch einer jeden Choleraepidemie. Zumindest für jene Anstalten, die durch den Leichenfuhrpachtfonds finanziert oder teilfinanziert worden waren, galt die Verpflichtung der kostenfreien Aufnahme von Choleraleichen. 1848 wurden die entsprechenden Kultusvertreter abermals zu einer kostenfreien Einstellung besagter Leichen ermahnt.<sup>508</sup> Dieser Umstand ist erwähnenswert, da bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die Übertragung der Krankheit als Kontagium durch den Menschen als Ursache in Betracht gezogen wurde, womit die Einstellung von Choleraleichen in eine öffentliche Einrichtung zumindest problematisch erscheinen musste. Diese Ambivalenz von Sicherheitsbemühungen gegenüber den Lebenden unter dem Eindruck der Hygienebewegung und zugleich dem Rettungsgedanken gegenüber Scheintoten auch im Kontext der Cholera kann an dieser Stelle nicht aufgelöst werden, sondern bleibt als widersprüchliche Aktivität in Berlin bestehen. Doch scheinen die Vorbehalte gegenüber den Leichenhäusern stärker gewesen zu sein als die Sorge vor einer Infizierung mit Krankheitserregern durch die Aufbewahrung von Verstorbenen in den Wohnhäusern, denn offenbar selbst verwundert über den Umstand berichtet das Konsistorium der Französischen Kirche am 23. Januar 1849, dass das Leichenhaus der Gemeinde im vergangenen Jahr unbenutzt geblieben war, trotz der Cholera, die während des Sommers und Herbstes in der Stadt grassierte.<sup>509</sup> Mit 3553 an der Krankheit verstorbenen Personen in der preußischen Hauptstadt fiel diese Epidemie deutlich stärker aus als in den Jahren 1848 und 1850.<sup>510</sup> Dennoch wurden lediglich 37 Leichen in sämtliche Berliner Leichenhäuser eingebracht. Dies entsprach 0,26 Prozent der Gesamtmortalitätsrate der Stadt (Tab. 2, Diagramm 1). Damit bestand selbst noch gegen Ende der 1840er-Jahre im Kontext einer schwerwiegenden Epidemie eine ähnliche ablehnende Haltung der Stadtbevölkerung gegen die Nutzung von Leichenhäusern wie 1837.

Verglichen mit der regen Partizipation von Teilen der bürgerlichen Öffentlichkeit an der Errichtung von Leichenhäusern bis zur Einführung des Leichenfuhrpachtfonds 1839, sind private Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Situation danach kaum noch festzustellen. Offensichtlich verließ sich die Bevölkerung darauf, dass mit der Etablierung des Fonds auch eine »natürliche« Regulierung der benötigten Infrastruktur erfolgen würde. Betrachtet man die zahlreichen Leichenhausprojekte, die seit 1839 dem Magistrat mit der Bitte um Förderung vorlegt wurden, scheint dieser Anspruch keineswegs

506 Vgl. Bericht des PPB an MK, 10. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

507 Vgl. ebd.

508 Vgl. Registratur, 14. September 1848, Confer.: 480 Septbr. 48 in actis: Cholera Nr. 10, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 207.

509 Vgl. KoFrK an Mag., 23. Januar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 210.

510 Vgl. Dettke: Hydra, S. 213, Tab. 3 a.

abwegig gewesen zu sein. War mit der Einführung des Fonds die Problematik der Finanzierung der Leichenhäuser weitestgehend behoben, so bestand bei den generellen Richtlinien der Nutzung noch Klärungsbedarf. Diesem Bedürfnis entsprechend legte der Tuchhappretur Kalchbrenner,<sup>511</sup> ein Mitglied des Localvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 1849 »Vorschläge, um die Benutzung der bestehenden Leichenhäuser zu erleichtern und allgemeiner zu machen« vor.<sup>512</sup> Darin wurde die Anregung Paulis von 1835 zur verpflichtenden Einrichtung von Leichenkammern in den Wohnhäusern erneut aufgegriffen.<sup>513</sup>

Es wird in diesem Kontext jedoch deutlich, dass sich das hauptsächliche Anliegen Kalchbrenners auf eine allgemeine Etablierung von Leichenhäusern, wenn auch hier primär für die Armen, bezog. Der Magistrat reagierte ablehnend auf die Forderung Kalchbrenners, weitere Leichenhäuser, meistens für die »armen Schichten«, in Berlin zu errichten.<sup>514</sup> Als Erklärung führte die Behörde an, dass es selbst in Cholerazeiten aus Gründen der Pietät einen hartnäckigen Widerstand der Armen gegenüber dem Abtransport der Leichen ihrer Angehörigen gegeben hatte. Dies schien dem Magistrat als Begründung zu reichen, weshalb er sich auf eine passive Haltung verlegte, die auf eine regelmäßige Bekanntmachung über das Vorhandensein der bestehenden Leichenhäuser Berlins beschränkt blieb. Trotz der geringen Nutzung hielt der Magistrat an seiner schon früher vorgebrachten Überzeugung fest, dass ein Zwang in dieser Hinsicht unangemessen wäre: »Wir zweifeln indes, daß es nützlich und angemessen ist, bei Fällen der vorliegenden Art in die freie Selbstbestimmung und in das sich im Volke gewurzelte Pietätsverhältnis der Familie einzugreifen.«<sup>515</sup> Der Verein konterte:

»Gerade nun diese herrschende, auf Pietätsrücksichten beruhende Abneigung, angehörige Todte vor der Beerdigung, mindestens in nothgedrungenen Fällen, aus der Wohnung zu entfernen, soll durch die gemachten Vorschläge oder durch ähnliche Einrichtungen nach Möglichkeit beseitigt werden, [...]. Der Widerstand ferner, auf welchen während der Cholera-Epidemie die Beamten stießen, wo aus sanitäts polizeilichen Gründen darauf gedrungen wurde, Leichen so bald als möglich aus dem Sterbehause zu schaffen, ist sehr natürlich. – Zwang in dieser Beziehung will sich niemand gefallen lassen, und wäre unter Umständen eine Barbarei. Von Zwang darf daher unter gewöhnlichen Umständen hierbei niemals die Rede seyn. Will man aber zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Rede stehender Anstalten vom Publi-

511 Der Geschichtspräsident Schmidt führte den Tuchhappretur Kalchbrenner als ein Mitglied des provisorischen Komitees des Zentralvereins für 1845 auf, in: Schmidt, W. Adolf: Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl. Eine Mahnung an die Zeitgenossen, Berlin 1845, S. 102.

512 Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.

513 Vgl. Pauli an Staatsminister, von Altenstein, 4. Februar 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 211-213, hier Bl. 212 R; Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.; Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

514 Vgl. Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

515 Ebd.

kum benutzt werden, nun so treffe man auch im Uebringen die entsprechenden Einrichtungen dazu.«<sup>516</sup>

Obleich der Verein insistierte, änderte der Magistrat seine Haltung nicht, sondern verwies stattdessen auf die bestehenden Einrichtungen in der Stadt, indem er bei diesen anfragte, ob eine Bereitschaft zur Aufnahme Parochie-fremder Leichen gegeben war.<sup>517</sup> Die Resonanz fiel durchaus positiv aus.<sup>518</sup> Auch ging aus dieser Anfrage hervor, dass eine parochieübergreifende Nutzung gelegentlich bereits betrieben wurde. Das Konsistorium der Französischen Kirche bot dem Magistrat in diesem Kontext die reguläre Aufnahme parochiefremder Leichen in seinem Leichenhaus an, unter der Prämisse, dass dieser zusätzliche Aufwand mit einer jährlichen Zahlung von 25 Talern vergolten würde.<sup>519</sup> Nach reiflicher Überlegung ging die Behörde für die folgenden zwei Jahre auf dieses Angebot ein.<sup>520</sup>

Währenddessen wurden beim Magistrat 1850 Anträge der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde sowie der St. Elisabeths-Kirchengemeinde für weitere Leichenhausbauten eingereicht, die eine Finanzierung aus dem Fonds vorsahen.<sup>521</sup> Obleich die Behörde noch 1849 die Bezuschussung zusätzlicher Bauten aufgrund der geringen Akzeptanz in der Bevölkerung abgelehnt hatte, antwortete sie ein Jahr später den Antragstellern, sie sollten entsprechende Baupläne vorlegen, um den jeweiligen Fall prüfen zu können.<sup>522</sup> Eine unmittelbare Bezugnahme zu den Choleraepidemien der Jahre 1848, 1849 und 1850 in Berlin, die zumindest für 1849 eine hohe Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate zur Folge hatten,<sup>523</sup> kann im Schriftverkehr zwar nicht nachgewiesen werden, könnte diese Bereitwilligkeit jedoch erklären. Bei der bisherigen weitestgehend negierenden Haltung des Magistrats ist es wiederum nicht frappierend, dass dieser im Folgejahr 1851 die Anträge beider Gemeinden ablehnte. Als Begründung führte die Behörde die hohen Kosten von 6272 Talern bei der Dreifaltigkeitskirche und das Vorhandensein der Leichenhäuser der Dorotheenstädtischen und Französischen Kirche in direkter Nähe zu St. Elisabeth ins Feld.<sup>524</sup> Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass der Magistrat den im Herbst 1850 geschlossenen Kontrakt mit der Französischen Kirche zur verpflichtenden parochieübergreifenden Aufnahme verstorbener Menschen in das Leichenhaus der

---

516 Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f. Den Widerstand der Armen begründet der Verein u.a. mit der Furcht, die Leichen ihrer Angehörigen könnten der Anatomie übergeben werden.

517 Vgl. Mag. an Vorstände der Berliner Kultusgemeinden, 18. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 231.

518 Vgl. Antwortschreiben unterschiedlicher Berliner Kirchengemeinden an Mag., 24. Dezember 1849 bis 28. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 237-244.

519 Vgl. KoFrK an Mag., 28. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 244.

520 Vgl. KoFrK an Mag., 26. August 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 253.

521 Vgl. Antrag des VEK, 10. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 252; Antrag des KDK, 19. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 255.

522 Vgl. ebd.

523 Vgl. Dorrman: Ungeheuer, S. 231; Dettke: Hydra, S. 213, Tab. 3a.

524 Vgl. Schriftverkehr zwischen Mag., KDK und VEK, 27. März 1851 bis 3. Oktober 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 271-274.

Gemeinde bewusst einsetzte, um diesen als Begründung für die Ablehnung zukünftiger Bauprojekte anzuführen.

### Exkurs: Die Leichenhalle der St. Elisabeths-Kirchengemeinde

Der Fall der St. Elisabeths-Kirchengemeinde soll an dieser Stelle näher beleuchtet werden. An ihm zeigt sich eindrücklich der Umgang des Magistrats mit einem Antragsteller für Fondsmittel. Erwähnenswert scheint hierbei ebenso die räumliche Lage der Kirchengemeinde, die sich im Norden der Stadt befand, der als vergleichsweise arm galt. Dieser Umstand war nicht unbedeutend, wie man im Folgenden sehen kann.

Nachdem am 23. Januar 1850 der Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen erfolglos beim Magistrat den Vorschlag gemacht hatte, Leichenhäuser auf den südlich und nördlich von Berlin angelegten Friedhöfen einzurichten und zwar für jene Kirchengemeinden, die noch über keine dieser Anstalten verfügten,<sup>525</sup> stellte der Vorstand der St. Elisabeths-Kirchengemeinde am 21. September 1850 einen Antrag zur finanziellen Unterstützung in Höhe von 2000 Talern durch den Fonds für den Bau eines derartigen Instituts. Zuvor war es angeblich zu einem Fall gekommen, bei dem eine zur Bestattung vorgesehene Frau Lebenszeichen geäußert hatte, ohne wiederbelebt werden zu können.<sup>526</sup> Die Forderung nach der Errichtung eines Leichenhauses für die Gemeinde ergab sich daher auch aus der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden von Scheintoten. Insbesondere der Umstand, dass ein hoher Prozentsatz an armer Bevölkerung in der Gemeinde lebte, wurde hervorgehoben, was ein verfrühtes Beerdigen provozieren und auch im Seuchenfall zum Problem werden konnte.<sup>527</sup>

Noch im gleichen Monat forderte der Magistrat die Kirchengemeinde auf, notwendige Unterlagen, wie einen Bauplan und einen Kostenvoranschlag, zur Prüfung einzureichen.<sup>528</sup> Zugleich verwies die Behörde auf die potenzielle Mitnutzung des Leichenhauses der Französisch-Reformierten Gemeinde, was der Vorstand der St. Elisabeth-Kirchengemeinde mit Hinweis auf die große Entfernung ablehnte.<sup>529</sup> Die Schilderung der Kirchengemeinde war eindringlich, aber nicht übertrieben, wenn man sich die Situation in den Familienhäusern in der Rosenthaler Vorstadt vergegenwärtigt:

»Soll der armen St. Elisabeth=Gemeinde wirklich eine Wohlthat zu theil werden, so könnte das nur durch die Erbauung eines eigenen Leichenhauses auf unserem Kirchhofe geschehen; sowohl um Scheintodte aufzunehmen und deren Rettung zu ermöglichen, obgleich dazu immer nur sehr selten Gelegenheit sein wird, sondern vorzugsweise um Leichen aufzustellen, die in der bisherigen Behausung nicht ohne Nachtheil für die Familien bis zur Beerdigung bewahrt werden können. Die Leute wohnen in unserer Vorstadt sehr eng zusammen, so daß über 1000 Familien nur den Gebrauch einer einzigen Stube haben mit oder ohne Kochgelaß. Tritt ein Todesfall ein, so müssen die

525 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

526 Vgl. VEK an Mag., 21. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 166f.

527 Vgl. ebd.

528 Vgl. Mag. an VEK, 10. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 168.

529 Vgl. Vorstand und Gemeindeglieder der St. Elisabeth-Kirche an Mag., 12. Juli 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 214-217, hier Bl. 214.

Ueberlebenden mit der Leiche in einem Raume bei Tage und bei Nacht bleiben, daselbst arbeiten, essen und schlafen. Ist der Todte an einer solchen Krankheit gestorben, die eine baldige Verwesung bewirkt, so müssen sie in diesem Modergeruch bleiben, bis sie die Leiche auf den Hausflur oder Hofe zur Beerdigung ausstellen können.[...] Bis jetzt hat man noch wenig für ein gesundes Wohnen der ärmeren Klassen gethan, während in London Außerordentliches dafür geschaffen ist; Ein hochedler Magistrat würde durch Bewilligung unsrer ergebensten Bitte den Ruhm erndten [sic!], den ersten wichtigen Schritt auf dieser Bahn gethan zu haben.«<sup>530</sup>

Aus dem Fonds erhoffte sich die Gemeinde nunmehr 3500 Taler und hängt dem Bittschreiben eine Unterschriftenliste ihrer Gemeindemitglieder an. Obwohl die Erläuterungen gut begründet waren, erfolgte ein Negativbescheid seitens der Kommunalbehörden. Gerechtfertigt wurde dieser mit der relativen Nähe der Leichenhäuser der Französischen und Dorotheenstädtischen Gemeinde sowie den übrigen Verpflichtungen, die der Fonds abdecken musste.<sup>531</sup>

Nach dieser Ablehnung erfolgte 1853 ein erneuter Antrag der Kirchengemeinde. Noch immer wurden der drohende Scheintod und die beengten Wohnverhältnisse als Begründung angeführt, nun unterstützt durch Hinweise auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Trauergemeinschaft bei schlechter Witterung sowie die stets bestehende Seuchengefahr. Abermals verwies man explizit auf die prekären Verhältnisse der vielen armen Gemeindemitglieder, die eine verstärkte Berücksichtigung gegenüber reicheren Gemeinden legitimierte.<sup>532</sup> Auch in diesem Fall erfolgte eine ablehnende Antwort des Magistrats mit ebenjener Begründung wie zuvor.<sup>533</sup> Auf die prekäre Situation eines Großteils der Gemeindemitglieder wurde abermals nicht eingegangen.

1857 bemühte sich die Gemeinde zum dritten Mal um diesmal 3000 Taler aus dem Fonds.<sup>534</sup> Scheinbar um die Chancen einer Teilfinanzierung zu verbessern, bot die Gemeinde an, auf die »Localitäten zur Belebung Scheintodter« verzichten zu wollen, sofern die Gelder zum Bau einer Leichenhalle bewilligt würden.<sup>535</sup> Dies änderte die Lage in den Augen der Kommunalbehörde jedoch nicht, die Ende März 1857 neuerlich eine Ablehnung des Projektes aussprach.<sup>536</sup> Entweder durch diese dritte Absage oder bereits zuvor ausgelöst, wurde das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg auf die Angelegenheit aufmerksam.<sup>537</sup> Ob sich die Kirchengemeinde direkt an die Oberbehörde gewandt hatte, kann nicht rekonstruiert werden. Der Magistrat begründete gegenüber dem Konsistorium seine Renitenz in mehreren Punkten. Beachtenswert ist ein Aspekt: Demnach entsprach die Forderung der Kirchengemeinde nicht den Bestimmungen des

530 Ebd., Bl. 214f.

531 Vgl. Beschluss des Gemeinderats, Protokoll-Nr. 32, an Mag., 11. September 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 218.

532 Vgl. VEK an Mag., 19. Februar 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 270-276a.

533 Vgl. Mag. an VEK, 14. März 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 276b.

534 Vgl. VEK an Mag., 7. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 239f.

535 VEK an Mag., 4. März 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 248.

536 Vgl. Mag. an VEK, 20. März 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 249f.

537 Vgl. KKPb an Mag., 18. Mai 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 262.

Fonds, da in diesem Fall die Gelder primär zur Einrichtung von »Räumlichkeiten [genutzt werden sollten], in welchen im Winter oder bei sonst ungünstiger Witterung die Leichenreden gehalten werden könn[ten]«. <sup>538</sup> Damit wurde der Gemeinde vorgeworfen, kein Leichenhaus, sondern eine Kapelle mit den Fondsgeldern errichten zu wollen. Dieser Ablehnungsgrund ist umso auffälliger, da er in anderen Fällen explizit als Finanzierungsgrundlage gedient hatte. <sup>539</sup> Das Konsistorium freilich erkannte die Bedürfnisse der Kirchengemeinde von St. Elisabeth an und setzte sich auch weiterhin für die Schaffung einer Leichenhalle ein, die nun nicht länger dem Zweck einer Kapelle, sondern einer »klassischen« Leichenhalle entsprechen sollte. <sup>540</sup> Dieser intendierte Nutzungswandel wiederum bedeutete für den Magistrat, dass die beantragte Summe von 3000 Talern allein zur Errichtung einer Leichenhalle unmöglich aus dem Fonds gezahlt werden konnte. <sup>541</sup>

Nach den drei Negativbescheiden und dem offensichtlichen Widerstand des Magistrats, eine höhere Summe zum Bau einer Leichenhalle an die Kirchengemeinde auszu zahlen, scheint diese die Angelegenheit vorläufig aufgegeben zu haben. Erst 1865 bemühte man sich erneut um Gelder aus dem Fonds. <sup>542</sup> Zum zweiten Mal wurde die Gemeinde in diesem Zusammenhang vom Magistrat aufgefordert, Baupläne und weitere Unterlagen zur Prüfung einzureichen. <sup>543</sup> Die Gemeinde befolgte die Anweisungen der Kommunalbehörde und wies zum wiederholten Mal auf die zum Teil prekären Wohnverhältnisse ihrer Gemeindemitglieder hin. <sup>544</sup> Auf diesen nunmehr vierten Antrag zur finanziellen Beihilfe für eine Leichenhalle reagierte der Magistrat positiv, allerdings nicht, ohne einige strenge Vorgaben aufzuerlegen: Zum einen sah man eine gemeinschaftliche Einrichtung für die benachbarten St. Elisabeths-, Zions- und Sophien-Kirchengemeinden vor; zum anderen verpflichtete man die Kirchen, den Baumeister Erdmann mit dem Projekt zu beauftragen. <sup>545</sup> Damit war die Angelegenheit aber keineswegs erledigt. Der Magistrat scheint auch in diesem Fall entsprechend seiner üblichen Praxis die Prozesse so weit verzögert zu haben, bis sie beinahe zum Erliegen kamen. 1868 griff das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg neuerlich die Beschwerden der betreffenden Kirchengemeinden auf, die nicht nur die Hinhaltspolitik der Kommunalbehörde kritisierten, sondern sich auch über den Zwang echauffierten, Erdmann mit der Erstellung der Baupläne zu beauftragen. <sup>546</sup> Nun wurde die Angelegenheit auf höchster Behörden-ebene verhandelt. Zur letztendlichen Errichtung einer Leichenhalle für St. Elisabeth kam

538 Mag. an KKPb, 25. Mai 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 264-267.

539 Dies betraf die Einrichtung für die Kirchengemeinde St. Georgen, vgl. Mag. an Vgk, 22. Januar 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 39f.

540 Vgl. KKPb an Mag., 4. August 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 268.

541 Vgl. Mag. an KKPb, 14. Dezember 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 277.

542 Vgl. VEK an Mag., 28. September 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 152.

543 Vgl. Mag. an VEK, 6. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 153.

544 Vgl. VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218a. Auch bei diesem Antrag war eine neue Unterschriftenliste der Gemeindemitglieder beigelegt.

545 Vgl. Mag. an VEK, 16. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218f-g.

546 Vgl. KKPb an Königl. Wirklichen und Geh. Rat und OPdPB, gez. von Jagow, 29. September 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 120, Bl. 18.

es dennoch erst 1875, somit 25 Jahre nachdem die ersten Verhandlungen darüber aufgenommen worden waren.<sup>547</sup>

Das Beispiel der St. Elisabeth-Kirchengemeinde illustriert anschaulich die Potenz und Dominanz der Kommunalbehörden in dieser Angelegenheit nicht allein gegenüber den Kultusgemeinden, sondern auch den höhergestellten Staatsbehörden. Zum anderen werden die von Bürokratie und bisweilen Willkür bestimmten Entscheidungsprozesse in diesem Fall besonders deutlich. Wenn der Prozess bis zur tatsächlichen Errichtung einer Leichenhalle im Fall von St. Elisabeth auffällig lang und beschwerlich war, so stellte er dennoch keinen Sonderfall des behördlichen Verhaltens dar. Besondere Aufmerksamkeit verlangt hierbei die Kritik der betroffenen Kirchengemeinde von 1866, in der dem Magistrat mit deutlichen Worten eine Bevorzugung reicherer Stadtteile beim Bau von Leichenhäusern unterstellt wurde:

»Eine der segensreichsten Einrichtungen für die bürgerliche Gesellschaft ist die Einrichtung der Leichenhäuser. Bei den bestehenden Verhältnissen sind dieselben für größere stark bevölkerte Städte eine Nothwendigkeit geworden. Leider aber sind bis jetzt nur die wohlhabenderen Stadttheile resp. Gemeinden unserer Haupt und Residenz=Stadt im Besitze solcher Leichenhallen, wogegen die von der ärmeren Volksklasse bewohnten Stadttheile, zu denen die Rosenthaler Vorstadt gehört, noch dieser Wohlthat entbehren.«<sup>548</sup>

Betrachtet man die Gemeinden, in denen bis zu diesem Zeitpunkt Leichenhäuser realisiert und zu weiten Teilen durch die Kommune finanziert wurden, so kann einem solchem Urteil nicht ohne Weiteres zugestimmt werden. Denn obgleich die Anlage von Leichenhäusern auf den Friedhöfen von Gemeinden aus den reicheren Stadtteilen, wie der Dorotheenstadt oder der Friedrichstadt, oftmals nachgewiesen werden konnte, muss berücksichtigt werden, dass zumindest im Fall der Friedrichstadt ein Wandel der Bevölkerungsstruktur hin zu einer prägnanten wohlhabenden Gesellschaft erst um 1830 konstatiert werden kann.<sup>549</sup> Zudem entstanden auch auf Friedhöfen tendenziell ärmerer Gemeinden Anstalten, wie im Fall der Luisenstädtischen Gemeinde oder der Armendirektion. Dennoch ist eine tendenziell stärkere Berücksichtigung der als reicher geltenden Stadtteile feststellbar. Nicht nur, dass die Anzahl der Institute in wohlhabenden Vierteln jene aus ärmeren Vierteln überstieg, auch muss noch einmal die Zielgruppe für eine Leichenhausnutzung in Erinnerung gerufen werden. Hier stand die arme Bevölkerung, die in allzu beengten Wohnquartieren lebte, von Beginn an im Fokus der Betrachtung. Damit läge selbst im Falle eines Gleichstandes von Leichenhäusern in reicheren und ärmeren Stadtbezirken eine Ungleichverteilung vor, da allgemein propagiert wurde, dass die Armen der Einrichtungen wesentlich zahlreicher und dringender bedurften.

547 Vgl. Eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1839 aus dem Leichenhaus-Baufonds zur Erbauung von Leichenhallen bewilligten Summen [...], 19. Juni 1878, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 118, Bl. 160f.; der Beschluss zum Bau jeweils eines LH für die St. Elisabeth und die Sophien-Kirchengemeinde war 1872 getroffen worden, vgl. KKPb an VSK, 30. März 1872, ELAB, Sophien, Nr. 10311/20, Bl. 29.

548 VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218a.

549 Vgl. Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199.

Während St. Elisabeth kurzfristig mit ihrem Bestreben scheiterte, wurde zumindest dem Antrag der Dreifaltigkeitskirche auf finanzielle Unterstützung zum Bau eines Leichenhauses 1851 in Aussicht gestellt, dass ein Entwurf mit einer Bausumme von 2800 bis 3000 Taler in Betracht gezogen werden könnte.<sup>550</sup> In der nachfolgenden Zeit hielten sich die Ablehnungen von Anträgen zum Bau von Leichenhäusern und ihrer Affirmation seitens des Magistrats die Waage. Während das Leichenzimmer der Domkirche 1851<sup>551</sup> und jenes der Luisenstadtkirche 1852<sup>552</sup> realisiert wurden, erhielt der Antrag der St. Jacobi-Kirche für ein Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz am Rollkrug<sup>553</sup> auf dem Weg nach Rixdorf mit der bereits gängigen Begründung eine Ablehnung, die Nachfrage der Bevölkerung sei zu gering und zudem stünden auf benachbarten Friedhöfen solche Einrichtungen bereits zur Verfügung und könnten mitbenutzt werden.<sup>554</sup>

Die Leichenräumlichkeiten der Dom-Kirchengemeinde wurden auf dem Begräbnisplatz in der Liesenstraße eingerichtet.<sup>555</sup> Für den Cöllner Stadtbezirk, in dem sich die Kirchengemeinde befand, lassen sich anhand von durchschnittlichen Wohnungskosten, Mietwerten sowie Angaben zur Mietzinsbefreiung tendenziell Einwohner\*innen des »Mittelstandes« belegen.<sup>556</sup> Die Leichenstube befand sich nach einer Selbstauskunft der Kirchengemeinde von 1864 im Wohnhaus des Totengräbers.<sup>557</sup> Diese Information ermöglicht es, die Skizzen und Baupläne aus dem Archiv des Berliner Doms in die Analyse zu integrieren. Ein Bauplan wahrscheinlich vom 1. Mai 1865 zeigt einen zweigeschossigen Bau, samt Kellergewölbe und Dachgeschoss.<sup>558</sup> Die Leichenstube war nach den Angaben des Kirchenvorstandes groß genug zur Aufnahme mehrerer Särge und bot auch dem Wächter Platz. Beerdigungszeremonien waren aufgrund der Größe jedoch dort nicht vorgesehen.<sup>559</sup> Die Aussage, dass Platz für mehrere Särge sowie den

550 Vgl. Mag. an KDK, 21. Juni 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 272.

551 Ob eine Zahlung aus dem Fonds erfolgte, kann nicht eindeutig belegt werden.

552 Die Eröffnung des Gebäudes fand am 1. Juni 1852 auf dem Friedhof in der Bergmannstraße statt, vgl. VLsK an Mag., 20. Januar 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 305; aus dem Leichenfuhrpachtfonds flossen 2850 Taler zur Errichtung eines LH an die Gemeinde, vgl. Mag., gez. Harnecker, an Stadthauptkasse, 1. Oktober 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 175.

553 Der Rollkrug war ein Gasthaus, vgl. Hüge, Cornelia: Die Karl-Marx-Strasse. Facetten eines Lebens- und Arbeitsraums, 2. überarb. und erw. Aufl., Berlin 2010, S. 24.

554 Vgl. Vermerk zum Antrag der St. Jacobi-Kirchengemeinde zur finanziellen Unterstützung eines LH aus dem Leichenhaus-Baufonds, 6. März 1852, o. weitere Informationen, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 288; Vermerk über den Negativbescheid bezüglich des Antrages des Pfarrers und Kirchenvorstandes der St. Jacobi-Kirche auf finanzielle Unterstützung zum Bau eines LH, 26. März 1852, No. 3, Kirchen-Generalia 177, der Kommunalbehörden o. Nennung spez. Behörden, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 245.

555 Vgl. Königl. Dom-Kollegium an Mag. 12. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 262; ODB, Nr. 5940: Bauliche Unterhaltung des Doms des Domfriedhofs Liesenstraße 1851-1869.

556 Müller: Statistisches Jahrbuch (1856), S. 41; Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 25.

557 Vgl. VDK an Mag., 29. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 131.

558 Vgl. Bauskizze des Totengräberhauses, 1. Mai 186[8?], gez. Bauinspektor Becker, ODB, Nr. 5940, Bl. 28; Anschlag der Kosten verschiedener Reparaturen im Totengräberhaus und den Nebengebäuden auf dem Kirchhof der hiesigen Domgemeinde [sic!] in der Liesenstraße, von Bauinspektor Becker, 3. Juni 1854, ODB, Nr. 5940, Bl. 10-13; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210.

559 Vgl. VDK an Mag., 29. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 131.

Wächter bestand, kann anhand einer Skizze aus dem Landesarchiv zumindest in Zweifel gezogen werden.<sup>560</sup> Zu diesem Ergebnis kam auch der Deputationsbericht vom 27. Juni 1866, der die Leichenhalle als »ein niedriges Zimmer mit einer Thür und einem Fenster [beschreibt], nichts weiter als eine gewöhnliche Stube und kann als Leichenhalle gar nicht angesehen werden.«<sup>561</sup>

Die Gemeinde der Luisenstadtkirche war in der Luisenstadt verortet, ein Bezirk der Einwohner\*innen mit geringen und mittleren Einkünften als Wohnquartier diente.<sup>562</sup> Die Historikerin Dagmar Girra bemerkt, dass auf dem Friedhof dennoch primär Verstorbene des gehobenen Mittelstandes beerdigt wurden.<sup>563</sup> Das Leichenhaus der Gemeinde auf dem Friedhof in der Bergmannstraße<sup>564</sup> wurde am 1. Juni 1852 eröffnet,<sup>565</sup> nachdem erste bauliche Aktivitäten nach Plänen des Architekten Franz Alexander Wilhelm Kreyer (1806-1855)<sup>566</sup> bereits im Dezember 1850 aufgenommen worden waren.<sup>567</sup> Aus dem Leichenfuhrpachtfonds wurden 2850 Taler gezahlt,<sup>568</sup> die gesamten Baukosten betrugten hingegen rund 3410 Taler.<sup>569</sup> Das Gebäude setzte sich aus einer Halle und dem eigentlichen Leichenhaus zusammen.<sup>570</sup> Die Kapelle diente zur Abhaltung von Beerdigungsfeierlichkeiten. Zudem sollte sie bei schlechtem Wetter dem Trauergesolge Schutz bieten. Sie war mit einem Altar ausgestattet. Durch Spenden waren zusätzlich zwei Altarleuchter, ein Kruzifix, ein schwarzes »Bahren-Tuch«,<sup>571</sup> vier Fenstervorhänge, eine Altarbibel, eine schwarze Altardecke, ein Altargestell und eine Sammelbüchse sowie eine Konsole angeschafft worden. Acht Särge konnten in der Halle Platz finden. Aber bereits 1864 kam der Vorstand der Kirche zu dem Schluss, dass die Halle bei steigenden Nutzungszahlen bald schon nicht mehr ausreichend wäre.<sup>572</sup> Als problematisch wurden auch die mangelnde Luftzirkulation und der schmale Zugang wahrgenommen, die den Leichentrans-

560 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210.

561 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 221.

562 Vgl. Uebersicht der Grundstücke, Quartiere und des Miethswerthes derselben in Berlin, welche im 1sten Quartal 1854 nach den Steuer-Katastern in den Stadt-Revieren vorhanden, bewohnt, leer, besteuert und unbesteuert waren, in: Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 25; Müller: Statistisches Jahrbuch (1856), S. 41.

563 Vgl. Girra, Dagmar: Einleitende Bemerkungen zur Auswahl und zum Aufbau des Rundgangs, in: Dies. u.a.: Alter Luisenstadt-Kirchhof. Ein Friedhofsführer, Berlin 2003, S. 7-9, hier S. 7.

564 Vgl. Scherhag: Geschichte, S. 5.

565 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 281b.

566 Vgl. Kieling: Baubeamte, S. 53; Börsch-Supran: Baukunst, S. 612; Rechnung der Luisenstadt-Kirchen-Casse, des Fonds zum Bau eines Leichenhauses, der Prediger-Wittwen-Casse und der Koblanschen Stiftung pro 1852. Schluss-Rechnung des Fonds zum Bau eines Leichenhauses pro 1852, o. Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 2102, Bl. 50; VLsK an Mag., 15. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 96f., hier Bl. 96; es liegen unterschiedliche Schreibweisen des Namens vor: Kreyher und Kreyer.

567 Vgl. VLsK an Mag., 2. Dezember 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 820, Bl. 198.

568 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 195.

569 Vgl. Rechnung der Luisenstadt-Kirchen-Casse [...] Schluss-Rechnung des Fonds zum Bau eines Leichenhauses pro 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 2102, Bl. 50.

570 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

571 VLsK an Mag., 18. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 104.

572 Vgl. VLsK an Mag., 15. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 96f., hier Bl. 96.

port stark behinderte.<sup>573</sup> An die Halle anschließend, jedoch ohne eine direkte Verbindung zueinander, befanden sich drei Zimmer. Die Nutzungssituation ist hier undeutlich. Laut Skizzenbeschreibung des Bereisungsberichtes der gemischten Deputation von Mitte der 1860er-Jahre handelte es sich um Räume »zur Rettung vom Scheintode«. <sup>574</sup> Aufgrund der Raumaufteilung kann im Vergleich zu anderen Leichenhäusern angenommen werden, dass es sich bei einem der Zimmer um einen Wächterraum handelte.<sup>575</sup> Sollte diese Vermutung korrekt sein, so wäre zumindest der Verdacht begründet, dass eine Separierung der Leichen nach Geschlecht vorgenommen wurde. In dem unter dem Gebäude befindlichen Keller bestand die Möglichkeit, in drei Gewölbekammern Leichen für eine längere Zeit bis zur Bestattung aufzubewahren. Die Ausstattung der Räumlichkeiten zeigt sich an diesem Beispiel deutlich differenzierter als im Fall anderer Berliner Leichenhäuser. Und so kam die Kommission 1866 zu dem Urteil, dass die Leichenhalle als »gut und zweckmäßig anzusehen« war.<sup>576</sup> Nach Aussage des Totengräbers Erdmann waren die Kellergewölbe, die über keinerlei Ventilation verfügten, gänzlich ungeeignet zur Einstellung von Leichen.<sup>577</sup> Nicht allein an diesem Beispiel zeigt sich die allmähliche Hinwendung zur künftig genuin hygienischen Ausrichtung der Leichenhäuser, die sukzessive die Räumlichkeiten zur Scheintodrettung zugunsten sanitätspolizeilicher Akzente verdrängen sollten.

Gegen Ende des Jahres 1852 wurde der Magistrat angeregt, das Abkommen mit dem Konsistorium der Französischen Kirche zur Aufnahme auch parochiefremder Leichen auf zwei weitere Jahre zu verlängern.<sup>578</sup> Die Behörde ging auf diesen Vorschlag ein, so dass die Möglichkeit einer allgemeinen Aufnahme der Verstorbenen in ein Berliner Leichenhaus zumindest formal bis 1854 gesichert war.

Außerhalb der zur Norm erhobenen Finanzierungsmethode durch den Leichenfuhrpachtfonds findet sich in den Akten des Magistrats auch ein Hinweis auf ein »Leichenhaus« der Charité, welches im Januar 1853 in den Zeitungen angekündigt wurde.<sup>579</sup> Erste Erwähnungen einer solchen Einrichtung sind bereits 1840 in den Akten des Kultusministeriums nachweisbar, wobei Verhandlungen darüber bis in das Jahr 1838 zurückgingen.<sup>580</sup> Obgleich hier der Begriff Leichenhaus wiederholt verwendet wurde, handelte es

573 Vgl. ebd., Bl. 97.

574 Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

575 Eventuell könnte es auch die Totengräberwohnung gewesen sein.

576 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 215.

577 Vgl. ebd.

578 Der Gemeinderat und das Konsistorium brachten diesen Vorschlag beim Mag. ein, vgl. KoFrK an Mag., 27. September 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 289; Mag. an Gemeinderat, 6. Oktober 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 290; KoFrK an Mag., 26. Oktober 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 292; Beschluss des Gemeinderates, Prot. nr. 5, an Mag., 21. Oktober 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 293; Mag. an Stadt-Hauptkasse, 4. November 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 294f.; Bekanntmachung, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Mag., 9. November 1852, Nr. 263, S. [3].

579 Unbetitelter Art., in Erste Beilage zur VZ, 25. Januar 1853, Nr. 20, S. 2.

580 Vgl. Auszug aus den Akten des Kultusministeriums Charité [sic!] Krankenhaus, Berlin, Sect. I. Nr. 19. Vol. 1, Masch. geschr., Abschrift, »Betrifft: die Gewährung eines Lokals für gerichtliche Obduktionen und die Einrichtung einer Morgue in dem, auf dem Grundstück des Königlichen Charité

sich bei dem geplanten Bau um ein Obduktionsgebäude, dessen Funktion einem Leichenschauhaus angelehnt war.<sup>581</sup> Konkret sollte dieses Gebäude als Ersatz für das unzureichende Leichenschauhaus im Armenhaus auf dem Koppen'schen Armenfriedhof in der Nähe des heutigen Rosenthaler Platzes von 1811 dienen.<sup>582</sup> Bereits 1844 war ein neues Leichen- und Obduktionshaus auf dem Gelände der Charité errichtet worden, welches Mitte der 1850er-Jahre abgerissen wurde, um Platz für einen 1856 fertiggestellten Neubau zu schaffen.<sup>583</sup>

Aus den Akten zur »Gründung einer Professur für pathologische Anatomie« geht hervor,<sup>584</sup> dass diese Einrichtung ihren primären Fokus auf pathologische Untersuchungen legte. Dennoch gab es auch hier einen Leichenwärter, der zur Beobachtung potenziell Scheintoter angestellt war. Aufgrund der Tatsache, dass die Einstellung von Verstorbenen auf zwölf Stunden limitiert war und damit formal nicht den Ansprüchen zum Schutz von Scheintoten gerecht wurde, kann diese Einrichtung nicht als Leichenhaus per definitionem behandelt werden.<sup>585</sup> Dennoch sind die Übergänge der Begriffe an dieser Stelle fließend, denn selbst im »Leichen-Reglement des Königlichen Charité-Krankenhauses« vom 22. Dezember 1857 wird eine Leichenwärterin erwähnt, deren Aufgabe unter anderem in der Beobachtung der aufgenommenen Leichen lag, und die »von jeder wahrgenommenen Veränderung an denselben, die auf ein Wiedererwachen schließen lässt, namentlich von jeder etwa vorgekommenen Bewegung schleunigst dem Assistenz=Arzt der Abteilung, aus welcher die Leiche in das Leichenzimmer geschafft worden ist, Anzeige machen« sollte.<sup>586</sup> Noch 1868 führte Carl Heinrich Esse (1808-1874), damaliger Direktor der Charité, in seiner Schrift *Die Krankenhäuser. Ihre Einrichtung und Verwaltung* ein Leichenzimmer *und* ein Leichenhaus auf. Das Leichenzimmer diente primär der Aufbewahrung der Verstorbenen, aus hygienischen, aber auch aus Pietätsgründen gegenüber den Hinterbliebenen und übrigen Kranken, in dem die Leichen 24 Stunden lang aufbe-

---

[sic!] -Krankenhauses zu erbauenden neuen Leichenhauses«, 23. März 1840, (GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII. D, Nr. 84, [o.P]).

581 Vgl. Liman, [Carl]: Die Pariser Morgue mit vergleichenden Hinblicken auf das hiesige Institut gleichen Namens, Berlin 1868. Besonderer Druck aus der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, Neue Folge, Bd. VIII, H. 2; PPB, gez. v. Puttkammer, an Königl. Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, 13. Juni 1839, GStA PK, KM, I. HA Rep. 76, VIII. D, Nr. 84, Bl. 5.

582 Vgl. Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts an Kuratorium, gez. Bonseri, 21. Januar 1839, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII. D, Nr. 84, Bl. 8.

583 Vgl. Wirth, Ingo: Zur Sektionstätigkeit im Pathologischen Institut der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von 1856 bis 1902. Ein Beitrag zur Virchow-Forschung, Berlin, HU, Diss., 2005, S. 75; Charité-Direktion an MK, von Raumer, 27. Mai 1856, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV, Nr. 40, Bd. 1, Bl. 44; zur Geschichte der Charité im 19. Jahrhundert: Hilf, Eric: Zur Geschichte der Charitédirektion im 19. Jahrhundert: Aufbau, Struktur und Personen der Charitéverwaltung zwischen 1820 und 1870, in: Eric J. Engstrom/Volker Hess (Gast-Hg.): Zwischen Wissens- und Verwaltungsökonomie. Zur Geschichte des Berliner Charité-Krankenhauses im 19. Jahrhundert (Jahrbuch für Universitätsgeschichte, Bd. 3), Stuttgart 2000, S. 49-68.

584 GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 40, Bd. 1.

585 Vgl. unbetitelter Art., in Erste Beilage zur VZ, 25. Januar 1853, Nr. 20, S. 2.

586 Leichen-Reglement des Königlichen Charité-Krankenhauses, 22. Dezember 1857, gez. Königl. Charité-Direktion, Horn. Esse, § 2, in: Wirth: Sektionstätigkeit, S. 343.

wahrt wurden, auch, um einen potenziellen Scheintod erkennen zu können.<sup>587</sup> Eine ausgeprägte Sorge um Scheintote ist anhand des Textes indes nicht erkennbar, die hygienischen Aspekte überwiegen deutlich. Dahingegen befand sich das eigentliche Leichenhaus in den Kellerräumen des Gebäudes und entsprach dem Zweck einer Leichenschauanstalt.<sup>588</sup> Auch in die offizielle Zählung der Kommunalbehörden ging das »Leichenhaus« der Charité niemals ein.

Für das Jahr 1853 konstatierte der Magistrat acht bestehende Berliner Leichenhäuser.<sup>589</sup> Tatsächlich handelte es sich um neun Einrichtungen, wobei sieben evangelischen Kirchengemeinden zugerechnet werden können. Dazu kamen das Leichenzimmer der Jüdischen Gemeinde und das Leichenhaus der Armendirektion vor dem Landsberger Tor (Tab. 1). Womöglich auch wegen der erneuten Choleraepidemie, an der 1853 in Berlin 940 Menschen gestorben waren,<sup>590</sup> war die gesamte Einstellung von Leichen in diesem Jahr auf insgesamt 92 Verstorbene im Gegensatz zu 42 Tote im Vorjahr angestiegen (Tab. 2-3, Diagramm 1).

### IV.3.2.2 Architektonischer und inhaltlicher Wandel der Leichenhäuser (ab 1854)

Deutlicher als zuvor können ab 1854 in Anbetracht der Forderung, verstärkt Geistliche in den Prozess der Bestattungen einzubeziehen, Hinweise auf einen künftigen Wandel der Leichenhausnutzung und -architektur festgehalten werden.<sup>591</sup> Seit der Reformation bestand in der evangelischen Kirche bis ins 19. Jahrhundert eine deutlich sichtbare soziale Differenzierung beim Bestattungsprozedere, die sich darin äußerte, dass arme Verstorbene in der Regel keine Begleitung eines Pfarrers erhielten.<sup>592</sup> In einer Publikation von Friedrich Schulze und dem Königlichen Oberkirchenrat [in Berlin] aus dem Jahr 1855 wurde diese Angelegenheit prägnant zusammengefasst, indem bemängelt wurde, dass

»die Leichen bemittelter und angesehener Personen fast immer von einem Geistlichen begleitet werden; aber es ist auch zur Genüge bekannt, daß Hunderte von Leichen armer und kleiner Leute begraben werden, wobei kein Geistlicher ist und weiter nichts geschieht, als daß zuletzt der Todtengräber zu einem stillen Gebet auffordert.«<sup>593</sup>

587 Vgl. Esse, C[arl] H[einrich]: Die Krankenhäuser [sic!] ihre Einrichtung und Verwaltung, 2. umgearb. Aufl., Berlin 1868, S. 71f.

588 Vgl. ebd., S. 101-108; Esse, C[arl] H[einrich]: Die Krankenhäuser. Ihre Einrichtung und Verwaltung. Atlas, Berlin 1868, Taf. 16.

589 Vgl. Mag. an KoFrK, Vorstand der Jüdischen Gemeinde, KDK, VPK, VLsK und AD, 19. Januar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 3.

590 Vgl. Dettke: Hydra, S. 213, Tab. 3a.

591 Vgl. KKPB an Mag., 14. Januar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 13f.; Druck: o. Titel, vom KKPB, gez. Heindorf, an die Superintendenten der Provinz Brandenburg, 15. Juli 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 16; MK an sämtliche Königl. Reg.n, 13. Februar 1854, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 101.

592 Vgl. Bestattung, kirchliche, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 45f., hier S. 46.

593 Schulze, Friedrich/Königlicher Ober-Kirchenrat (Hg.): Darstellung des Bedürfnisses und des Segens einer feierlichen Beerdigung aller Leichen der evangelischen Kirchengemeinden durch be-

Spätestens ab der Mitte des 19. Jahrhunderts begann man die mangelnde Beteiligung der Geistlichen an den christlichen Beerdigungen nicht nur in Berlin, sondern in den deutschen Staaten per se als Problem anzusehen, da ein sukzessiver Machtverlust der Kirchen im Einflussbereich des Totengeleits befürchtet wurde.<sup>594</sup> Es folgten zahlreiche Bemühungen der Kirchenoberen, diesen Zustand zu ändern.<sup>595</sup> Bereits im Juli 1853 hatte sich das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg gegenüber den Superintendenten der Provinz beklagt, dass die »christliche Sitte«, Bestattungen von Gemeindegliedern als kirchlichen Akt zu verstehen, nur noch rudimentär vorhanden wäre, was mit der abgelegenen Lage der Friedhöfe begründet wurde. Trotz Anerkennung dieser erschwerten Bedingungen wurden die Geistlichen zu einer Teilnahme aufgefordert.<sup>596</sup> 1857 wurde bei der 6. Eisenacher Konferenz festgelegt, dass künftig die kirchlichen Bestattungen aller evangelischen Christ\*innen als entscheidende kirchliche Handlung (re-)aktiviert werden sollte.<sup>597</sup>

Diese Entwicklung hatte gravierende Folgen für die Berliner Leichenhäuser. Denn mit dem Postulat nach verstärkter Partizipation der Geistlichen gingen die Forderungen derselben einher, zum Zweck von Bestattungsreden und Trauerfeierlichkeiten Räume zu schaffen.<sup>598</sup> Diese überregionalen Debatten wurden spätestens ab Mitte Januar 1854 auch in Berlin geführt, als die Aufforderung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg an den Magistrat erfolgte, »[z]ur Erhaltung und [...] Wiederbelebung der christlichen Sitte der Begleitung und Beteiligung der Geistlichen bei Leichenbegängnissen« Räumlichkeiten einzurichten, die zum einen zur Aufbahrung der Leichen, zum anderen für Bestattungsfeierlichkeiten genutzt werden konnten.<sup>599</sup>

Eben jenes Postulat drückte sich auch in dem Bemühen der St. Nicolai- und Marienkirche im Februar 1854 aus, nicht allein ein Leichenhaus, sondern eines im Verbund mit einer Kapelle errichten zu wollen.<sup>600</sup> Die beiden entscheidenden Begründungen für Leichenhäuser waren dieselben geblieben, doch zeigte sich hier abermals die Verlagerung des Schwerpunktes fort von der Sorge um die (Schein-)Toten hin zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Trauergemeinschaft, wie man sie für die 1860er-Jahre größtenteils

---

sonders anzustellende Hülfen=Geistliche in den großen Städten, namentlich in Berlin, Druck, Berlin 1855, S. 4, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 151.

594 Vgl. Pietsch: Einfluss, S. 145-148.

595 Vgl. MK an sämtliche Königl. Reg.n, 13. Februar 1854, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 101: Der evangel. Oberkirchenrat fordert die Königl. Konsisterien auf, sich verstärkt um eine Teilnahme der Geistlichen an Beerdigungen zu bemühen.

596 KKPb an die Superintendenten der Provinz Brandenburg, 15. Juli 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 257; Konsistorium für die Provinz Schlesien in Betreff der Geistlichen bei Beerdigungen von Selbstmördern an den Königl. Superintendenten Herrn Pastor Anders, Hochwürden in Glogau, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38; Königl. Konsistorium an Evangel. Oberkirchenrat, Coblenz, 19. April 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 42f.

597 Vgl. Manuskript des Vorstandes der deutschen evangel. Kirchenkonferenz, 31. August 1857, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 345.

598 Vgl. KKPb an Mag., 14. Januar 1854, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 59f.

599 Ebd.

600 Vgl. VNMK an Mag., 28. Februar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 18f.

konstatieren kann.<sup>601</sup> In der Publikation von 1855 brachten es Schulze und der Königliche Oberkirchenrat auf den Punkt, als sie die bereits initiierten Verbesserungen im Berliner Bestattungswesen, wie die Errichtung von Leichenhäusern, positiv hervorhoben und betonten:

»Wollte man diese Einrichtung ganz vollständig haben, so müßte man eigentlich am Eingange eines Gottesackers oder in der Mitte derselben noch eine Art Kapelle oder große Halle, um nicht zu sagen Begräbniskirche, haben, welche Schutz darbietet gegen Sturm und Regen, wie gegen allzugroße Kälte, um bei böser Witterung die Rede oder Ansprache da zu halten, so daß beim Grabe dann selber nur ganz kurz ein Gebet und der Segen gesprochen würde. Eine solche Halle oder kleine Begräbniskirche könnte auch zugleich für die Umwohnenden, wenn sie weit zur Kirche zu gehen hätten, zur Abhaltung eines kurzen Gottesdienstes des Sonntags dienen.«<sup>602</sup>

Ähnlich begründete die Friedrich-Werdersche-Kirchengemeinde ihr Anliegen nur wenige Wochen später.<sup>603</sup> Die Forderung nach Trauerhallen darf an dieser Stelle nicht allein als praktisches, da Schutz bietendes, Element verstanden, sondern kann auch als ein re-sakralisierender Aspekt interpretiert werden. Die ausgelagerten Friedhöfe verfügten nicht mehr über eine unmittelbar angrenzende Kirche. Den ersten Leichenhäusern auf den Berliner Friedhöfen mangelte es daher an expliziten religiösen Bezügen, die oftmals einzig durch die Anbringung eines Kreuzifixes angezeigt wurden. Nachdem die Kultusgemeinden im Zuge der Aufklärungsprozesse erheblich an Einfluss verloren hatten,<sup>604</sup> kann der deutliche Verweis auf die Kapellen spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kontext der Berliner Leichenhausfrage als Bemühen der Kultusgemeinden gewertet werden, neuerlich Einfluss zu gewinnen.

Im Fall der St. Georgen-Kirchengemeinde zeigte sich diese Tendenz gewandelter Vorstellungen auch bei den Kommunalbehörden. 1854 forderte die Gemeinde Mittel zum Bau von zwei Leichenhäusern, eines auf jedem ihrer beiden Friedhöfe, um das Bestatten scheinotter Personen zu verhüten.<sup>605</sup> Die Ablehnung an die Kirche enthielt einen bemerkenswerten Zusatz. Das Bedürfnis nach Leichenhäusern, heißt es dort, sei nicht vorhanden, doch wollte die Kirche stattdessen eine Halle zur Aufnahme der Trauernden errichten, bestünde Gesprächsbereitschaft von Seiten des Magistrats.<sup>606</sup> Darauf war die Kirche jedoch erst einmal nicht bereit einzugehen.<sup>607</sup>

Währenddessen war im Oktober 1854 der Vertrag zwischen dem Magistrat und der Französischen Kirche zur optionalen Aufnahme sämtlicher städtische Leichen ins Lei-

601 Vgl. Berichte über die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden finden sich in den 1850er-Jahren als unterhaltsamer Lesestoff, der nicht selten humoristische Züge annahm, vgl. Ein Leichenmahl, in: Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt, anonym, Jg. 1854, H. 11, S. 117f. oder Hintergrund einer moralisierenden Liebesgeschichte war, vgl. Die Auferstehung, Novelle, in: Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt, von Max Ring, Jg. 1857, H. 36-38, S. 485-488, 501-504, 513-516.

602 Schulze/Königlicher Ober-Kirchenrat: Darstellung, S. 13, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 151.

603 Vgl. VFWK an Mag., 16. März 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 22.

604 Vgl. Kuhn: Religion, S. 154f.

605 Vgl. VGK an Mag., 16. Februar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 38.

606 Vgl. Mag. an VGK, 22. Januar 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 39f.

607 Vgl. VGK an Mag., 19. März 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 43.

chenhaus besagter Gemeinde abgelaufen, ohne dass beide Parteien sich auf eine Fortführung hatten einigen können.<sup>608</sup> In den letzten Wochen des Jahres 1855 erkundigte sich der Magistrat daher bei dem Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche, ob dieser die Konditionen der Französischen Kirche übernehmen würde, um die bisherigen Aufgaben zu erfüllen. Als Entschädigung bot man 15 Taler an, 10 Taler weniger, als man der Französischen Kirche für dieselbe Leistung gezahlt hatte.<sup>609</sup> Dennoch ging der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche auf den Vorschlag ein. Im Januar 1856 wurde der Vertrag durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt.<sup>610</sup> Die Ankündigung in den *Berlinischen Nachrichten* vom 24. Januar 1856 über den erfolgten Wechsel betonte die Möglichkeit der kostenlosen Aufnahme von Leichen aus anderen Parochien, ohne Unterscheidung nach Konfession.<sup>611</sup> Darauf reagierte der Vorstand selbiger Kirche rasch. Offensichtlich war die Absprache mit dem Magistrat keineswegs eindeutig gewesen, denn nun beklagte die Dorotheenstädtische Kirche, dass sie von einer Aufnahme lediglich der Armen und der Leichen aus angrenzenden Parochien ausgegangen wäre, nun aber die bereitwillige Unterbringung aller Berliner Toten angekündigt worden war und sich damit die Kosten nicht tragen würden. Die Gemeinde verlangte daher vom Magistrat, für wohlhabende Personen aus anderen Parochien eine Gebühr von jeweils 2 Talern erheben zu dürfen.<sup>612</sup> Zumindest vorläufig gab der Magistrat dieser Forderung statt.<sup>613</sup>

Bei den langwierigen Bemühungen der Beteiligten zur Etablierung von Leichenhäusern zum Zweck der Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens fällt auf, dass eine konkrete Beschäftigung mit der Frage, wie viele konkrete Fälle einer Wiederbelebung es in der Stadt in den zurückliegenden Jahren gegeben hat, gänzlich fehlte. Zwar wurden immer wieder in Zeitungsartikeln, Petitionen oder Buchpublikationen zumeist unwahrscheinlich hohe Zahlen von angeblichen Scheintodfällen genannt,<sup>614</sup> doch Verweise auf greifbare Fälle liegen nicht vor. Der einzige dokumentierte Berliner Scheintodfall während des Arbeitszeitraumes scheint laut Aussage des Polizeipräsidioms in einer Rückschau von 1867 im Jahr 1854 stattgefunden zu haben, ironischerweise jedoch nicht in einem Leichenhaus, sondern in der Wohnung der Betroffenen.<sup>615</sup> Laut dem medizinischen Bericht des behandelnden Arztes, Theodor Friedrich Wilhelm Schlemm, wurde am 17.

608 Der Mag. hatte auf eine Modifizierung der Gebührentaxe gedrungen, die die KoFrK ausgeschlagen hatte, da es zu ihren Ungunsten ausgefallen wäre, vgl. nicht adressiertes Dokument, 26. Oktober 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 48; Mag. an KoFrK, 5. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 49; KoFrK an Mag., 12. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 50.

609 Vgl. Mag. an VDsk, 31. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 51.

610 Vgl. VDsk an Mag., 6. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 74; nicht adressierter Bericht des Mag., 28. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 75f.; Beschlussprotokoll, Nr. 4 der StVV an Mag., 10. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 76; Mag. an KoFrK u.a., 19. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 77f.

611 Vgl. Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, gez. Mag., 24. Januar 1856, Nr. 20, S. [2].

612 Vgl. VDsk an Mag., 29. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 80.

613 Vgl. Mag. an VDsk, 11. Februar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 81.

614 So geht Ferreres noch 1908 davon aus, dass in der Vergangenheit von 1000 Verstorbenen einer lebendig begraben worden ist, vgl. Ferreres/Geniesse: Tod, S. 98; Lebendig Begrabene, in: Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt, anonym, Jg. 1854, H. 48, S. 588.

615 Vgl. PPB an Mag., gez. Lüdemann, 21. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 305; Dokumentation des Falles durch das PPB, LAB, PPB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 6980, Bl. 1-8.

November 1854 von der Schwiegertochter der 82 Jahre alten Witwe eines Schriftsetzers, Marie Charlotte Lagemann, der Totenschein für die Verstorbene beantragt. Zwar stellte der Arzt daraufhin eine scheinbare Leichenstarre fest, erkannte aber zugleich den Zustand des Scheintodes, weswegen ein Totenschein nicht ausgestellt werden konnte.<sup>616</sup> Trotz der eingeleiteten Wiederbelebungsversuche des Arztes verstarb die Witwe Lagemann kurz darauf.<sup>617</sup> Auch die Tatsache, dass keinerlei nachgewiesene Scheintodfälle oder erfolgreiche Wiederbelebungsmaßnahmen innerhalb eines Berliner Leichenhauses konstatiert werden konnten, wird dazu beigetragen haben, das Unterfangen als unsinnig und überflüssig einzustufen, so wie es der Magistrat zumindest bezogen auf die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden tat.

Während die Kommunalbehörde mit der Dorotheenstädtischen Kirche um den Kontrakt zur allgemeinen Aufnahme aller Verstorbenen ins dortige Leichenhaus verhandelte, brachte sich das Kollegium der Dreifaltigkeitskirche neuerlich in Erinnerung. Nachdem 1851 ein ablehnender Bescheid aufgrund zu hoher Baukosten erfolgt war, hatte die Kirche die Zeit genutzt, einen neuen Entwurf von dem Baurat und Landbaumeister Gustav Emil Prüfer (1805-1861) ausarbeiten zu lassen,<sup>618</sup> der eine Bezuschussung aus dem Fond von 3000 Talern vorsah.<sup>619</sup> Von der Idee einer integrierten Kapelle war man abgerückt. Sich auf die damalige Zusage des Magistrats berufend, bei einem finanziell günstigeren Bauplan eine Unterstützung zu erhalten, hatte die Kirche dieses Mal alle Unwägbarkeiten aus dem Weg geräumt: Die polizeiliche Genehmigung war bereits eingeholt worden, ebenso lag die Zusage des Königlichen Konsistoriums vor.<sup>620</sup> Dem Magistrat blieb unter diesen Bedingungen kaum etwas anderes übrig, als die Bewilligung der Gelder gegenüber der Stadtverordnetenversammlung anzumahnen, auch, wenn man den Bedarf an Leichenhäusern weiterhin infrage stellte. Doch scheint auch eine positive Bewertung des Königs sowie die Sorge darum, »dass man nicht den Schein von Ungleichheit der Kirchspiele entstehen lassen will« eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.<sup>621</sup> Bereits am 29. März 1853 hatte Baurat Prüfer einen Entwurf zum Neubau eines Totengräber- und Leichenhauses wegen der Bauauffälligkeit des alten Gebäudes für die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde eingebracht,<sup>622</sup> nachdem er 1852 von der Kirchengemeinde dazu

616 Vgl. Totenschein, den Dr. Schlemm nach der Untersuchung der Witwe ausstellte. In der Rubrik »Bemerkungen« notierte Schlemm am 17. November 1854: »Die Lagemann ist noch am Leben und hat sich nur in einem scheidotdten Zustand befunden.« (LAB, PPB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 6980, Bl. 2).

617 Vgl. Ärztlicher Bericht von Dr. Th. Schlemm, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 306-309.

618 Vgl. Kieling: Baubeamte, S. 71; Börsch-Supran: Baukunst S. 653; Erläuterung über den Entwurf zum Bau eines Leichenhauses auf dem hiesigen Dreifaltigkeits-Kirchhofe, von Landbaumeister Prüfer, 14. März 1851, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.]; Zeichnung zum Bau eines Todtengräber- und Leichenhauses auf dem Kirchhofe der der hiesigen Dreifaltigkeits=Gemeinde, Tuschezeichnung, [14. April 1856], Bl. A, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/809, [o.P.].

619 Vgl. KDK an Mag., 16. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 52.

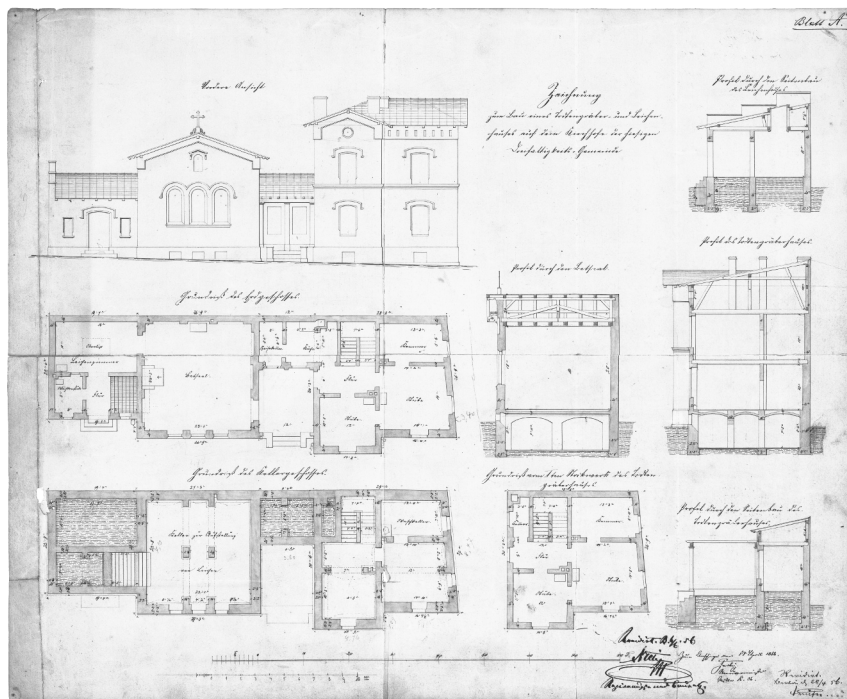
620 Vgl. ebd.

621 Nicht adressierter Bericht des Mag. [an StVV?], 4. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 53-56.

622 Vgl. KDK an KKPB, 29. März 1853, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.].

beauftragt worden war.<sup>623</sup> Offensichtlich waren zu diesem Zeitpunkt zwei Einzelbauten für das Totengräber- und Leichenhaus angedacht.<sup>624</sup>

Abb. 14 »Zeichnung zum Bau eines Totengräber- und Leichenhauses auf dem Kirchhofe der hiesigen Dreifaltigkeits-Gemeinde«, 1858.



ELAB, Depositum der evangelischen Dreifaltigkeitskirchen-Gemeinde, Nr. 10405/809: Zeichnungen betr. Die Friedhöfe (Gebäude und Gelände) u.a. Skizzen, Entwürfe, Lagepläne, Bau- und Monumentzeichnungen, 1819-1935.

Erhellend ist an dieser Stelle der Hinweis des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg, dass laut »Märkischen-Provinzial-Recht zu Kirchhofsbauten seitens des Patronats ein Beitrag nicht geleistet wird.«<sup>625</sup> Aus dem Leichenfuhrpachtfonds wurde nach offizieller Lesart nur der Bau von Leichenhäusern, nicht von kirchlichen Bauten, finanziert, auch, wenn diese Vorgabe insbesondere in späterer Zeit ausgehöhlt wurde.

623 Vgl. KDK an KKP, 10. April 1855, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.]. Die geringen finanziellen Mittel hätten aber bisher gegen eine Ausführung des Projektes gestanden. Der Kostenvoranschlag sah eine Summe von 3550 Taler vor.

624 Vgl. ebd.

625 KKP an KDK, 13. Juni 1855, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.].

Am 21. August 1857 meldete die *Vossische Zeitung* den Baubeginn des Leichenhauses der Dreifaltigkeitskirche am Fuße des Kreuzbergs, in der Bergmannstraße, bestehend aus einer Leichenhalle samt Kapelle (Abb. 14).<sup>626</sup> Mitte des Jahres 1858 stand das Bauende des Instituts kurz bevor.<sup>627</sup>

Mit direktem Verweis auf die Auszahlung an die Dreifaltigkeitskirche erhob der Vorstand der St. Jacobi-Kirche Ende August 1856 die Forderung, ebenfalls in den Genuss einer Bezuschussung für ein Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der Gemeinde hinter der Hasenheide, an der Chaussee nach Britz, zu gelangen. Hier hatte der Stadtbaurat Gustav Holtzmann (gest. 1860) die Kosten für die geplante Kapelle für Trauerfeierlichkeiten sowie zur Aufstellung von Leichen mit 2650 Talern beziffert. Von diesen Kosten ausgenommen war jedoch das Totengräberhaus, in dem ein separates Leichenzimmer angedacht gewesen war.<sup>628</sup> Man hatte hier offenbar zwischen gesicherten Toten und Scheintoten unterschieden. Insgesamt schätzte der Kirchenvorstand die Bausumme auf 6000 Taler.<sup>629</sup> Innerhalb nur eines Monats stimmte der Magistrat der Auszahlung von 2400 Talern zu, wobei er die Gebühr zur Aufnahme von bemittelten parochiefremden Leichen auf 15 Silbergroschen begrenzte.<sup>630</sup> Dass die St. Jacobi-Kirche bei ihrem Bauprojekt ein ernsthaftes finanzielles Risiko eingegangen war, zeigt die Tatsache, dass die Einweihung der Kapelle, die eine Leichenhalle beinhalten sollte, bereits am 26. September 1856,<sup>631</sup> also noch vor der offiziellen Bewilligung der Mittel aus dem Fonds, stattfand. Die Einweihung erfolgte am 1. Oktober 1856.<sup>632</sup> Der Vorstand der Kirche muss sich somit sehr sicher über die finanzielle Unterstützung gewesen sein oder hatte den Magistrat mit diesem Schritt unter Druck setzen wollen. In der Forschungsliteratur finden sich keine Hinweise auf diese frühe Phase der Kapelle und Leichenhalle. Hier wird einhellig vom Bau der Architekturen um 1865/66 gesprochen.<sup>633</sup> Aufgrund des kurzen Zeitraumes von neun Jahren Differenz ist nicht anzunehmen, dass es sich dabei um einen Neubau handelte. Eher muss von einer fehlerhaften Angabe des späteren Zeitpunktes ausgegangen werden. Anhand der an den Magistrat regelmäßig ab 1856 gelieferten Einstellungszahlen von Verstorbenen in das Leichenhaus der Gemeinde ist eindeutig nachweisbar,

626 Vgl. Deutschland, in: VZ, 21. August 1857, Nr. 194, S. [2].

627 Vgl. KDK an Mag., 5. Juni 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 143.

628 Vgl. PVJK an Mag., 30. August 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 84; Pfarrer und kleiner Vorstand von St. Jacobi (Hg.): Kirchlicher Bericht für die St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin, über die Jahre 1852-1855, Berlin 1855, hier für das Jahr 1852, S. 7.

629 Vgl. Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi (Hg.): Kirchlicher Bericht für die St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin, über die Jahre 1855-1857, Berlin 1858, hier für das Jahr 1855, S. 6.

630 Vgl. Mag. an besagte Kirche, 29. September 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 85.

631 Vgl. PVJK an Mag., 26. September 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 87.

632 Der Vorstand der Gemeinde spricht 1870 hingegen von der Einweihung am 1. Oktober 1866, vgl. Der Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi: 25 Jahre, S. 58; Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 12; Westhoff, Julia/Szamatolski, Clemens-Guido (Berab.): St. Jacob=Friedhof. Eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1985, S. 48.

633 Vgl. Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 12; Westhoff/Szamatolski: St. Jacob=Friedhof, S. 48; Hachmeister, Carl: Die St. Jacobi=Gemeinde zu Berlin. Ein Überblick über ihre Geschichte und ihr Leben im Auftrage der kirchlichen Körperschaften zur 75 jährigen Jubelfeier am 3. Oktober 1920, o.O., o.J., S. 11.

dass spätestens ab dieser Zeit eine solche Einrichtung existierte.<sup>634</sup> Der Historiker Ralph Jaeckel beschreibt das Totengräberhaus und die Leichenhalle im Verbund mit der Friedhofskapelle von 1865/66 als »nüchtern-funktionsbetonte kubische Ziegelbauten«.<sup>635</sup> Augenscheinlich überwog zumindest um 1866 die Bedeutung des Gebäudes als Trauerhalle. In dem Kommissionsbericht desselben Jahres wurde darauf hingewiesen, dass die Halle für Trauergottesdienste verwendet wurde und die Leichen im Keller unter derselben aufgestellt wurden. Dieser Keller verfügte über keine ausreichende Luftzirkulation. Die Kommission kam deswegen zu dem Ergebnis, dass für die Leichenaufstellung hier »sehr schlecht gesorgt« sei und empfahl den Anbau einer Leicheneinstellungshalle.<sup>636</sup> Das ist dahingehend beachtenswert, da sich noch 1856 der Pfarrer der St. Jacobi-Kirche für die Errichtung einer Kapelle sowie eines Totengräberhauses explizit samt Leichenzimmer ausgesprochen und diesen Zweck damit hervorgehoben hatte.<sup>637</sup>

Ehrerbietig bedankte sich der Kirchenvorstand am 5. Oktober 1856 beim Magistrat für die bereitgestellten Mittel, doch verlangte die Gemeinde, für die Leichen aus wohlhabenden Kreisen und aus anderen Parochien einen Einstellungsbetrag von 2 Talern erheben zu dürfen, ebenso wie es die Luisenstadtkirche betriebe.<sup>638</sup> Damit war man weit von den 15 Silbergroschen abgerückt, die der Magistrat ursprünglich gefordert hatte. Der Magistrat widersetzte sich dieser Ignoranz seiner vormaligen Beschlüsse indessen nicht mehr.<sup>639</sup> Dies geschah womöglich auch deshalb, da ihm selbst erst durch die Weigerung der Kirchengemeinde bewusst geworden war, dass eine derart unterschiedliche Behandlung der Parochien nicht möglich war.

Insgesamt stellt sich die Lage der realisierten Leichenhäuser in Berlin als unübersichtlich dar. Oftmals waren dem Magistrat als dem entscheidenden kommunalen Organ wichtige Umstände in diesem Kontext unbekannt. Dies konnte auch daran liegen, dass manche Leichenhäuser, wie im Fall der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde, unter eher ungewöhnlichen Bedingungen realisiert wurden. Noch 1832, als die Friedrich-Werdersche-Kirchengemeinde im Verbund mit der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde einen gemeinsamen Friedhof in der Chausseestraße vor dem Oranienburger Tor besaß, hatte sich die Gemeinde im Gegensatz zur Schwestergemeinde vehement gegen die Errichtung eines Leichenhauses ausgesprochen, das der Aufnahme potenzieller Scheintoter als auch der Aufbewahrung von Leichen, die für eine spätere Überführung in ein Erbbegräbnis bestimmt waren, dienen sollte.<sup>640</sup> Ein seit 1865 geplantes und heute noch bestehendes Bauensemble aus Leichenhalle, Totengräberwohnung und Kapelle erhielt die Kirchengemeinde erst 1875/76 unter Ausführung des

634 Der früheste Nachweis für eine Nutzung findet sich in einem Antwortschreiben der St. Jacobi-Kirche an den Mag., 24. Januar 1857, in dem die Gemeinde über die Einstellungszahlen von Verstorbenen ins LH für das Jahr 1856 berichtete, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 114.

635 Jaeckel/Siebenhüner: Friedhof, S. 198; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

636 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 217.

637 Vgl. PVJK an Mag., 30. August 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 84.

638 Vgl. PVJK an Mag., 5. Oktober 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 89.

639 Vgl. Aktennotiz des Mag. [?], 20. Oktober 1856, ad 3187KT, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 90; Mag. an PVJK, 23. Oktober 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 91.

640 Vgl. Mag. an KKP, 25. Februar 1832, ELAB, KKP, Nr. 14/4055, [o.P.].

Königlichen Baumeisters und Stadtbauinspektors [Arnold] Hanel auf dem Begräbnisplatz der Gemeinde an der Bergmannstraße.<sup>641</sup> Bis dahin diente ein ehemaliger Tanzsaal als Lokalität zur Leichenaufbewahrung. Bereits 1854 hatte der Kirchenvorstand eingefordert, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sollten eine Summe von 3000 Talern zur Errichtung eines Leichenhauses sowie einer Halle zur Aufnahme des Trauergefolges zur Verfügung stellen.<sup>642</sup> Der Umbau des Tanzsaales zur Leichenhalle legt nahe, dass diesem Postulat offensichtlich nicht nachgekommen worden war. Spätestens seit 1855 wurde der Tanzsaal für den neuen Zweck benutzt. Dieser wurde 1855/56 umgebaut, um den Ansprüchen einer Leichenhalle genügen zu können.<sup>643</sup> Die Umbaukosten betragen 200 Taler, die von der Gemeinde vorgestreckt wurden. 1856 wurde eine Erstattung der Summe aus dem Leichenhausfuhrpachtfonds erbeten,<sup>644</sup> die noch im selben Jahr genehmigt worden war.<sup>645</sup> Der ehemalige Tanzsaal schloss unmittelbar an das Totengräberhaus auf dem Friedhof an. Ein Situationsplan aus dem Jahr 1858 zeigt die Gebäude auf dem Friedhof direkt an der Bergmannstraße gelegen.<sup>646</sup> Die Leichenhalle, die offensichtlich aufgrund Platzmangels zugleich als Kapelle zur Abhaltung von Trauerreden verwendet worden war, schuf das Problem, dass es bei den Trauerfeierlichkeiten vorkam, dass weitere Särge zeitgleich in die Räumlichkeit eingestellt waren. So lautet denn auch das Fazit des Kirchenvorstandes: »Diese Leichenhalle oder eigentlich Begräbnis=Kapelle entspricht jedoch keineswegs« ihrem Zweck.<sup>647</sup> In einem Bericht des Kirchenvorstandes an den Magistrat von 1864 beklagt ersterer die beschränkten Räumlichkeiten, die »längst nicht mehr, als dem Bedürfnis entsprechend« bewertet wurden.<sup>648</sup> Konkreter wird der Kommissionsbericht vom 22. Mai 1866, der harsche Kritik an der Umwandlung des alten Tanzsaales zur besagten Leichenhalle vorbrachte und diese als »mangelhaft und schlecht« einstufte.<sup>649</sup> Spätestens ab 1865 wurde über den Neubau eines Gebäudekomplexes aus Leichenhalle, Totengräberhaus und Kapelle auf dem Begräbnisplatz verhandelt.<sup>650</sup> Die Klagen, die der Kirchenvorstand am 27. Oktober 1865 aufgrund der misslichen Situation seines bestehenden Leichenhauses gegenüber dem Magistrat anstimmte,<sup>651</sup> waren freilich nur ein Vorspiel darauf, seinem Wunsch nach einem neuen Gebäudeensemble Ausdruck zu verleihen. Man war entschlossen, das alte Totengräberhaus und die Leichenhalle abzureißen, um an

641 Vgl. VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, Bl. 2 [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.]; Rundgang, in: Dagmar Cirra u.a. (Hg.): Friedrichswerderscher Friedhof II. Ein Friedhofsführer, 2. überarb. Aufl., Berlin 2004, S. 9f., hier S. 9.

642 Vgl. VFWK an Mag., 16. März 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 22.

643 Vgl. VFWK an Mag., 30. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 200.

644 Vgl. ebd.

645 Vgl. Beschluss der StVV an Mag., Prot. Nr. 11, 12. Juni 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 201.

646 Vgl. Situationsplan über die Regulirung [sic!] der Grenze zwischen den vor dem Halleschen Thore an der Bergmann-Straße belegenen zur Friedrichs Werderschen und der Dreifaltigkeitskirche gehörigen Begräbnisplätze, gez. Meyer, Vermessungs-Revisor, 9. April 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. [214].

647 VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.].

648 VFWK an Mag., 22. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 98.

649 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 215.

650 Vgl. VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.].

651 Vgl. ebd.

ihre Stelle eine Leichenhalle, Totengräberwohnung und Kapelle zu erbauen.<sup>652</sup> Der 1865 geplante Neubau sollte 22.900 Taler kosten,<sup>653</sup> wovon 6000 Taler für das Totengräberhaus, 8000 Taler für die Leichenhalle und 7000 Taler für die Kapelle verwendet werden sollten.<sup>654</sup> Baumeister Hanel hatte in diesem Zusammenhang offensichtlich ein Zellsystem mit vier Buchten für die Leichenhalle geplant,<sup>655</sup> eine kostenaufwendige Baustruktur, die erst bei den Leichenhäusern von St. Georgen vor dem Landsberger Tor und St. Thomas in Berlin tatsächlich umgesetzt wurde. Die geplante Kapelle der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde sollte Platz für 150 Personen bieten und über eine Vorhalle erreichbar sein. Explizit wurde die Bedeutung der Kapelle vor den übrigen Gebäudeteilen hervorgehoben.<sup>656</sup> Hier zeigt sich prägnant der »moderne« Charakter der geplanten Anlage, der ganz eindeutig von dem neuen Verständnis dieser Architektur definiert wurde und die Leichenhalle zu einem zweitrangigen Bauelement degradierte. Neben der Halle war ein Sezierraum angedacht. Dieser sollte mit der Leichenhalle in direkter Verbindung stehen. Wert legte Hanel aber auf die Trennung von Leichenhalle und Kapelle sowie auf einen besonders pietätvollen Umgang mit den Trauernden. So sollte bei der Kapelle auf Fenster zur Straße hin verzichtet werden. Auch den Anblick der Toten scheint man den Hinterbliebenen durch geschickt gesetzte Bauelemente erspart haben zu wollen. Zur weiteren Ausstattung der Leichenhalle sollte ein Eisbehälter zur Kühlung der Leichen und zur Verlangsamung der Verwesung gehören.<sup>657</sup>

Zu Beginn des Jahres 1857 stellte der Magistrat fest, dass nicht in allen »Leichenhäusern der Friedhöfe städtischen Patronats ein Erwärmungs-Apparat«, <sup>658</sup> das heißt ein Ofen, vorhanden war und beklagte diesen Zustand als Mangel, der behoben werden sollte. Ob die Möglichkeit der Erwärmung sich an die Lebenden richtete oder auf die potenziellen Scheintoten abzielte, geht aus dem Schreiben nicht eindeutig hervor. Doch lässt sich anhand der Reaktion des Friedrich-Werderschen-Kirchenvorstandes darauf schließen, dass diese Fürsorge keineswegs zugunsten der Scheintoten interpretiert wurde, sondern sich an das Totengeleit richtete.<sup>659</sup> Aufhorchen lässt hingegen die Antwort der Armendirektion an den Magistrat. Diese verneinte die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Heizanlage mit der Begründung, dass zum einen in ihren Räumlichkeiten keine Versammlung eines Totengeleits stattfinden würde, zum anderen eine Erwärmung der Leichen, die für die Anatomie angedacht waren, gänzlich kontraproduktiv sei. Über das Zimmer, welches man für die Aufstellung und mögliche Wiederbelebung von Scheintoten eingerichtet hatte, fiel das eigene Urteil der Armendirektion kritisch aus. So beteuerte

---

652 Vgl. ebd.

653 Vgl. ebd.

654 Vgl. Kostenüberschlag zum Neubau einer Leichenhalle mit Kapelle und Totengräberwohnung, von Baumeister Hanel, geprüft durch Stadtbaurat Gerstenberg, 12. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, S. 3, Bl. [277].

655 Vgl. Erläuterungsbericht zum Kosten=Ueberschlag für den Neubau eines Totengräberhauses mit Leichenhalle und Kapelle auf dem Fr. Werderschen Kirchhof, von Baumeister Hanel, 12. August 1865, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, S. 5, Bl. [279].

656 Vgl. ebd.

657 Vgl. ebd.

658 Mag. an die Kirchen, 5. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 103.

659 Vgl. VFWK an Mag., 31. März 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 107.

te die Behörde, dieses Zimmer wäre viel zu klein, um als Leichenhalle bezeichnet werden zu können, obgleich es mit einem Weckapparat für Scheintote ausgestattet sei.<sup>660</sup> Der nüchterne Tonfall der Armendirektion ließ keinen Zweifel daran aufkommen, dass mit dem tatsächlichen Wiedererwachen einer Person nicht gerechnet wurde.

Pflichtgemäß meldete der Magistrat am 28. Februar 1857 an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, dass in den neun hiesigen Leichenhäusern im Jahre 1856 insgesamt 73 Leichen eingestellt worden waren. Zwei dieser Institute waren gänzlich unbenutzt geblieben und Fälle von Scheintod waren nirgends nachgewiesen worden.<sup>661</sup> Dabei hatte der Magistrat zwei Leichenhäuser in seiner Auflistung vergessen oder unberücksichtigt gelassen, denn tatsächlich existierten zu diesem Zeitpunkt bereits elf Einrichtungen in Berlin (Tab. 1).

### IV.3.2.3 Neue Positionen in der Leichenhausfrage (1858-1864)

Nachdem die jährlichen Nutzungszahlen der Leichenhäuser regelmäßig vom Magistrat eingeholt worden waren, findet sich erstmals in einem Schreiben der Kommunalbehörde an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 24. März 1858, in dem diese über den Nutzungsstand der Berliner Einrichtungen informierte,<sup>662</sup> eine direkte Bezugnahme auf die Vorjahre. Das lässt erkennen, dass das Projekt Leichenhaus vom Magistrat trotz aller Kritik zunehmend als ein vorzeigbares Erfolgsmodell gehandelt wurde. So betonte die Behörde, dass im Jahre 1857 insgesamt 184 Leichen in die zehn Institute der Stadt eingestellt worden waren,<sup>663</sup> 111 Tote mehr als noch 1856.

Wie ein Schreiben vom Frühjahr 1854 mitteilt, war der Vorstand der St. Georgenkirche bereits zu diesem Zeitpunkt und früher bemüht gewesen, durch Mittel aus dem Leichenfuhrpachtfonds auf jedem seiner beiden Friedhöfe ein Leichenhaus samt Trauerhalle sowie jeweils einer Totengräberwohnung zu errichten.<sup>664</sup> Zwar fiel die Antwort des Magistrats im Hinblick auf die Leichenhäuser damals negativ aus, doch hatte man die Gesprächsbereitschaft zum Bau von Trauerhallen beteuert.<sup>665</sup> Offensichtlich konnte der Kirchenvorstand über ein solches Angebot keine Einigung erzielen, denn zwei Monate später gab dieser gegenüber dem Magistrat bekannt, dass auf Weiteres nicht beabsichtigt war, neue Anträge zur finanziellen Unterstützung zu stellen.<sup>666</sup> Eine abermalige Bemühung zum Bau zweier Leichenhäuser auf den beiden Friedhöfen findet sich erst wieder 1858.<sup>667</sup> Dieses Mal nutzte die St. Georgen-Kirchengemeinde eine geschickte Strategie, die auch schon bei früheren Bemühungen anderer Parochien zu Erfolgen geführt

660 Vgl. AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f.

661 Vgl. Mag. an KKPb u.a., 28. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 120.

662 Vgl. Mag. an KKPb sowie mehrere lokale Zeitungen, 24. März 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 141.

663 Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits elf LH in Berlin, vgl. Tab. 1.

664 Vgl. Ministerium und VGK an Mag., 16. Februar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 38.

665 Vgl. Mag. an VGK, 22. Januar 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 39f.

666 Vgl. VGK an Mag., 19. März 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 43.

667 Vgl. VGK an Mag., 26. Oktober 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 146. Beigefügt war auch die Abschrift eines Schreibens des Polizei-Leutnants Börne vom 14. Juni 1858, der sich für die Errichtung der Anstalten ausspricht.

hatte. Anstatt sich direkt an den Magistrat zu wenden, um einen Antrag auf Unterstützung einzureichen, bei dem immer die Gefahr einer Ablehnung bestand, scheint der Kirchenvorstand sein Anliegen zuerst an die Polizei gerichtet zu haben. Das Polizeipräsidium sprach sich für den Bau wenigstens einer Anstalt für die Gemeinde aus, dabei betonte der Polizeileutnant Börne, dass es sich bei dem anempfohlenen Bau für den Begräbnisplatz vor dem Neuen Königstor nicht um eine Einrichtung handelte, die »das Wiedererwachen etwaiger Scheintodter augenblicklich bemerkbar« machen sollte, »sondern ein bedachter Raum [angedacht war], der zur Beisetzung von Leichen bis zur Beerdigung dient«. <sup>668</sup> Börne berichtete weiter, dass in der Vergangenheit die Räumlichkeiten der St. Petri-Kirche, ebenso wie es auch die Armendirektion betrieb, zur Einstellung der Leichen aus der St. Georgen-Parochie genutzt worden waren, bemängelte diesen Umstand aber hinsichtlich der dadurch entstandenen Kosten. Mit der schriftlichen Empfehlung Börnes, die parallel auch an das Ministerium [des Innern] ausgesandt worden war, hatte die Kirchengemeinde eine einflussreiche Behörde an ihrer Seite. Vor allem aus hygienischen Gründen, insbesondere in Anbetracht drohender Epidemien, waren die beiden Leichenhausprojekte Börnes Meinung nach notwendig. <sup>669</sup> Aber die Reaktion des Magistrats fiel trotz dieser Fürsprache deutlich ablehnend aus. Man stellte nicht nur die Sinnhaftigkeit von neu erbauten Leichenhäusern aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses grundsätzlich in Frage, sondern beschied auch dem Vorschlag, ein Leichenhaus auf dem von der baldigen Schließung bedrohten Begräbnisplatz vor dem Königstor bauen zu wollen, eine klare Absage. Bezüglich des zweiten Begräbnisplatzes vor dem Landsberger Tor riet man eine weitere Mitbenutzung der St. Petri-Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe an. Beachtenswert ist jedoch der explizite Hinweis darauf, dass der Leichenfuhrpachtfonds künftig zur Unterstützung von Kirchenbauten genutzt werden sollte. <sup>670</sup> Aus dem Kontext heraus kann eine solche Formulierung dahingehend interpretiert werden, dass unter Kirchenbauten Trauerhallen und Kapellen, nicht aber Leichenhallen subsumiert wurden. Ein Schreiben des St. Georgen-Kirchenvorstandes von 1859 unterstützte diesen Ansatz des Magistrats, indem man sich deutlich von dem Zweck der alten Leichenhäuser distanzierte und gänzlich auf die Bereitstellung von Trauerhallen fokussierte. <sup>671</sup>

Aufgrund der geringen Nutzung der bestehenden Leichenhäuser in der Stadt betrachtete die Kommunalbehörde es nicht nur als unnützlich, sondern als »bedenklich, die Zahl solcher Leichenaufbewahrungsorte noch zu vermehren«. <sup>672</sup> Dennoch bot man der Gemeinde an, ihre Unterlagen zu prüfen. Nur wenige Monate später wies die St. Georgengemeinde erwartungsgemäß darauf hin, dass sich an ihrer Lage nichts geändert hatte und die Notwendigkeit zum Bau von Leichenhäusern immer noch, insbesondere bei Epidemien, gegeben war. <sup>673</sup> Interessant ist die Differenzierung zwischen Leichenkammern – die man hier als die Leichenhäuser per definitionem erfassen kann – und

668 Bericht des Polizei-Leutnants Börnes, 14. Juli 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 147.

669 Vgl. mehrere zusammengefasste Schreiben, die am 26. Oktober 1858 vom VGK an den Mag. versandt worden waren, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 146; Bericht des Polizei-Leutnants Börnes, 14. Juli 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 147.

670 Vgl. Mag. an VGK, 25. November 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 148f.

671 Vgl. VGK an Mag., 17. Februar 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 164-167.

672 Mag. an VGK, 25. November 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 148f.

673 Vgl. VGK an Mag., 17. Februar 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 164-167, hier Bl. 164.

Leichenhallen – wobei es sich wahrscheinlich primär um Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Särge vor und während der Beerdigungsfeierlichkeiten handelte –, die der Kirchenvorstand in seinem Schreiben machte:

»Wenn schon die Einrichtung einiger Leichenhäuser in der Weise erfolgt ist, die wir für die zweckmäßigste erachten, so ist dies doch nur zum geringen Theil der Fall. Unserer Ansicht nach bedarf es sonst gar nicht der Einrichtung von Leichenhäusern als eigentliche Leichenkammern, vielmehr lediglich der als Leichenhallen. [...] Daher braucht es nicht Leichenhäuser in der bisherigen Art, sondern Leichenhallen. Dieselben müssen sowohl zur Einstellung der Leichen, wie zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeiten benutzbar sein.«<sup>674</sup>

Hier zeigte sich noch einmal deutlich der Paradigmenwechsel der Berliner Leichenhäuser, der an dieser Stelle nicht allein als inhaltliche Differenzierung erkennbar wird, sondern auch mit einer sprachlichen Abgrenzung einhergeht. Mit Verweis auf die Funktion der Bauten als Trauerhallen wird das Beharren der Gemeinde verständlich, auf dem alten Friedhof vor dem Königstor ein Leichenhaus errichten zu wollen, auf welchem gerade die zahlreichen Erbbegräbnisse noch weiter benutzt wurden. Die Argumente des Kirchenvorstandes scheinen letztendlich beim Magistrat auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, denn bereits im März desselben Jahres signalisierte dieser unerwartet seine Zustimmung, wenn auch noch keine definitive Bestätigung der finanziellen Unterstützung erfolgte.<sup>675</sup> Und tatsächlich bewilligte dieser kurz darauf die Mittel für eines der beiden Leichenhäuser der St. Georgen-Kirchengemeinde,<sup>676</sup> um jedoch bereits im Juni 1859 darauf hinzuweisen, dass eine Auszahlung der 3000 Taler aufgrund der Deckung anderer Projekte erst Anfang 1861 erfolgen konnte.<sup>677</sup> Der Kirchenvorstand nahm diese Entscheidung keineswegs klaglos hin. Ganz im Gegenteil zweifelte er den Wahrheitsgehalt über die bereits verplanten Mittel offen an und übte erneut Druck aus, indem er sich auf aktuelle Aussagen von einzelnen Stadtverordneten bezog.<sup>678</sup> Dieser Druck zeigte Wirkung, denn Ende des Jahres leitete der Magistrat die Forderung an die Stadtverordnetenversammlung weiter, die am 15. Dezember 1859 einen positiven Bescheid für die Kostenübernahme zur »Erbauung eines mit einer Halle zur Abhaltung von Leichenreden verbundenen Leichenhauses auf dem Begräbnisplatze der Sct. Georgenkirche vor dem Königsthor« ausstellte.<sup>679</sup> Ähnlich rasch wurde die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Flottwell, eingeholt,<sup>680</sup> sodass am 18. Januar 1860 die endgültige Bewilligung der Gelder an den Kirchenvorstand von St. Georgen erfolgte.<sup>681</sup>

674 Ebd., Bl. 165f.

675 Vgl. Mag. an VGK, 31. März 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 168.

676 Vgl. VGK an Mag., 28. April 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 170f.

677 Vgl. Mag. an VGK, 17. Juni 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 172.

678 Vgl. VGK an Mag., 30. Juni 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 173.

679 Extract aus dem Stadtverordnetenbeschluss vom 15. Dezember 1859, Beschluss-Protokoll, Nr. 30, an den Mag., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 176.

680 Vgl. Mag. an Königl. Staatsminister und OPdPB, Dr. Flottwell, 30. Dezember 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 177f.; OPdPB an Mag., 9. Januar 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 179.

681 Vgl. Mag. an VGK sowie an KKPB, 14. Januar 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 180.

Währenddessen holte der Magistrat zu Beginn des Jahres 1860 die Einstellungszahlen aller bestehenden Leichenhäuser ein und konnte dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Brandenburg, den lokalen Zeitungen sowie den Kirchenvorständen die Bilanz des vergangenen Jahres präsentieren. In den zehn, korrekt wären elf, Einrichtungen waren 1859 insgesamt 362 Leichen aufgenommen worden, 123 Personen mehr als im Vorjahr.<sup>682</sup> Getrübt wurde das positive Bild der allmählichen Akzeptanz der Institute durch die Auswirkungen nahegelegener Industrieanlagen, wie im Fall der Dreifaltigkeitskirche. Dort beschwerte man sich bereits im Frühjahr 1859 über den Qualm, der auch während abgehaltener Beerdigungsfeierlichkeiten auf den Friedhof drang.<sup>683</sup> In der Folgezeit ließen diese belästigenden Einwirkungen nicht nach, sodass es schließlich zu einem Gerichtsprozess gegen den Fabrikbesitzer Kunheim kam, der sich bis mindestens 1866 hinzog.<sup>684</sup> Derlei Umstände dürften sich nicht positiv auf die Nutzung der Leichenhäuser ausgewirkt haben.

Wie der Berliner Magistrat die Angelegenheit in der preußischen Hauptstadt 1860 generell beurteilte, geht aus der Antwort desselben auf eine Anfrage des Danziger Magistrats über den Stand der Berliner Leichenhäuser hervor, die eher prosaisch ausfiel: Das Interieur der Einrichtungen war im Wesentlichen überall gleich, die Kosten für die Nutzung hingen von der Art der Ausführung der Leichenaufbahrung und des Transports ab, Scheintodfälle hatte es bisher nicht gegeben und trotz aller Bemühungen durch öffentliche Bekanntmachungen existierten noch immer Vorbehalte gegenüber der Verwendung.<sup>685</sup> Diese kurzen Erläuterungen spiegeln nicht nur den immer noch mangelhaften und zum Teil fehlerhaften Kenntnisstand der Kommunalbehörde über die Einrichtungen wider, sondern lassen auch einen zumindest nach außen dargestellten Meinungswandel des Magistrats erkennen. Von einer Kritik an den Instituten war nicht mehr die Rede, vielmehr betonte die Behörde ihre Bemühungen bei der Leichenhausnutzung. Ebenso fielen die veröffentlichten Informationen darüber zunehmend differenzierter aus. Erstmals 1861 wurden die Einstellungszahlen der Leichenhäuser rückwirkend mit der Gesamtmortalitätsrate in Berlin korreliert.<sup>686</sup> Obgleich die Kommunalbehörden noch immer auf ihrer eher passiven Position verharren, wird doch ein allmählicher Akzeptanzwandel deutlich, der zunehmend ab 1862 zu einer aktiveren Beteiligung der Kommunalbehörden führte.

Im November 1861 ging der Bau des Leichenhauses der St. Georgen-Kirchengemeinde auf dem Begräbnisplatz vor dem Königstor seinem Ende entgegen,<sup>687</sup> und am 15. Dezember 1861 wurde das Institut der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.<sup>688</sup> Einige Indizien sprechen dafür, dass die Baupläne von Erdmann in Zusammenarbeit mit dem Bau-

682 Vgl. Mag. an KKPb sowie VZ, BN etc., 27. März 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 194.

683 Vgl. Beschwerdebericht, gez. Kober, 25. Februar 1859, der Adressat ist unbekannt, Zusatzangaben: »Circulirt in der Mappe bei dem Kirchen Collegium, No. 15«, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, Bl. 10.

684 Vgl. u.a. KDK an das KKPb, 11. Juli 1866, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, [hier o.P.].

685 Vgl. Mag. an Danziger Mag., 7. Juli 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 196.

686 Vgl. Vermischte Mittheilungen, in: CB, 31. März 1861, 2. Jg., Nr. 13, S. 110.

687 Vgl. Abschrift, Orig.: sub No. 3038/61 KA, in art: Georgenkirche, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 213f.

688 Vgl. VGK an Mag., 13. Januar 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 222.

rat August Friedrich Wilhelm Orth (1828-1901) stammten.<sup>689</sup> Aus dem Kommissionsbericht von 1866 kann nicht eindeutig ermittelt werden, ob es sich um ein mehrstöckiges Gebäude handelte. Ein Kellergewölbe unterhalb des gesamten Gebäudes wird hingegen erwähnt. In diesem Keller pflegte man die Leichen aufzubewahren, was bedeutet, dass der Rettungsgedanke gegenüber den Verstorbenen hier gänzlich den Bedürfnissen der Lebenden gewichen war.<sup>690</sup> 1864 kam der Kirchenvorstand von St. Georgen gegenüber dem Magistrat zu dem Urteil, die Leichenhalle der Gemeinde wäre »mit dem nöthigen Comfort ausgestattet, auch im Äußeren gefällig gebaut«.<sup>691</sup>

Ende 1861 existierten nach offizieller Zählung durch den Magistrat nur elf Leichenhäuser in Berlin.<sup>692</sup> Tatsächlich waren es bereits 13 Einrichtungen (Tab. 1). Zwar stieg die Zahl der eingestellten Leichen von Jahr zu Jahr, doch war die Rate mit 505 Leichen im Jahr 1861 noch immer gering in Relation zur Gesamt mortalität in der Stadt.<sup>693</sup> 1861 waren 15.164 Menschen in Berlin gestorben.<sup>694</sup> Damit belief sich die Einstellungsquote in die Leichenhäuser auf lediglich 3,33 Prozent (Tab. 2). Dennoch wurde bereits im Mai 1862, nachdem auch die Stadtverordnetenversammlung ein positives Votum abgegeben hatte, die Auszahlung von 4500 Taler aus dem Leichenfuhrpachtfonds zum Bau eines »Leichenhauses, verbunden mit einer Leichenhalle, auf dem am Prenzlauer Thor, innerhalb der Stadt, gelegenen Begräbnisplatz der Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde« bewilligt.<sup>695</sup>

Noch im selben Monat beantragte der Stadtverordnete Schneider bei der Stadtverordnetenversammlung eine regelmäßig zu erfolgende Publikation der Konditionen zur Nutzung der Berliner Einrichtungen in den öffentlichen Blättern mit der Begründung, dass die noch immer verhältnismäßig geringen Einstellungszahlen der Institute durch einen unzureichenden Kenntnisstand bei der Bevölkerung bedingt seien.<sup>696</sup> Es ist bezeichnend, dass eine solche Forderung erst in den 1860er-Jahren erhoben wurde, annähernd 70 Jahre nach Errichtung des ersten Leichenhauses in der Stadt. Auch darf es nach dem bisherigen zögerlichen Verhalten des Magistrats nicht verwundern, dass dieses Postulat aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung kam und sich der Magistrat als entscheidendes Organ erst auf äußeren Druck zum Handeln gezwungen sah. Schneiders Anliegen stieß auf Zustimmung und bereits Ende Mai 1862 erfragte der Magistrat bei den Kirchenvorständen die Bedingungen einer regulären Leicheneinstellung

689 Vgl. Kopie eines Bauplans vom 23. Dezember 1860, gez. Orth und Erdmann, Archiv der Stiftung historischer Kirchhöfe und Friedhöfe Berlin-Brandenburg. Das Original befindet sich im Stadtplanungsamt Prenzlauer Berg AMN und GP I. Der Bauplan von 1860 stimmt weitestgehend mit einer Handskizze aus dem LAB überein und zeigt damit an, dass der Plan realisiert worden ist, vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209; zur Person des Baurates Orth vgl. Kielsing, Uwe: Berliner Privatarchitekten und Eisenbahnbaumeister im 19. Jahrhundert. Biographisches Lexikon (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Bd. 26), Berlin 1988, S. 52f.

690 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

691 VGK an Mag., 3. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 114.

692 Vgl. Mag. an KKPb, 13. März 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 233.

693 Vgl. ebd.

694 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

695 Mag. an VNMK, 3. Mai 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 235.

696 Vgl. Schneider an StVV, 15. Mai 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 237.

in ihren Einrichtungen.<sup>697</sup> Ogleich die Kontrolle und Oberaufsicht in Händen der Polizei und der übrigen Kommunalbehörden lag, überließen diese einen Großteil der Verantwortlichkeiten den Kirchenvorständen und begnügten sich bis dahin mit den jährlich eingeholten Informationen über den Gebrauch der Einrichtungen. Sowohl aus dem Umstand der Unkenntnis des Magistrats hinsichtlich des regulären Ablaufs der Leichenhausnutzung als auch aus dem Fehlen eines prägnanten Impulses, das Anliegen der Anstalten voranzubringen, geht deutlich hervor, dass die Behörde sich bisher weitestgehend der Komptabilität bezüglich der Einrichtungen entzogen hatte.<sup>698</sup> Und dies, obwohl wiederholt ein kommunales respektive staatliches Eingreifen von Teilen der Bevölkerung gefordert worden war.<sup>699</sup>

Am 14. November 1862 wurde die bereits im August ausgearbeitete »Bekanntmachung«<sup>700</sup> über die Lokalitäten und das Nutzungsprozedere der Berliner Leichenhäuser an zahlreiche lokale Zeitungen versandt mit der Bitte um eine auch zukünftige regelmäßige Publikation derselben.<sup>701</sup> Als Grundlage für die Mitteilung waren zuvor die Bestimmungen der einzelnen Leichenhäuser zusammengetragen worden. Der erste Satz der Bekanntmachung fasste die allgemeine Zielsetzung zusammen, wenn es heißt, dass die Leichenhäuser »im Interesse des Gesundheits-Zustandes der Bewohner unserer Stadt, namentlich bei der hier vorhandenen, großen Zahl beschränkter Wohnungen, nicht genug empfohlen werden« können.<sup>702</sup> Kein Wort verlor man über eine Rettung von Scheintoten. Den Grund für das bisher zurückhaltende Interesse an den Einrichtungen wurde darin erkannt, »daß die zur Beisetzung eines Verstorbenen in einer der hiesigen Leichenhäuser einzuschlagende Wege und die dadurch entstehenden, geringen Kosten zu wenig bekannt sind«.<sup>703</sup> Für Berlin wurden in diesem Rahmen zwölf Leichenhäuser angegeben. Keine Erwähnung fand an dieser Stelle erneut das Leichenzimmer respektive Leichenhaus der Jüdischen Gemeinde.<sup>704</sup> Neben diesen Basisinformationen

697 Vgl. Mag. an Kirchenvorstände, 30. Mai 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 238.

698 Einmal mehr zeigt sich im Schriftverkehr zwischen dem Mag. und den Kirchengemeinden, dass die Behörde nicht einmal Kenntnis über die genaue Anzahl der LH in der Stadt hatte, vgl. Mag. an VDK und PPK, 29. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 260.

699 Vgl. Kempner: Denkschrift (1851).

700 Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Mag. an StVV u.a., 4. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 269.

701 Vgl. Mag. an diverse Berliner Zeitungen sowie das Intelligenz-Comptoir, 14. November 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 271; handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Mag. an StVV u.a., 4. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 269. In der Folgezeit wird oftmals das LH der Jüdischen Gemeinde nicht in die Bekanntmachungen mitaufgenommen, wobei die Anfrage über Einstellungszahlen auch an die Gemeinde ergeht. Daher müssen die Angaben, die sich aus den Bekanntmachungen ergeben, insbesondere bezogen auf die Anzahl der Berliner LH unter Vorbehalt verstanden werden. Die Bekanntmachung spiegelt den offiziellen, nicht jedoch den tatsächlichen Status wider.

702 Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

703 Ebd.

704 In einer Aktennotiz für die Leichenhausnutzung im Jahre 1862 wurde das LH der Jüdischen Gemeinde hingegen mitaufgenommen. Hier werden 13 bestehende LH aufgeführt, vgl. Aktennotiz der Registratur [?], 8. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 277 R.

behandelte die Bekanntmachung dezidiert die Vorgehensweise bei einer gewünschten Verwendung der Institute.<sup>705</sup> Wie notwendig eine solche offizielle Erklärung gewesen war, zeigte eine Fehlinformation, die in der *Berliner Reform* am 12. Dezember 1862 publiziert worden war<sup>706</sup> und die sich auch später noch lange Zeit hartnäckig hielt. Dort kam der/die anonyme Autor\*in des Artikels zu dem Schluss, dass der Grund für die geringe Leichenhausnutzung in den »doppelten Leichenfuhrkosten [lag], die selbst von wohlhabenderen Leuten gescheut werden«.<sup>707</sup> Nachdem der Magistrat von diesem Vorwurf erfahren hatte, beeilte er sich zu betonen, dass diese Aussage falsch sei, hingegen sei es aber vorgekommen, dass Verstorbene nach der Einstellung in ein Leichenhaus auf einen anderen Friedhof zur Beerdigung gebracht werden mussten,<sup>708</sup> was dann tatsächlich zusätzliche Kosten nach sich gezogen hatte.

Nicht in der Übersicht über die Berliner Leichenhäuser der *Berliner Reform* Ende 1862 erwähnt wurde die Einrichtung der Garnisons-Kirchengemeinde, die wahrscheinlich im Verlauf des Jahres 1862 auf dem erst 1861 eröffneten Begräbnisplatz<sup>709</sup> hinter der Hasenheide fertiggestellt worden war.<sup>710</sup> Hierbei ist die chronologische Entstehung einzelner Architekturelemente unübersichtlich.<sup>711</sup> Die Bauten, die noch heute auf dem Friedhof existieren, bestanden aus drei Räumen, einer Halle zur Leichenaufnahme und Einsegnung, einem Wärterzimmer und einem Flur.<sup>712</sup> Dabei verwies das Kirchenkollegium explizit auf das Nichtvorhandensein einer »Vorrichtung zur Wiederbelebung von Scheintodten«.<sup>713</sup> Der Kunsthistoriker Karl-Robert Schütze führt aus, dass 1861 in der Mitte der Westseite des Friedhofes ein Eingang, eine Feierhalle und die Wohnung des Inspektors errichtet wurden.<sup>714</sup> Demnach bildeten das Verwaltungsgebäude, welches links vom Friedhofseingang lag, und die Feierhalle, welche sich rechts vom Tor erstreckte, verbunden durch einen überdachten Arkadengang, in den das Eingangstor eingelassen war, eine architektonische Einheit (Abb. 10).<sup>715</sup>

705 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

706 Vgl. Stadt-Neuigkeiten, in: Beilage zur Berliner Reform, 12. Dezember 1862, Nr. 293, S. [1].

707 Ebd.

708 Vgl. Ex officio, die Redaktion des CB an Mag., 19. Dezember 1862, siehe hier Randnotiz, 22. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 275f.

709 Vgl. Gottschalk: Garnisonfriedhof, S. 20.

710 Vgl. handschriftl. Notiz [des Mag.?] über die Leichenzahlen der bestehenden Berliner LH von 1853 bis 1862, o. Sign., o.J., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 295.

711 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 145: Kuhn weist daraufhin, dass einige Bauelemente erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden sind.

712 Vgl. KGK an Mag., 8. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 127; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

713 KGK an Mag., 8. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 127.

714 Vgl. Schütze, Karl-Robert: Von den Befreiungskriegen bis zum Ende der Wehrmacht. Die Geschichte des Garnisonfriedhofs am Rande der Hasenheide in Berlin-Neukölln (Neuköllner Beiträge zur Bezirksgeschichte, H. 2), Berlin 1986, S. 37; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

715 Vgl. Schütze: Befreiungskriege, S. 122, und S. 39, Abb.: »Das Eingangsggebäude, Ansichten und Grundriß aus der Bauaufnahme von 1985«.

Lobend äußerte sich am 8. Dezember 1862 das Konsistorium der Französischen Kirche gegenüber dem Magistrat über die gestiegenen Nutzungszahlen aufgrund der in den Zeitungen publizierten Bekanntmachungen. Allerdings verband sich mit diesem Lob gleichzeitig die Bitte um eine finanzielle Unterstützung von rund 3140 Talern aus dem Fonds zum Bau eines Leichenhauses, da das bestehende viel zu klein geworden und ursprünglich gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert worden war.<sup>716</sup> Bei Ablehnungen hatte sich der Magistrat stets entscheidungsfreudig gezeigt, so auch dieses Mal. Innerhalb weniger Tage kam die Behörde zu dem Entschluss, eine Bezuschussung aus dem Fonds sei nicht möglich, zum einen, da die Französische Gemeinde über ein eigenes Leichenfuhrwesen verfügte und niemals in den Fonds eingezahlt hatte, zum anderen, da sich in unmittelbarer Nähe des Friedhofes das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche befände, auf das man zurückgreifen könnte.<sup>717</sup> Nach dem negativen Bescheid des Magistrats an die Französische Gemeinde gab sich diese jedoch nicht geschlagen. Knapp ein halbes Jahr nach ihrem gescheiterten Antrag legte die Gemeinde Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalbehörde ein. Zwar wurde eingestanden, dass man tatsächlich über ein eigenes Leichenfuhrwerk verfügte, doch mietete man dafür die Pferde vom Leichenfuhrpächter Seidel. Außerdem beklagte das Konsistorium der Französischen Kirche die allzu rigide Auslegung der Richtlinien des Leichenfuhrpachtfonds durch den Magistrat.<sup>718</sup> Dieser antwortete rasch mit einer zweiten Ablehnung.<sup>719</sup>

Im Januar 1863 erfolgte die jährliche Abfrage der Einstellungszahlen der Berliner Leichenhäuser. Im Grunde wäre das Prozedere zu diesem Zeitpunkt, da es sich bereits gänzlich etabliert hatte und kaum Überraschungen erwarten ließ, keiner Erwähnung wert, wäre nicht der Umstand gewesen, dass vereinzelte Kirchenvorstände erstmals aus dem schablonenhaften Antworttext an den Magistrat ausbrachen. Wie üblich erkundigte sich der Magistrat nach den Einstellungszahlen des Jahres 1862 sowie dem Erfolg von Wiederbelebungsversuchen in den Einrichtungen.<sup>720</sup> Hatte man in den vergangenen 20 Jahren seit der ersten Abfrage im Jahr 1840 stets beide Fragen explizit beantwortet, fällt nun auf, dass einige Antwortschreiben der Kultusgemeinden gar nicht mehr auf potenzielle Wiederbelebungsversuche eingingen.<sup>721</sup> Diese ausdrückliche Nichterwähnung muss in Hinsicht auf die veränderten Konditionen aufhorchen lassen. Ob die besagten Antworten jedoch ernsthaft vom Magistrat ausgewertet und das Fehlen der Angaben bemerkt wurde, ist fraglich. Immerhin blieb die augenfällige Diskrepanz der Einstellungszahlen der Armendirektion bezüglich der Nutzung ihres Leichenhauses nicht unbemerkt. Hatte besagte Behörde seit Bestehen ihres Leichenhauses durchgängig keinerlei Einstellungen von Leichen an den Magistrat gemeldet, fiel die Aussage über die Nutzung von 1861

716 Vgl. KoFrK an Mag., 8. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 272f.

717 Vgl. Mag. an KoFrK, 17. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 274.

718 Vgl. KoFrK an Mag., 22. Juni 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 303.

719 Vgl. Mag. an KoFrK, 4. Juli 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 304; Mag. an KoFrK, 4. Juli 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, 116, Bl. 30.

720 Vgl. Mag. an alle Berliner Kirchengemeinden, die ein LH betreiben, 22. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 278f.

721 Vgl. VFWK an Mag., 16. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 289; VGK an Mag., 8. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 292.

besonders auf. Hier hieß es, dass das »Leichenhaus [...] auf dem Armen-Begräbnisplatze vor dem Landsberger Thor fast ununterbrochen so auch im Laufe des Jahres 1861 zu Einstellungen von Leichen benutzt worden ist, allein Wiederbelebungs-Versuche haben in keinem Falle stattgefunden«. <sup>722</sup> Als die Armendirektion dann für das Jahr 1862 eine Einstellung von 346 Leichen in ihr Leichenhaus vermeldete, wurde der Magistrat aufmerksam und forderte eine Klärung der unübersichtlichen Situation. <sup>723</sup> Die Antwort der Armendirektion wirft ein Licht auf die konfuse Lage und Interpretation der damaligen Institute. Tatsächlich, so die Armendirektion, war die Aussage des Totengräbers Zobel über die 346 eingestellten Leichen korrekt, doch waren diese für die Anatomie bestimmt gewesen und dürften somit nicht in der Zusammenstellung des Magistrats berücksichtigt werden. Weiter vermeldete die Armendirektion, sofern sie in einem konkreten Fall Sorge hinsichtlich potenzieller Scheintoter hätte, würde sie diese Leichen grundsätzlich dem Leichenhaus der nahen St. Petri-Kirchgemeinde anvertrauen und man bat aus diesem Grund darum, aus der jährlichen Statistik der Leichenhausnutzung ausgenommen zu werden. <sup>724</sup>

Trotz oder wegen dieses verwirrenden Umstandes um das Leichenhaus der Armendirektion scheint sich der Magistrat zunehmend um eine adäquate Darstellung der eingeholten Informationen bemüht zu haben. So lieferte die Behörde in ihrem Bericht an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg für die Leichenhausnutzung des Jahres 1862 nicht nur einen quantitativen Rückblick über die Aufnahmen von Verstorbenen in Berliner Anstalten bis ins Jahr 1853, sondern setzte die gesamten Einstellungszahlen von 670 Personen in Relation zu der städtischen Gesamt mortalität, die mit 13.714 Personen angegeben wurde. <sup>725</sup> Das bedeutet, dass nach dieser Rechnung abhängig von der jeweiligen Lesart der Mortalitätszahlen im Jahr 1862 4,5 bis 5 Prozent der Berliner Toten in Leichenhäuser aufgebahrt worden waren. Das Leichenhaus der Armendirektion fand sich nicht mehr in der Aufzählung der offiziell nunmehr 13 Berliner Leichenhäuser. <sup>726</sup>

Immer deutlicher verdrängte die Sorge um Hygiene und eine angemessene Seuchenprävention die Intention zur Rettung von Scheintoten. <sup>727</sup> Als ein Ausdruck des Wandels kann hierbei womöglich auch eine Polizeiverordnung vom 6. März 1864 verstanden werden, die das Verbot einer öffentlichen Zurschaustellung von Leichen sowie des Öffnens der Särge bei den Beerdigungsfeierlichkeiten vom 24. November 1801 in Erinnerung rief

722 AD an Mag., 10. Februar 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 231.

723 Vgl. Mag. an AD, 2. April 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 296.

724 Vgl. AD an Mag., 13. April 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 297.

725 Das *Statistische Jahrbuch* des Jahres 1878 gibt hingegen eine Sterblichkeitsrate von 15.018 Menschen für Berlin an und berücksichtigt dabei explizit auch Totgeburten, vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42. Gemäß dieser Rechnung läge die Einstellungsrate in die LH bei 4,5 %, vgl. Tab. 2.

726 Vgl. Mag. an KKP B u. a., 30. April 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 298f.; in der öffentlichen Bekanntmachung des Jahres 1863 ist sie allerdings wieder mit aufgeführt, vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3].

727 Dieser Tenor wird auch in einem Artikel der VZ vertreten, indem Leichenhallen primär als Schutzmittel gegen die Seuchengefahr propagiert werden, vgl. Leichenhallen, in: VZ, gez. Ft., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage ders. Zeitung, S. [1]).

und Zuwiderhandlungen unter Strafe stellte.<sup>728</sup> Bisher hatte diese gesetzliche Vorgabe in der Berliner Leichenhausfrage keinerlei Rolle gespielt. Ihre jetzige Betonung bedeutete explizit eine Infragestellung der vormaligen inhaltlichen Ausrichtung der Leichenhäuser, für die stets propagiert worden war, dass die potenziellen Scheintoten im offenen Sarg aufgebahrt werden sollten.

Nachdem am 5. Juli 1862 der Bau eines Leichenhauses der St. Nicolai- und St. Marien-Kirchengemeinde vom Magistrat genehmigt und dazu eine Bezuschussung aus dem Fonds mit 4500 Talern bewilligt worden war,<sup>729</sup> wandte sich die Gemeinde 1864 neuerlich an die Kommunalbehörde mit der Bitte um einen weiteren finanziellen Zuschuss. Die ursprünglichen Baukosten waren aufgrund naturräumlicher Begebenheiten deutlich angestiegen.<sup>730</sup> Der Magistrat hielt seine Zusage der Unterstützung und ordnete die Überweisung von nunmehr 5317 Talern an den ausführenden Maurermeister Händly an,<sup>731</sup> der den Bau nach Plänen des Oberbaurats Friedrich August Stüler (1800-1865) errichtet hatte.<sup>732</sup> Am 15. Oktober 1863 wurde der Oberkonsistorialrat und Probst Nitzsch vom Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg damit beauftragt, die Einweihung der Leichenhalle samt Kapelle auf dem Begräbnisplatz zwischen Königstor und Prenzlauer Tor<sup>733</sup> zu vollziehen,<sup>734</sup> die für den 24. Oktober 1863 angesetzt war.<sup>735</sup> In einem Schreiben an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 3. Juli 1864 fasste das Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche den Eindruck des Neubaus folgendermaßen zusammen:

»Nach den Plänen des Meisters steht das ungemein ansprechende Kirchlein vollendet da, es enthält den Hauptsaal, dessen Altar durch Gaben einiger Gemeindemitglieder mit Elfenbein Crucifix, mit Leuchtern und Kreuz im Style des Ganzen gearbeitet, und mit Candelabern zur Aufstellung neben den Särgen ausgestattet ist. Ein Zimmer zur Bewachung etwa Scheintodter, Nebenräume und das Gewölbe mit einer Vorrichtung zum Niederlasen und Emporheben einzusetzender Särge entsprechen den Zwecken

728 Vgl. handschriftl. Kopie einer Polizei-Verordnung, ursprünglich abgedruckt in den BN, 6. März 1864, Nr. 58, Copia. Orig. sub No. 891/64 KT in act. Leichenwesen, Abthl. B. 5, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 532.

729 Vgl. Mag. an VNMK, 3. Mai 1862, mit dem Hinweis, dass auch die Genehmigung durch die StVV und den OPdPB vorliegt, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 235.

730 Vgl. VNMK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 536f.

731 Vgl. Mag. an die Kirchenkasse der Nicolai- und Marienkirche, 23. April 1864, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 538f.; der Name des Maurermeisters finden sich in der Schreibweise Händly oder Haendly in den Akten.

732 Vgl. Die Einweihung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der Nicolai- und Marien-Kirche, in: Evangelischer Anzeiger, 1863, Nr. 44 (45), III. 3, Druck, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.]; VNMK an Mag., 6. Februar 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 517; gedruckte Einladungskarte: Zur Feier der Einweihung der Leichenhalle nebst Kapelle auf dem Begräbnisplatz der Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer Thore am 24. October 1863, ELAB, Nicolai, 10109/11-352, Bl. 137-140.

733 Vgl. Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 226.

734 Vgl. KKPb an Oberkonsistorialrat und Probst Dr. Nitsch, 15. Oktober 1863, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

735 Vgl. VNMK an Mag., 6. Februar 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 517; gedruckte Einladungskarte, ELAB, St. Nicolai, 10109/11-352, Bl. 137-140.

vollkommen – so daß auf eben so künstlerisch vollendete, wie praktisch tüchtige Weise einem Bedürfnisse der beiden Gemeinden abgeholfen ist, welches von Tag zu Tag dringender geworden ist.«<sup>736</sup>

Bereits 1802 hatte es erste Bemühungen zum Bau eines Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde am respektive vor dem Prenzlauer Tor gegeben. Der damalige Kostenvoranschlag hatte eine Bausumme von annähernd 1694 Talern vorgesehen.<sup>737</sup> Zu einer Umsetzung des Bauprojektes war es hingegen nicht gekommen.<sup>738</sup> Und noch im März 1862 hatte sich der Kirchenvorstand gegenüber dem Magistrat beklagt, dass »[e]iner der größten Mängel auf den Begräbnisplätzen unserer Kirchen um und vor dem Prenzlauer Thor [...] das Fehlen einer Leichenhalle mit denjenigen Räumen [sei], welche zur Aufstellung [...] Scheintodter und zur Aufstellung von Leichen bis zur späteren Beerdigung dienen«.<sup>739</sup> Als Gründe für ein Leichenhaus benannte die Kirchengemeinde die drohende Seuchengefahr durch beschränkte Wohnverhältnisse und die Notwendigkeit einer Halle zum Abhalten von Trauerfeierlichkeiten sowie – und dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass das Schreiben von 1862 stammt, erwähnenswert – die Option der Angehörigen, ihre womöglich scheinotenen Verstorbenen angemessen beobachten zu können.<sup>740</sup> Im Souterrain befand sich ein Keller, der zur Aufstellung der Leichen bis zur Beerdigung diente. Für das darüber gelegene Erdgeschoss liegt eine Skizze vor, nach der ein Portal in die Kapelle führte,<sup>741</sup> die wiederum durch zwei Türen mit einem Raum verbunden war, der laut Beschreibung des Kirchenvorstandes in ein »Zimmer zur Aufstellung angeblicher Scheintodter« sowie ein kleines Wächterzimmer differenziert werden kann.<sup>742</sup> Anhand der Architektur wird deutlich, dass explizit zwischen eindeutigen Toten und potenziellen Scheintoten unterschieden wurde. Das Zimmer zur Aufstellung von angeblichen Scheintoten war im Gegensatz zum Keller nur für die Aufnahme einer Leiche ausgelegt.<sup>743</sup>

#### IV.3.2.4 Aktive Partizipation der Kommunalbehörden (1864-1866)

Nachdem bereits die Einführung einer regelmäßig erscheinenden öffentlichen Bekanntmachung über die Nutzungsbedingungen der Leichenhäuser von 1862 auf ein Bestreben der Stadtverordnetenversammlung zurückging, schlug diese dem Magistrat 1864 die erneute Gründung einer gemischten Deputation, bestehend aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, vor. Diese sollte darüber beraten, »ob und in welcher Weise die Leichenhäuser fortan, wie es an anderen Orten der Fall ist, mit

736 Die Einweihung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der Nicolai- und Marien-Kirche, in: Evangelischer Anzeiger, 1863, Nr. 44 (45), III. 3, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

737 Vgl. Kostenvoranschlag für ein LH der St. Nicolai- und Marienkirche, 30. Juni 1802, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 1.

738 Vgl. OB/B/R an VNМК, 15. September 1837, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 8 (auch Randnotiz).

739 VNМК an Mag., 3. März 1862, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 9-12, hier Bl. 9.

740 Vgl. ebd.

741 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

742 VNМК [?] an Mag., 9. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 101.

743 Vgl. ebd.; ein Hinweis auf einen »Apparat«, der sich im Wächterzimmer befunden haben soll, muss vorerst ohne Bewertung über seinen Zweck bleiben.

einem Comfort zu erbauen sein möchten, welcher zu einer stärkeren Benutzung Anlaß giebt«. <sup>744</sup> Unter dem Begriff »Comfort« verstand die Stadtverordnetenversammlung in diesem Kontext keineswegs eine aufwendige Ausstattung. Vielmehr sollte die innere und äußere Einrichtung der Leichenhäuser sinnvoll sein, jeder »unnöthige [...] Luxus« hingegen vermieden werden. <sup>745</sup> Das generelle Bemühen der Deputation bestand darin, den Gebrauch der Leichenhäuser zu steigern und Hemmnisse bei der Bevölkerung abzubauen. Als beteiligte Mitglieder von Seiten der Stadtverordnetenversammlung wurde unter anderem der Pathologe Rudolf Virchow (1821-1902) für die Deputation vorgeschlagen. <sup>746</sup> Der Magistrat reagierte auf diesen Vorschlag zunächst und zum wiederholten Mal mit der Aufforderung an die Kultusvorstände, weitere Informationen über die bestehenden Leichenhäuser zu übersenden. <sup>747</sup> Beinahe zeitgleich zu den Verhandlungen der Kommunalbehörden meldete sich die lokale Presse mit plastischen Schilderungen zu Wort. In einem Artikel der *Vossischen Zeitung* vom 27. Juli 1864 wurde der verstärkte Bau von Leichenhäusern insbesondere unter den Vorzeichen ansteckender Krankheiten vehement eingefordert. Eine allgemeine Gefahr des Scheintodes sah man hier jedoch als weitgehend gebannt:

»Das große Publicum und auch sonst wohlmeinende Verwaltungsbeamte haben nur nicht Gelegenheit diese Misere [die hygienischen Lebensverhältnisse bei den Armen, Anm. d. Aut.] mit eignen Augen anzusehen und glauben daher leicht, dies Alles sei nur übertriebene Lamentation. Aber man frage die Vereinsärzte, die Gewerksärzte, die Armenärzte, sie werden bestätigen was wir sagen.[...] Ein weiterer Nutzen derselben, der besonders die Straßenpolizei interessiren muß, wird übrigens auch darin liegen, daß die unnützen Aufläufe der neugierig gaffenden Menge, welche [...] die ganze Passage hemmen, künftig vermieden werden, und daß der ganze mehr oder weniger ausgehende Zug der langsam fahrenden Trauerwagen nach und nach aus der Stadt verwiesen wird. Den Todten möge mit aller Pietät die schuldige Ehrfurcht gezollt werden, aber der Lebende, Strebende kann verlangen, daß sie ihm nicht hinderlich den Weg versperren.« <sup>748</sup>

Die Ausführungen der Zeitung gingen in ihrer Schilderung der unhygienischen Lebensverhältnisse ärmlicher Behausungen weit über eine Klage an den bestehenden Zuständen hinaus. Vielmehr wird deutlich, dass den Verstorbenen hier eine problematische Position innerhalb des städtischen Gefüges zugeschrieben wurde, die nicht mit Pietätsinteressen legitimiert werden durfte.

744 Beschluss der StVV, Protokoll-Nr. 28, an Mag., 4. Mai 1864, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 540.

745 Undatierter und nicht zuweisbarer Bericht einer Berliner Kommunalbehörde [?], gez. u.a. Stadtrat Hollmann, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 561f., hier Bl. 561 R.

746 Vgl. Beschluss der StVV, Protokoll-Nr. 28, an Mag., 4. Mai 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 540.

747 Vgl. Mag. an zahlreiche Berliner Kirchengemeinden, 27. Mai 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 541f.; Mag. an Kirchenkollegien, 27. Mai 1864 und 29. Oktober 1864, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

748 Leichenhallen, in: VZ, 27. Juli 1864, gez. Ft., Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage ders. Zeitung, S. [1]).

Offensichtlich hatte sich die Begründung für den ablehnenden Bescheid an die Französische Gemeinde zur Finanzierung eines Leichenhauses bei den übrigen Kirchengemeinden herumgesprochen, denn als das Kollegium der katholischen St. Hedwig-Kirche Mitte 1864 einen Antrag auf Bezuschussung zum Bau einer Leichenhalle sowie einer Kapelle zum Abhalten von Leichenreden beim Magistrat stellte,<sup>749</sup> betonte sie die regelmäßig erfolgten Zahlungen der Gemeinde an das Leichenfuhrpachtwesen Berlins. Dementsprechend positiv fiel das Urteil aus.<sup>750</sup> Der Gemeinde wurden 5000 Taler zugesprochen, um ihr Institut mit einer »opulenten Ausstattung« zu errichten,<sup>751</sup> wie es die Kirchengemeinde im Sinn hatte. Nachdem diese Bewilligung ausgesprochen worden war, ersuchte Oberpräsident von Jagow den Magistrat am 26. Juni 1865 um Auskunft, warum man der St. Hedwig-Kirchengemeinde nicht die gesamte Bausumme, die die genehmigte Summe überstieg, aus dem Fonds zugesagt hatte. Das Oberpräsidium ging gar so weit, von einem »Widerspruch mit den über die Verwendung dieses Fonds ergangenen Vorschriften in der bisherigen Praxis« zu sprechen.<sup>752</sup> Die Antwort des Magistrats fiel apologetisch aus. Man sei davon ausgegangen, das Kirchenkollegium von St. Hedwig hätte die restliche Bausumme selbst tragen können. Hätte es indes einen entsprechenden Antrag gegeben, so wäre man diesem selbstverständlich nachgekommen.<sup>753</sup> Offensichtlich begnügte sich das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg nicht mit dieser Rechtfertigung. Keine zwei Wochen nach dem Schreiben des Magistrats wandte sich die höhere Behörde direkt an das Kirchenkollegium von St. Hedwig und rief dieses geradewegs dazu auf, die gesamten Baukosten nachträglich aus dem Fonds zu beantragen. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass »bei derartigen Bauten, wenn nicht besondere Gegenstände vorliegen, der Betrag der gesamten Baukosten aus dem Leichenfuhrpachtfonds bewilligt« würde.<sup>754</sup> Dieser Vorfall zeigt einmal mehr die deutliche Diskrepanz im Denken und Handeln der Staats- und Kommunalbehörden hinsichtlich der Fondsverwendung und stellte durch das Eingreifen der Staatsbehörden ein unmissverständliches Desavouieren des Magistrats dar.

Als das Kirchenkollegium zu St. Hedwig im Frühjahr 1864 den Magistrat um Geld aus dem Fonds ersuchte,<sup>755</sup> zogen sich die Verhandlungen um eine Bezuschussung nach dem herkömmlichen Prozedere hin. Gegen Ende des Jahres 1864 wies das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg das Kirchenkollegium darauf hin, dass auch eine Heizung sowie eine angemessene Ventilation in der »Localie für Belebungsversuche und der Leichenhalle selbst« angeraten seien.<sup>756</sup> Hier wurde somit offensichtlich von einer Trennung der

749 Vgl. KHK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 67.

750 Vgl. Mag. an KHK, 20. April 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 68: Der Mag. betonte, dass eine max. Bezuschussung von 3000 bis 4000 Taler denkbar sei. Diese Einschränkung, die für die Leichenhausfinanzierung der vergangenen Jahre durch den Fonds gegolten hatte, sollte in der Folgezeit zu Auseinandersetzungen mit der höhergestellten Administration führen.

751 Mehrere zusammenhängende Schreiben von Mag., Kirche und StVv, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 548.

752 OPdPB an Mag., 26. Juni 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 135.

753 Vgl. Mag. an OPdPB, 2. August 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136.

754 OPdPB an KHK, 15. August 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 158.

755 Vgl. KHK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 67.

756 OPdPB an KHK, 12. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 176.

eigentlichen Leichenhalle, dem Ort der Aufbewahrung der Leichen, und einem Raum zur Durchführung von Wiederbelebungsversuchen differenziert. Diese Separation verweist womöglich auf eine Unterscheidung zwischen der Leichenhalle und einem Zimmer für Scheintote, die auch andere Berliner Leichenhäuser vornahmen.<sup>757</sup> Dies ist insbesondere deswegen relevant, weil in den 1860er-Jahren der Scheintod kaum noch als relevante Option bei der Bauplanung berücksichtigt wurde. Anfang Mai 1866 wurde der Grundstein für den später als St. Annen-Kapelle geweihten Bau gelegt, sodass am 14. Oktober 1867 die Einweihung des Gebäudes erfolgen konnte,<sup>758</sup> obgleich dieses bereits im Februar 1867 weitestgehend fertiggestellt war (Abb. 15).<sup>759</sup>

*Abb. 15 Kapelle und ehem. Leichenhaus der St. Hedwigs-Kirchengemeinde.*



© Nina Kreibitz 2017

Die Bauausführung hatte der Maurermeister und Stadtbaurat<sup>760</sup> B[ernhard] Händly übernommen,<sup>761</sup> während die Bauleitung in den Händen des Baumeisters Roemer lag.<sup>762</sup>

757 So fand sich auch im LH der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor von 1837/38 ein Raum für Scheintote, ein Leichensaal und ein Arztzimmer, vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108.

758 Vgl. KHK an Mag., 13. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 116; KHK an Mag., 8. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 280.

759 Vgl. KHK an Mag., 1. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 17.

760 Vgl. KHK an Mag., 22. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 282.

761 Vgl. KHK an Mag., 13. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 116; KHK an Mag., 29. September 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 157.

762 Vgl. Maurermeister Haendly/Händly an KHK am 28. März 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 118.

Roemer bezifferte die Ausgaben für die Anfertigung von Plänen, Zeichnungen und Kostenschätzungen sowie für handwerkliche Arbeiten auf eine Summe von 8800 Taler.<sup>763</sup> Zusätzlich zum Lohn Händllys beliefen sich die Gesamtkosten auf 8825 Taler.<sup>764</sup> Ursprünglich hatte man 1864 nur 4000 bis 5000 Taler für ein Leichenhaus eingeplant.<sup>765</sup> Kuhn verweist auf die architektonische Nähe der Kapelle zur St. Hedwigs-Kirche am Friedrichsforum und zum Römischen Pantheon, die der St. Annen-Kapelle als Vorbild dienten und sieht eine stilistische Zuordnung zum Rundbogenstil der Renaissance gegeben, wie sie bei der ebenfalls katholischen St. Michaels-Kirche Mitte des 19. Jahrhunderts in Berlin durch den Architekten Johann August Karl Soller (1805-1853) umgesetzt worden war. Zudem hebt er den Repräsentationscharakter der Anlage hervor.<sup>766</sup> Laut Deputationsbericht von 1866 gab es neben der Kapelle auch Räumlichkeiten, die sechs bis acht Leichen Platz boten. Wenn auch kein Zimmer für einen Wärter vorhanden war, kam die Deputation dennoch zu dem Ergebnis: »Diese Hallen entsprechen den neuerdings gestellten Anforderungen an Leichenhäuser wenigstens in so fern, als [...] Einstellungsräume vorhanden [sind]«. <sup>767</sup>

Nachdem die St. Elisabeth-Kirchengemeinde in den zurückliegenden Jahren mit ihren Bemühungen um eine Finanzierung aus dem Leichenfuhrpachtfonds mehrfach gescheitert war, versuchte im Oktober 1864 die benachbarte Sophiengemeinde mit den gleichen Argumenten ebenfalls nicht zum ersten Mal eine Bezuschussung zu erreichen. Nicht nur verwies die Kirchengemeinde auf die zahlreichen anderen Gemeinden, die über ein Leichenhaus verfügten, auch die besondere Bedürftigkeit aufgrund einer hohen Anzahl an armer Einwohner\*innenschaft wurde angemahnt.<sup>768</sup> Ebenso wie bei den Anträgen von St. Elisabeth fügten auch die Bezirksvorsteher von Sophien eine Unterschriftenliste der Gemeindeglieder bei, um ihre Position zu stärken.

Bis zum Ende des Jahres 1864 scheint die Deputation zur Komfortverbesserung noch keine nennenswerten Ergebnisse zustande gebracht zu haben. Stattdessen konnte man sich aber augenscheinlich auf einige grundlegende Fragen einigen, die zuvorderst geklärt werden sollten. Zum einen gedachte die Deputation sich an die Betreiber von Leichenhäusern in anderen Städten zu wenden, um von diesen, präzise Informationen über Ausstattung und Kosten, Baupläne, aber auch Angaben über Einstellungszwänge,

763 Vgl. Liquidation über baukünstlerische Arbeiten zum Bau des Leichenhauses auf dem Sct. Hedwigs Kirchhof hier selbst, Kostenbericht von Roemer, 11. Dezember 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 130.

764 Vgl. KHK an Mag., 13. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 116; Gottschalk beziffert die Gesamtbausumme auf 26.500 Mark, die aus dem Leichenfuhrpachtfonds erstattet worden sei, vgl. Gottschalk: St. Hedwig, S. 24; im Zuge der Reichsgründung kam es zur Einführung einer neuen Währung, der Mark, die ein Drittel des Talers ausmachte, vgl. Otto, Frank: Die Entstehung des nationalen Geldes. Integrationsprozesse der deutschen Währungen im 19. Jahrhundert (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 71), Berlin 2002, S. 447f.; zur Beschreibung der Architektur vgl. Prof. Dr. Leopold Giese an Herrn von Harnack, 5. Oktober 1840, enthält die Beschreibung des Friedhofes I von St. Hedwig, LAB, GRBC, A Pr. Br. Rep. 107-01, Nr. 3, Bl. 1-5, hier Bl. 2.

765 Vgl. KHK an Mag., 18. Juli 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 82.

766 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 68.

767 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222.

768 Vgl. Bezirksvorsteher Gebhardt und Kothen an Mag., 4. Oktober 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 554.

die Personalsituation und Aufnahmekosten zu erhalten. Als Referenzgeberinnen hatte man sich die Städte London, Paris, München, Frankfurt a.M. und Würzburg ausgewählt. Zum anderen vereinbarte die Deputation, die Einstellungszahlen der Berliner Leichenhäuser genauer zu betrachten.<sup>769</sup> Und tatsächlich wurden diese Bemühungen relativ rasch umgesetzt. Sowohl die Rückmeldungen der lokalen Leichenhäuser respektive der Kirchengemeinden sowie jene der angeschriebenen Städte trafen bereits Ende 1864 und Anfang 1865 beim Magistrat ein.<sup>770</sup> Im Zuge der weiteren Bearbeitung der Komfortfrage bei den Leichenhäusern forderte der Magistrat im Februar 1865 sämtliche Kirchenvorstände auf, ihm eine Liste über die Einstellungszahlen der vergangenen zehn Jahre zukommen zu lassen.<sup>771</sup> Als am 10. März 1865 die reguläre Publikation über die Zahlen der Leichenaufnahme in die Berliner Leichenhäuser in den Zeitungen erschien, konnte man vermelden, dass im Jahr 1864 insgesamt 1109 Leichen in den Einrichtungen aufgebahrt worden waren.<sup>772</sup> Bei 17.848 Verstorbenen in der Stadt<sup>773</sup> entsprach dies einer Einstellungsrate von 6,21 Prozent (Tab. 2).

1865 bahnte sich dann ein Leichenhausprojekt an, das die Grenzen der bisherigen Mittelvergabe aus dem Fonds auf den ersten Blick zu sprengen schien. Die St. Georgen-Gemeinde, die auf ihrem Begräbnisplatz vor dem Landsberger und Frankfurter Tor ein Leichenhaus plante, beantragte beim Magistrat die Bezuschussung der Bausumme in Höhe von 25.500 Talern.<sup>774</sup> In Anbetracht der geringen Geldmittel, die der Magistrat in aller Regel zu bewilligen bereit war, konnte bei einer solch hohen Summe kaum ein positiver Bescheid erwartet werden. Dies sahen aber sowohl die Kirchengemeinde als auch der/die anonyme Verfasser\*in eines Artikels in den *Berlinischen Nachrichten* anders. Der/die letztere rechtfertigte die Bausumme »durch die Eigenthümlichkeit und den Umfang des Baues vollständig«. <sup>775</sup> Denn »[d]er ganze Bau hat denjenigen großartigen Charakter, welchen die Leichenhallen und Todtenkammern nach der Anregung der Communal-Behörden erhalten sollen«. <sup>776</sup> Und tatsächlich ließ der »Erläuterungs=Bericht zum Bauprojekt einer Leichenhalle auf dem St. Georgen=Kirchhofe vor dem Frankfurter Thore« ein Bauvorhaben erkennen, <sup>777</sup> das in seiner Architektur und Ausstattung keineswegs mit jenen der Vorgängerjahre zu vergleichen war.

In Anbetracht dieses finanziellen Großprojektes scheint die zweite Erinnerung der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Magistrat, dass dieser sich noch über

769 Vgl. undatierter Bericht einer Berliner Kommunalbehörde [?], gez. u.a. Stadtrat Hollmann, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 561f.; nicht adressiertes Schreiben o. Absender, 20. Oktober 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 563.

770 Vgl. Berliner Kultusgemeinden und Mag.e von Würzburg, München und Frankfurt a.M. an den Berliner Mag., 17. November 1864 bis 5. Januar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 109-176.

771 Vgl. Mag. an alle Kirchenvorstände, 27. Februar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 20.

772 Vgl. Mag. an die Redaktionen von CB, VZ, BN, Kirchenblatt, Anzeigenblatt, Nationalzeitung, Kreuz-Zeitung, Volkszeitung, Gerichtszeitung etc. und KKPB, 10. März 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 22f.

773 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

774 Vgl. Städtisches, in: Erste Beilage zu den BN, 31. Mai 1865, Nr. 125, S. [2].

775 Ebd.

776 Ebd.

777 Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?].

das Ersuchen auf eine Leichenhausbezuschung der Sophien-Gemeinde äußern sollte, beinahe schon wie eine lästige Störung betrachtet worden zu sein.<sup>778</sup> Während der Magistrat die Bearbeitung des Antrages der Sophienkirche vor sich herschob, wurde jener der St. Georgen-Kirchengemeinde ohne sichtliche Widerstände bewilligt.<sup>779</sup>

Das Leichenhaus in Kombination mit einer Kapelle für St. Georgen wurde in den Jahren 1865 bis 1867 ausgeführt.<sup>780</sup> Dabei konzipierte der Baumeister Erdmann das Gebäudeensemble als »Ehrenstelle für Todte [...], mit aller Pracht eines monumentalen Raumes [...], wobei] der Zweck der bisherigen Leichenhäuser als Anstalten zur Rettung vom Scheintode nur als nebensächlich« angesehen wurde.<sup>781</sup> Berücksichtigt werden sollten dabei Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung, für die Trauerfeierlichkeiten, für Verwaltungstätigkeiten und zu Obduktionszwecken (Abb. 11).<sup>782</sup> An die Leichenhalle schlossen ein Sektionsraum und eine Wächterstube an.<sup>783</sup> An der Mitte des Westgiebels hatte man ein Kreuz errichtet und an den Eckpfeilern Skulpturen betender Engel aus gebranntem Ton aufgestellt.<sup>784</sup> In dieser Beschreibung tritt unzweideutig der sakrale Charakter des Gebäudes in den Vordergrund. Die Leichenhalle wiederum war nach der Zellenbauweise konzipiert worden, sodass zehn separate Leichenkammern voneinander abgetrennt eingerichtet worden waren (Abb. 9).<sup>785</sup> Ebenso war für eine Heizung und eine ausreichende Ventilation gesorgt. Das Kellergewölbe unterhalb der Leichenhalle beherbergte ebenfalls zehn Leichenzellen nach demselben Prinzip wie in der darüberliegenden Leichenhalle. Damit sollte eine pietätvolle Aufbahrung der Leichen erreicht und gleichzeitig den Angehörigen der Anblick der übrigen Verstorbenen erspart werden.<sup>786</sup> Diese Architektur sowie eine spezifische Holzzementdachkonstruktion erlaubte eine Kühlung der Leichenhalle auch im Sommer.<sup>787</sup> Auf eine Kühlung wurde in mehrfacher Hinsicht Wert gelegt. So betonte der »Erläuterungsbericht« des Architekten, dass in der Kapelle bei »äußerer Kälte« eine Temperatur von acht bis zehn Grad Réaumur angestrebt war, während in der Leichenhalle lediglich fünf Grad herr-

778 Vgl. StVV an Mag., 31. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 29.

779 Vgl. Mag. an Stadthauptkasse/Leichenhaus-Baufonds, 15. September 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 33A.

780 Vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 468; Erdmann: Capelle (1870b), S. 52-54.

781 Erdmann: Capelle (1870a), S. 468.

782 Vgl. ebd., S. 469; Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; vergleichbare Projekte waren zu diesem Zeitpunkt bereits für andere Berliner Kirchengemeinden eingepplant, vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

783 Vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; die vorangehende Beschreibung der Kapelle wird an dieser Stelle unbeachtet gelassen. Das Ende des Dokumentes liegt nicht vor.

784 Vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

785 Vgl. ebd.

786 Vgl. Lemburg, Peter u.a.: Friedhof St. Thomas. Kapelle/Leichenhalle. Hermannstraße 179-185. Denkmalpflegerische Dokumentation, Berlin o.J., unpubl. Gutachten, [o.P.], hier Zitat Erdmann.

787 Vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

schen sollten.<sup>788</sup> Beinahe überschwänglich erscheint das Fazit der Deputation von 1866 über den Bau, wenn diese akzentuierte, der zugrunde liegende Bauplan spiegle alle Erfahrungen, die man bisher zu den Leichenhallen gesammelt hatte und kann daher als ein »Meisterplan« verstanden werden, nach dessen Vorbild zukünftig alle Leichenhäuser erbaut werden sollten.<sup>789</sup>

Die Jahre 1865 und 1866 scheinen grundsätzlich eine Intensivierung der Leichenhausprojekte mit sich gebracht zu haben. Bereits im Februar 1866 meldete das *Communal-Blatt* in einer Publikation des Magistrats, dass die Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juni 1865 Gelder zum Bau einer Leichenhalle aus dem Leichenfuhrpachtfonds erhalten sollte. Relevant scheint der Verweis darauf, dass sich die zu erbauende Einrichtung der Gemeinde an den Richtlinien des oben genannten Leichenhauses von St. Georgen orientieren sollte. Unter dieser Prämisse kam der Magistrat zu dem Fazit: »Das jetzt vorgelegte Project entspricht den Anforderungen, welche die Communal=Behörden in neuerer Zeit an derartige Bauwerke gestellt haben.«<sup>790</sup> Dieser Satz fasst die neue Ausrichtung der Kommunalbehörden bei der Förderung der Leichenhäuser präzise zusammen. Von nun an ging es mehr denn je darum, möglichst repräsentative Gebäude zu schaffen, die in Architektur und Ausstattung den unterschiedlichen Ansätzen, wie der Leichenaufbewahrung oder der Abhaltung von Bestattungsfeierlichkeiten, gerecht wurden. Dieser Meinungswandel der Kommunalbehörden von einer rigiden Sparpolitik hin zu einer bereitwilligen Finanzierung kostenintensiver Projekte lässt sich damit spätestens ab 1865/66 erfassen. Anschaulich zeigt sich die Veränderung an einem Dokument vom 4. April 1866. In dem mehrseitigen Bericht des Magistrats wurden die bisherigen Ergebnisse der gemischten Deputation zusammengefasst.<sup>791</sup> Als Grund für eine abermalige Sitzung der Delegation wurde die Festlegung der Prinzipien zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin vorgebracht. Dafür wurden die Informationen ausgewertet, die man zuvor über die Leichenhäuser andernorts sowie aus den Berliner Einrichtungen zusammengetragen hatte. Dabei erkannten die Abgeordneten an, dass die Berliner Situation gänzlich anders zu bewerten war als die anderer Städte, da dort in aller Regel die Friedhöfe unter kommunaler Verwaltung stünden, während in Berlin mit Ausnahme des Armen- und Cholerafriedhofes sowie des Begräbnisplatzes im Wedding die einzelnen Kultusgemeinden die Verwaltungshoheit über die Anlagen trugen. Zu klären war die Frage, wo neue Leichenhäuser in Berlin am sinnvollsten zu erbauen seien. Auch Erwägungen eines potenziellen Leichenhauszwangs und Überlegungen einer adäquaten Leichenhausausstattung sowie des Personals wurden diskutiert. Schließlich konnte sich die Deputation auf einige Grundlagen beim Bau zukünftiger Leichenhäuser einigen: Zum einen wurde ein entsprechend großer Raum in den Einrichtungen zur

788 Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]. 8 bis 10 Grad Réaumur entsprechen 10 bis 12,5 Grad Celsius; 5 Grad Réaumur entsprechen 6,25 Grad Celsius, vgl. Günther/Jantsch: *Physikalische Medizin*, S. 186.

789 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 227.

790 Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll, 8. Februar 1866, 82. Referent: Hr. Stadtv. v. Unruh. Geldb.-Dep., in: CB, gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, S. 76.

791 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195.

Aufnahme des Leichengefolges festgelegt, zum anderen sollte ein ebenfalls angemessener Platz für die Aufstellung der Särge zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sollten erwärmt werden können und Zimmer für den Wärter sowie ein Badezimmer und Kammern für entsprechende Utensilien eingerichtet werden. Auch Sektionszimmer wurden angedacht. Nach dieser Festlegung gemäß Architektur und Ausstattung wurden die Berliner Stadtbezirke systematisch nach dem Vorhandensein respektive einer Notwendigkeit zur Errichtung von Leichenhäusern analysiert. Zu diesem Zeitpunkt kam die Deputation, unter Berücksichtigung der im Bau befindlichen Projekte, auf insgesamt 14 Leichenhäuser für die Stadt,<sup>792</sup> wobei tatsächlich bereits 15 Einrichtungen existierten (Tab. 1). Als notwendig erkannte die Delegation die Schaffung eines Leichenhauses für die Rosenthaler Vorstadt – dies bezog sich auf die St. Elisabeth-, Sophien- und Zions-Kirchengemeinden – an. In der Gerichtsstraße im Wedding sollte ein Institut für die St. Johannis-, Nazareth- und St. Pauls-Kirchengemeinde realisiert werden. Die St. Thomas-Kirchengemeinde am Kottbusser Tor benötigte eine solche Einrichtung, ebenso die Friedrich-Werdersche-Gemeinde in der Bergmannstraße, die aufgrund der schlechten Konditionen des alten Leichenhauses auf einen Neubau angewiesen war.<sup>793</sup>

In diesem Fall trat eine kommunalbehördliche Abordnung erstmalig aktiv bei der Planung und Umsetzung neuer Leichenhäuser in Berlin auf. Auch wenn Bauprojekte und Anfragen aus den Kirchengemeinden zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen und womöglich auch den Ausschlag zu einer Beschäftigung mit den jeweiligen Projekten gegeben hatten, so unterschied sich dennoch die hier greifbare aktive und affirmative Haltung der Kommunalbehörden deutlich von der Position früherer Jahre. Während die Deputation die Richtlinien zum weiteren Vorgehen erörterte, lagen Anträge zum Bau von Leichenhäusern von fünf Gemeinden (Sophien, St. Philippus-Apostelgemeinde, St. Johannis, Nazareth und St. Paul,<sup>794</sup> St. Thomas und Friedrich-Werder) vor. Hinsichtlich der Verwaltung der Leichenhäuser befand die Delegation, dass es ratsam sei, zusätzliche Beamte zur Verwaltung der Leichenhäuser einzustellen.<sup>795</sup> An dieser Stelle ist auch das systematische Vorgehen erwähnenswert, mit dem die Abordnung sich den Fragen stellte. Ein solches hatten die beteiligten Behörden zuvor viele Jahre lang vermissen lassen. Zum neuen Umgang der Kommunalbehörden in der Leichenhausfrage gehörte auch die Einrichtung und Durchführung zweier »Bereisungs-Kommission[en]« am 22. und 30. Mai 1866 als Kontrollinstanz der bestehenden Berliner Einrichtungen, die Kriterien der Funktionalität, Qualität, Entfernung und Ausstattung der Anstalten zu bewerten hatten.<sup>796</sup> Aus dem Bericht über die endgültigen Beratungen der gemischten

792 Vgl. ebd.

793 Vgl. ebd.

794 Vgl. Mag., gez. Seydel, an Vorstände der Johannis-, Nazareth- und St. Pauls-Kirchengemeinden/ Prediger Seidig, 14. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 33b.

795 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 194.

796 Stadtrat Harnecker an Stadtbaurat Gerstenberg, Stadtrat Halske und Baumeister Erdmann, 25. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 96; vgl. nicht adressiertes Schreiben, 12. Juni 1866, gez. [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 250; Fahrauftrag an Fuhrherrn Stolle für den 30. Mai 1866 zum Transport von Stadtverordneten Voigt und Stadtrat Harnecker zu den zu besichtigenden LH, 28. Mai 1866, gez. Studhaus [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 251; ein vergleichbares

Deputation vom 11. Juni 1866 gingen folgende Ereignisse hervor: Zum einen sollten bei allen zukünftigen Leichenhausprojekten die Pläne des Baumeisters Erdmann als Grundlage dienen.<sup>797</sup> Zum anderen wurde festgehalten, wo und für welche Gemeinden Leichenhäuser errichtet werden sollten. In Bezug auf die Vorverhandlungen sollten die Kirchengemeinden St. Thomas und das Gemeindegglomerat aus St. Elisabeth, Sophien und Zion schnellstmöglich einen entsprechen Bau erhalten.<sup>798</sup> Ebenfalls dringend angemahnt wurde ein Leichenhaus für die Friedrich-Werdersche-Gemeinde und für St. Johannis, Nazareth und St. Pauls, während für St. Philippus-Apostel derzeit keine Notwendigkeit erkannt wurde.<sup>799</sup> Die Stadtverordnetenversammlung stimmte den Beschlüssen am 8. November 1866 zu.<sup>800</sup> Auch hier wurde noch einmal explizit hervorgehoben, dass »die vom Baumeister Erdmann seinen Projecten zu Grunde gelegten Prinzipien bis auf Weiteres bei der Erbauung von Leichenhäusern als maaßgebend zu betrachten sind.«<sup>801</sup> Damit konnten die Kommunalbehörden, insbesondere der Magistrat, ihre Vorstellungen neben den bereits existierenden Vorgaben für die Leichenhausnutzung auch bei der Leichenhausarchitektur konsequent umsetzen.

In diese Hochphase der kostenintensiven Leichenhausprojekte fiel auch die Realisierung einer Einrichtung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. Der Begräbnisplatz der Gemeinde in Alt-Schöneberg war erst am 20. Oktober 1864 eingeweiht worden. Bis dahin waren die Verstorbenen der Gemeinde auf dem Begräbnisplatz der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde bestattet worden.<sup>802</sup> Die Bitte um Bezuschussung zum Bau einer Leichenhalle war jedoch bereits vorher an die Kommunalbehörden ergangen. Im April 1864 hatten diese die Übernahme der Kosten in Höhe von 6700 Talern aus dem Leichenfuhrpachtfonds genehmigt.<sup>803</sup> Der Bau der Kapelle mit einer Leichenhalle begann 1865<sup>804</sup>

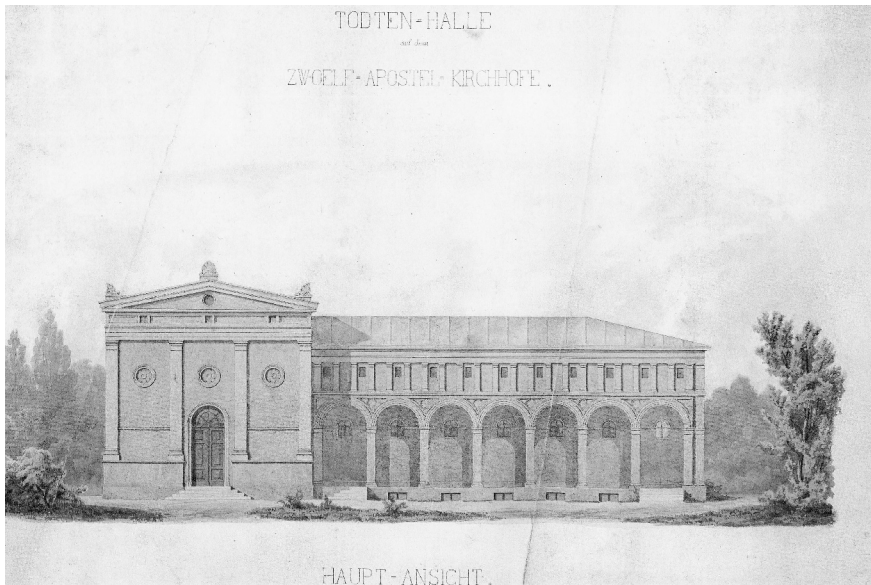
---

Schreiben an Stolle findet sich für den 18. Mai 1866 für eine geplante Ausfahrt am 22. Mai 1866, ebenfalls gez. Studhaus [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 252.

- 797 Vgl. Bericht der gemischten Deputation [?], 11. Juli 1866, o. nähere Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 230-234; in einem Vorschreiben des Mag. [?] an StVV, [Dezember 1866?] wird außerdem vorgeschlagen: »Zweckmäßig müßte es sogar sein, gerade die Ausführung aller Leichenhallen unter specieller Leitung des Erdmann [...] zu stellen.« (Diese Passage ist im Original mehrfach durchgestrichen), (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 237-241, hier Bl. 238).
- 798 Vgl. Bericht der gemischten Deputation [?], 11. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 230-234; Mag. an Gemeindegkirchenrat der Sophien-Gemeinde, 31. Januar 1867, ELAB, Sophien, Nr. 20, Bl. 7; KKPB an Vorstand der Kreis-Synode Berlin II, Superintendent Strauss, 30. März 1872, ELAB, Sophien, Nr. 20, Bl. 29; KKPb an VSK und VEK, 29. April 1872, ELAB, Sophien, Nr. 20, Bl. 33-36.
- 799 Vgl. Bericht der gemischten Deputation [?], 11. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 230-234.
- 800 Vgl. Beschluss-Protokoll der StVV an Mag., 8. November 1866, Nr. 26, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 243.
- 801 Ebd., [Herv. i. O.].
- 802 Vgl. KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 18. Februar 1863, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, Bl. 106f.; Mammut-Verlag: Friedhofswegweiser, S. 57.
- 803 Vgl. Büttner: Geschichte, S. 42f.; Bericht der Stadthauptkasse, 2. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, [Bl. 328?]. Im April 1864 waren von den Kommunalbehörden 6700 Taler zum Bau einer Leichenhalle und zum Aufbau eines Stockwerks auf dem Totengräberhaus zusätzlich 1850 Taler aus dem Leichenfuhrpachtfonds gewährt worden. Im Februar 1866 kam eine weitere Bezuschussung von 11.000 Taler hinzu, was eine Gesamtsumme von 19.550 Taler ergibt; OPdPB an Mag., 26. Juni 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 135.
- 804 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 84.

nach einem Entwurf des Königlichen Bauinspektors in Potsdam, Julius David Gaertner.<sup>805</sup> Im Juli 1866 zeichnete sich die Fertigstellung des Gebäudes ab,<sup>806</sup> sodass die offizielle Einweihung des Leichenhauses am 1. November 1866 erfolgen konnte.

*Abb. 16 Leichenhalle und Kapelle der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. »Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss. October 1865. Bl. IX 28, ad 3532. K.A. 67«, Farblithografie.*



Friedhofsverwaltung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde zu Berlin-Schöneberg.

Allerdings war eine bis dahin provisorische Einrichtung bereits seit Mai 1866 aufgrund der akuten Choleraepidemie genutzt worden.<sup>807</sup> Der Entwurf Gaertners zeigt einen langgestreckten »spätklassizistischen« Bau (Abb. 16).<sup>808</sup>

805 Vgl. Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss, October 1865, Bl. IX 28.

806 Vgl. Mag. an KDK, 2. Juli 1866, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

807 Vgl. RZAK an Mag., 4. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 267; Büttner gibt den 22. Oktober 1866 als Tag der Einweihung der Leichenhalle an, bei der auch der Magistrat von Berlin durch Abgeordnete vertreten gewesen war, vgl. Büttner: Geschichte, S. 43; Otto, Fritz Wilhelm: Hundert Jahre Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. 1863-1963. Eine Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der evangelischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin, Kirchenkreis Schöneberg, [Berlin] 1963, S. 28, ELAB, Zwölf, Nr. 55.5/0906.

808 Mammut-Verlag: Friedhofswegweiser, S. 57; vgl. Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss, October 1865, Bl. IX 28.

Das Portal führte über eine Treppe zu einer zweiflügeligen Rundbogentür mit Fächerfenstern ins Innere des Gebäudes. Die eigentliche Leichenhalle schloss räumlich leicht nach hinten versetzt an diesen Gebäudeteil an. Das Leichenhaus scheint ein separater Bau zum Totengräberhaus gewesen zu sein. Auch gibt es Hinweise auf ein Sektionszimmer.<sup>809</sup> Dabei wurde mutmaßlich zwischen einer Totenkammer und einer Leichenhalle differenziert.<sup>810</sup> Über die innere Struktur liegen keine Informationen vor, doch wurde Wert auf ein gewisses Dekor gelegt. So waren im Kostenvoranschlag für den Bau auch eine Glocke, eine kleine Orgel und zwei Figuren als Altarschmuck angedacht. Die Forderung zum Erwerb dieser Gegenstände, die sich immerhin auf Kosten in Höhe von 680 Talern beliefen, wurde damit begründet

»daß diese Gegenstände zwar nicht unbedingt zu einer würdigen Herstellung der Baulichkeiten erforderlich sein dürften, in Betracht aber, daß es darauf ankommt, den Leichenhäusern bei dem Publikum Eingang zu verschaffen, auch die Positionen für diese Gegenstände, die jedenfalls zur Verschönerung und Vollendung des Ganzen gereichen, sich rechtfertigen lassen dürften.«<sup>811</sup>

Damit wurde eine vergleichbare Erklärung geboten, die bereits Atzel im 18. Jahrhundert zugunsten einer ästhetischen Gestaltung von Leichenhäusern postuliert hatte. Letztlich wurde die Einrichtung nach »in neuerer Zeit als zweckmässig anerkannten Grundsätzen« errichtet.<sup>812</sup>

Während sich im Fall der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde somit ein erfolgreicher Projektabschluss abzeichnete, waren andere Antragsteller für eine Bezuschussung aus dem Fonds mit den Entscheidungen der Kommunalbehörden unzufrieden. Gegen Ende des Jahres 1866 distanzierte sich die Sophien-Kirchengemeinde von dem Plan des Magistrats, ein gemeinsames Leichenhaus mit den benachbarten Gemeinden von St. Elisabeth und Zion zu realisieren und schlug anstelle der bisherigen Überlegungen den Bau eines Leichenhauses auf dem Friedhof am Gesundbrunnenvor.<sup>813</sup> Der Magistrat stimmte diesen Modifikationen zu und regte die Kirchengemeinden an, obgleich derzeit für das Projekt kein Geld vorhanden sei, entsprechende Pläne vorzubereiten.<sup>814</sup> In Anbetracht der Geldsummen, die annähernd zeitgleich an andere Leichenhausprojekte geflossen waren, musste diese Aussage auf die Kirchengemeinden im bevölkerungsstarken Norden Berlins ernüchternd gewirkt haben. Zugleich scheint der Magistrat auch weiterhin bemüht gewesen zu sein, seinen Einfluss auf die durch den Fonds finanzierten Bauten auszudehnen. Bei den künftigen Bezuschussungen aus dem Fonds zur Anlage von Leichenhäusern sollte eine neue Klausel greifen, nach der die Bauten »zu ewigen Zeiten nur als Leichenhalle benutzt werde und auch benutzt werden müssen, daß die Kirche bei

809 Vgl. Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 213.

810 Vgl. Mag. an RZAK, 20. Februar 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 63.

811 Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll, 8. Februar 1866, 82, in: CB, gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, S. 76.

812 Mag. an OPdPB, von Jagow, 22. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 85-87.

813 Vgl. Gemeinde-Kirchenrat der Sophien-Gemeinde, gez. Strauss, Moewes, Petermann etc. an Mag., 6. Dezember 1866, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 245.

814 Vgl. Mag. an Gemeindegemeinderat der Sophien-Gemeinde, 31. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 246.

eventl. Schließung des Kirchhofes eventl. das Leichenhaus so frei stehen läßt, daß dessen Benutzung möglich ist, auch zu diesem Behufe ein Zugang stets offen erhalten werden müsse«. <sup>815</sup> Mit dieser Festlegung wurde dem Magistrat de facto die Möglichkeit eines direkten Eingriffes in Kirchenangelegenheiten gegeben. Zudem implizierte die Formulierung eine Form von Nutzungszwang, da der Gebrauch der Leichenhäuser in dem hier festgelegten Fall nicht nur erwünscht, sondern regelrecht gefordert wurde.

### IV.3.2.5 Die endgültige Akzeptanz der Leichenhäuser (1866-1869)

Nach annähernd 70 Jahren scheinen die Leichenhäuser in Berlin gegen Mitte der 1860er-Jahre allgemein akzeptiert gewesen zu sein. Ausgerechnet der Magistrat bekundete diesen Umstand in einem Schreiben an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 21. November 1866: Insbesondere in Anbetracht der wiederholten Epidemien und der nun gestiegenen Nutzung durch die Bevölkerung waren die Leichenhäuser »eine große Wohltat«. <sup>816</sup> Konsequenterweise forderte man die Errichtung der Anstalten für alle Gemeinden. <sup>817</sup> Damit zeigte sich der oben beschriebene Paradigmenwandel bei den aktiv an der Leichenhausfrage partizipierenden Akteure.

In seiner Abfrage der Leichenhausnutzung vom Januar 1866 verzichtete der Magistrat erstmals darauf, sich nach Wiederbelebungsmaßnahmen in den Einrichtungen zu erkundigen. <sup>818</sup> Bereits seit dem Jahr 1863 hatte sich in den Antwortschreiben der Kirchengemeinden auf die jährliche Abfrage des Magistrats immer seltener die Beantwortung der Frage nach Wiederbelebungsmaßnahmen gefunden. <sup>819</sup> Nun wurde die Auskunft auch von den Kommunalbehörden nicht länger als relevant erachtet. Damit wurde die Vorstellung von Scheintoten, die in den Leichenhäusern wieder zum Leben erweckt werden könnten, von offizieller Seite relativiert. Dennoch hielten einige Kirchengemeinden an den bisherigen standardisierten Rückmeldungen weiterhin fest respektive griffen den 1863 vernachlässigten Meldeduktus erneut auf. So berichtete der Vorstand der St. Nicolai-, Marien- und Klosterkirche noch 1867, dass »die Einstellung von Leichen zur Observation als Scheintodte aber nicht stattgefunden hat«. <sup>820</sup> Auch der Vorstand von St. Georgen verwies im selben Jahr darauf, dass es kein Indiz auf eine Wiederbelebung gegeben hätte. <sup>821</sup> Ebenso beantworteten die übrigen Gemeinden das Schreiben des Magistrats. <sup>822</sup> Obgleich der Tatsache, dass die Kultusgemeinden nach 1866 die nicht länger vom Magistrat geforderte Unterrichtung über Wiederbelebungen neuerlich aufgriffen,

815 Schreiben vom Mag., gez. Seydel, Harnecker, o. Adressat, 18. Februar 1867, Abschrift, Orig. sub 464 in Act. St. Thomas, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 248.

816 Mag. an Königl. Wirklichen Geh. Rat und OPdPB, von Jagow, 21. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 310-312.

817 Vgl. ebd.

818 Vgl. Mag. an Berliner Kirchengemeinden, die über ein LH verfügten, 13. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 251.

819 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62 und 63.

820 VNMK an Mag., 8. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 253.

821 Vgl. V GK an Mag., 26. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 254.

822 Vgl. Antwortschreiben der Kultusgemeinden an Mag. vom Januar und Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 255-266.

darf der hier konstatierte Wandel in den Formulierungen, der auf einen Bedeutungsverlust etwaiger Sorgen um Scheintote verweist, nicht unterschätzt werden. Vielmehr entsprachen die Aussagen der Leichenhausbetreiber standardisierten Antworten.

Etwa zur selben Zeit, als das Bauprojekt der Zwölf-Apostel-Gemeinde in den lokalen Zeitungen bekannt gemacht wurde,<sup>823</sup> erhielt der Magistrat einen weiteren Antrag zur Bezuschussung eines Leichenhauses. Erneut handelte es sich bei der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde um eine evangelische Kultusgemeinde aus dem tendenziell von Arbeiter\*innen bewohnten Wedding. Unter der Prämisse der vollzogenen Akzeptanz wäre eine Zusage des Bauprojektes für diesen Teil der Stadt erwartbar gewesen. Dass dem nicht so war, zeigt sich in der Ablehnung, die im August 1866 mit dem Hinweis erfolgte, die Gemeinde könnte die Leichenhäuser benachbarter Parochien mitbenutzen.<sup>824</sup> Zeitgleich bemühte sich St. Elisabeth weiterhin um eine Finanzierung ihrer Einrichtung. In einem Schreiben des Bezirksvorstandes an die Stadtverordnetenversammlung hieß es am 19. Juni 1866:

»Wenn das Bedürfnis einer Leichenhalle in Berlin irgendwo vorhanden ist, so kann es wohl nirgends so dringend sein, als in der Elisabeth=Gemeinde. Dieselbe hat nämlich die ärmste und dichteste Bevölkerung von ganz Berlin. Die Sterblichkeit ist hier sehr groß, wie dies die statistischen Tabellen beweisen. Die Familien wohnen in engen Räumlichkeiten und sind mit wenigen Ausnahmen gezwungen, bei Sterbefällen die Leichen entweder in der engen Küche oder in ihrem einzigen Zimmer, das zugleich als Wohn=Schlafzimmer und Küche dient, aufzubewahren. Daß hieraus in Bezug auf Gesundheit und Moralität böse Folgen entstehen, muß jeder Denkende zugeben.«<sup>825</sup>

Bei den zahlreichen Ablehnungen von Anträgen auf Bezuschussungen von Leichenhausprojekten für die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt sowie den Wedding konnte sich der Verdacht aufdrängen, dass der Magistrat überproportional häufig einen Negativbescheid gegenüber einem Kirchensprengel aus dem tendenziell ärmeren Norden der Stadt erlassen hatte, um Vorhaben aus wohlhabenderen Bezirken zu begünstigen. Tatsächlich hatte der Vorstand der St. Elisabeth-Kirche am 21. März 1866 dem Magistrat gegenüber eben diesen Vorwurf erhoben.<sup>826</sup> Dennoch muss beachtet werden, dass der Verweis auf nahe gelegene Leichenhäuser nicht unberechtigt war und dass andere Stadtteile, wie Schöneberg, wo die Zwölf-Apostel-Gemeinde ihr Leichenhaus erhalten sollte, noch gänzlich ohne eines auskommen mussten, während zu diesem Zeitpunkt im nördlichen Stadtbereich bereits mehrere Einrichtungen existierten.

823 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 30. September 1866, 7. Jg., Nr. 41, S. 1; Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll, 8. Februar 1866, in: CB, gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, S. 537f.

824 Vgl. Mag. [?] an VPAK, 15. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 69; Mag. an VPAK und Forst- und Oekonomie-Deputation, 15. August 1866, Abschrift, Orig. sub. No. 1070 KA in Act Kirchen. Gen. 188, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, 280a.

825 Vorstand des Bezirksvereins der Rosenthaler Vorstadt im Auftrage: Dr. Broesicke, Vorsitzender des Vereins, an Mag., 19. Juni 1866, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 79 R.

826 Vgl. VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218a. Auch bei diesem Antrag ist eine neue Unterschriftenliste der Gemeindemitglieder beigelegt.

Ab der Mitte der 1860er-Jahre scheint die Anzahl der Anträge auf die Finanzierung von Leichenhäusern beim Magistrat deutlich zugenommen zu haben.<sup>827</sup> Mindestens die Hälfte aller Gesuche war hingegen abgelehnt worden, so auch jener der St. Matthäus-Gemeinde vom 20. August 1866. Gemäß der neuen Tendenz zur Errichtung von ›luxuriöseren‹ Bauten, hatte der Kirchenbezirk 24.000 Taler aus dem Fonds beantragt. Die große Anzahl der zeitnah beim Magistrat eingereichten Unterstützungsanträge wurden dann auch als Grund der Verweigerung in diesem Fall angeführt. Die Kosten waren zu hoch angesetzt, hieß es, insbesondere da der Bau von vier weiteren, dringend erforderlichen Einrichtungen anstünde.<sup>828</sup> Nur wenige Tage später wurde allerdings von der Stadtverordnetenversammlung die Ausführung einer Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Thomas-Gemeinde mit einer Kostenübernahme von 24.500 Talern gewährt.<sup>829</sup> Wenige Jahre zuvor wäre die Bewilligung einer solchen Summe kaum denkbar gewesen. Der Wandel lässt sich aber auch deutlich in einem Schreiben des Magistrats an Oberpräsident von Jagow vom 22. November 1866 erkennen. Dort betonte die Kommunalbehörde, die Berliner Leichenhäuser würden sukzessive von den Einwohner\*innen der Stadt genutzt:

»Insbesondere hat sich das Bestehen solcher Anstalten auch wieder im Laufe dieses Jahres bei der hier herrschenden Epidemie als eine große Wohlthat bewährt. Wir beabsichtigen daher mit der ferneren Errichtung von Leichenhäusern für die noch nicht mit solchen versehenen Gemeinden in dem Maaße, wie die Mittel des Leichenfuhrpachtfonds dies zulassen, um in der Reihenfolge [sic!] des mehr oder minder hervortretenden Bedürfnisses vorzugehen.«<sup>830</sup>

Auch erläuterte der Magistrat sein konkretes Vorgehen bei der Berücksichtigung von Bauprojekten. Zuvorderst sollten Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte ein Leichenhaus erhalten, weshalb das Augenmerk zu diesem Zeitpunkt auf den Parochien mit Begräbnisplätzen vor dem Kottbusser Tor läge. Dabei handelte es sich unter anderem um St. Thomas und St. Jacobi. Im Zuge der Choleraepidemie von 1866 richtete die St. Thomas-Kirchengemeinde auf ihrem Friedhof ein »provisorisches Leichenhaus« ein,<sup>831</sup> dessen Nutzung erst 1870 mit der Eröffnung der neuen Leichenhalle beendet wurde.<sup>832</sup>

827 So lagen um 1865 Anträge zur Finanzierung von LH von der katholischen St. Hedwigs-Gemeinde sowie den evang. Gemeinden von Zwölf-Apostel, St. Georgen, Philippus-Apostel und für den kommunalen Weddings-Begräbnisplatz vor, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 157-185.

828 Vgl. Mag. an Kirchenrat der St. Matthäusgemeinde, 24. Oktober 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 80.

829 Vgl. Beschluss-Protokoll der StVv, Nr. 25, 4. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 84.

830 Mag. an OPdPB, von Jagow, 22. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 85-87.

831 Königl. Sanitätskommission an Mag., 9. Januar 1867, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 90; im Protokollbuch des Gemeinde-Kirchen-Rats heißt es für die Sitzung vom 3. September 1866: »Der Vorsitzende machte sodann dem Collegio Mittheilung von dem dankenswerthen Entgegenkommen des Kirchenvorstandes, der auf seine Bitte eine sehr zweckmäßig eingerichtete [...] Leichenhalle auf dem Kirchhofe erbaut und damit einem [...] Bedürfniß vollkommene Abhülfe geschafft habe.« (Eintrag vom 3. September 1866, 12. Sitzung: Protokollbuch des Gemeinde-Kirchen-Rats vom 1. Mai 1865-13. März 1874 der St. Thomas Gemeinde, Archiv der St. Thomas-Kirchengemeinde); VLsK und VTK an Mag., 25. Juli 1866, LAB, MAG-G, A Rep. 001-2, Nr. 244, Bl. 91.

832 Vgl. VTK an Mag., 20. April 1870, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 97; schriftliche Bekanntmachung des Stadtbauinspektors Hanel, 2. August 1870 darüber, dass die Interimsleichenhalle der

Die Errichtung des »provisorischen Schuppens« zur Einstellung von Leichen wurde dem Ratszimmermeister Schulz übertragen und am 24. Juli 1866 für eine Kostensumme von rund 280 Talern abgeschlossen.<sup>833</sup>

In seiner »Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahr 1866« kam der Magistrat zu dem Ergebnis,<sup>834</sup> dass 1866 insgesamt 3265 Leichen in die 17 – unter Berücksichtigung der Interimsleichenhalle der St. Thomas-Kirche existierten zu diesem Zeitpunkt bereits 19 Einrichtungen – Leichenhäuser respektive -zimmer aufgenommen worden waren (Tab. 1). Die hohe Einstellungszahl in diesem Jahr war einer weiteren Choleraepidemie geschuldet, die mit insgesamt 5457 Verstorbenen zum gravierendsten Auftreten dieser Krankheit in Berlin überhaupt führte.<sup>835</sup> Mit 11,86 Prozent an eingestellten Leichen aller in der Hauptstadt verstorbenen Personen erreichte die Nutzungsquote in diesem Jahr erstmals einen zweistelligen Wert (Tab. 2). Offensichtlich kam es aber immer noch regelmäßig zu Fehlern oder Missverständnissen bei der Weitergabe von Informationen zwischen den Kommunalbehörden und den Zeitungen. Anders ist es kaum zu erklären, dass das *Communal-Blatt* vom 9. Dezember 1866 lediglich von 15 Berliner Leichenhäusern sprach. Unberücksichtigt waren hier die Jüdische Gemeinde und St. Thomas.<sup>836</sup> Wie konfus die Informationslage war, zeigte ein weiterer Artikel aus dem *Communal-Blatt*, dieses Mal vom 3. März 1867. Obgleich der identische Text zum obigen Artikel gewählt worden war, werden hier nur 13 Einrichtungen aufgelistet.<sup>837</sup> Noch im selben Monat veröffentlichte das *Communal-Blatt* eine »Statistik der Benutzung der Leichenhäuser«,<sup>838</sup> die 17 Leichenhäuser aufführte.<sup>839</sup> In einer Beilage des *Amtlichen Verzeichnisses der öffentlichen Gottesdienste. Jahrgang 1867* fanden sich wiederum 15 Institute.<sup>840</sup> Am 31. Mai 1867 führte dasselbe Verzeichnis bereits 16 Anstalten an, verzichtete aber auf eine Erwähnung der jüdischen Einrichtung.<sup>841</sup> Dies zeigt deutlich die Schwierigkeit, nicht nur der Öffentlichkeit, eine vollständige Übersicht über die in Berlin be-

---

St. Thomas-Kirche an den Meistbietenden veräußert werden sollte, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 102.

833 Vgl. VLsK und VTK an Mag., 25. Juli 1866, LAB, MAG-G, A Rep. 001-2, Nr. 244, Bl. 91.

834 Vgl. Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahr 1866 bei folgenden Kirchen Berlins, o. Verf., o.J., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 269.

835 Vgl. Dettke: Hydra, S. 214; Müller, E[duard] H[einrich]: Die Cholera-Epidemie zu Berlin im Jahre 1866. Amtlicher Bericht erstattet im Auftrage der Königlichen Sanitäts-Commission, Berlin 1867, S. 5-7.

836 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 9. Dezember 1866, 7. Jg. Nr. 51, S. 723f.

837 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 3. März 1867, 8. Jg., Nr. 9, S. 141f.

838 Vgl. Statistik der Benutzung der Leichenhäuser, in: Beilage IV. zum CB, gez. Mag./Seydel, 29. März 1867, 8. Jg., Berlin 1867, S. 94.

839 Im weiteren Verlauf des Jahres verweist das CB auf 16 Berliner Einrichtungen, vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 14. Juli 1867, 8. Jg., Nr. 28, S. 413f.; Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 20. Oktober 1867, 8. Jg., Nr. 42, S. 581f.

840 Vgl. Beilage Nr. 11 des Amtlichen Verzeichnisses der öffentlichen Gottesdienste. Jahrgang 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 275, o. weitere Angaben.

841 Vgl. Amtliches Verzeichnis öffentlicher Gottesdienste, Nr. 23, 31. Mai 1867, Druck, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 277.

stehenden Leichenhäuser zu erhalten. Die Informationslage hing entscheidend davon ab, in welchem Rahmen eine Publikation erschien. Aber selbst die »Bekanntmachungen« des Magistrats, die formal keine Differenzierungen nach Kultusgemeinden erwarten lassen sollten, schwankten in ihren Angaben ganz erheblich von Jahr zu Jahr. Nicht selten waren es einzelne Kirchengemeinden, die die Kommunalbehörde auf das Bestehen eines neuen Leichenhauses hinwiesen.<sup>842</sup> Sowohl aus den Publikationen des Magistrats als auch aus dem Schriftverkehr mit den Kultusgemeinden geht hervor, dass die Institution Leichenhaus Mitte der 1860er-Jahre von den Kommunalbehörden unter der Prämisse hygienischer Präventionen als Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit betrachtet wurde.<sup>843</sup>

Die Quellenlage hinsichtlich der Gründung weiterer Leichenhäuser ist wenig aussagekräftig. Dazu gehörte unter anderem ein Leichenhaus, welches spätestens ab 1866 auf dem städtischen Friedhof im Wedding eingerichtet worden war und von den Parochien der Nazareth und St. Pauls-Kirchengemeinde genutzt wurde.<sup>844</sup> Szamatolski und Westhoff geben hingegen an, dass die Leichenhalle bereits 1865 realisiert worden war.<sup>845</sup> Zur Errichtung des Leichenhauses waren mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai 1864 und mit offizieller Ordre vom 10. Juni 1864 insgesamt 4250 Taler aus dem Leichenfuhrpachtfonds bewilligt worden.<sup>846</sup> In dem Deputationsbericht der Bereisungskommission von 1866 wurde die Leichenhalle besichtigt und erhielt ein gutes Urteil: »Die Halle ist groß und luftig: das Souterains [sic!] [...] zur Einstellung von 8 bis 10 Leichen geeignet.«<sup>847</sup>

Vergleichsweise schlecht dokumentiert ist auch das zweite Leichenhaus der Garnisons-Kirchengemeinde, das auf dem Begräbnisplatz in der Müllerstraße im Wedding entstand. Sowohl über die Entstehungshintergründe als auch über die Architektur oder Ausstattung liegen keine Informationen vor. Der Friedhof der Garnisonsgemeinde im

842 So geschehen im Fall des LH der Domkirche, die bereits seit mindestens 1851 über die Möglichkeit verfügte. Davon erfuhr der Mag. erst 1862, vgl. Mag. an VDK und PPK, 29. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 260.

843 Vgl. Amtliches Verzeichnis öffentlicher Gottesdienste, Nr. 23, 31. Mai 1867, Druck, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 277.

844 Vgl. Totengräber Ebel an Mag., 21. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 268; AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f.

845 Vgl. Szamatolski/Westhoff: Urnenfriedhof Wedding, S. 45.

846 Vgl. Stadthauptkasse an Mag. [?], 30. Dezember 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 185.

847 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 223 R.; obgleich über die architektonische Struktur nichts ausgesagt werden kann, liegen dezidierte Angaben zum »Inventarium der im Jahre 1868 für die Leichenhalle auf dem Weddings=Begräbnisplatze beschafften Utensilien Geräthe und Mobilien« vor (Stadtbau-Inspektor, [Leopold] Seeck, 21. Januar 1869, Copia vidimata, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 143); die alte Leichenhalle wurde 1914 zu einem Inspektorenhaus umgebaut; in den 1920er-Jahren entstand dort ein Verwaltungsgebäude, vgl. Kuhn: Gutachten, S. 116; Mahlich, Karin: Das Krematorium Wedding. Gerichtsstraße 37, in: Geschichtslandschaft Berlin. Orte und Ereignisse, Bd. 3, Berlin 1990, S. 170-188, hier S. 170f.; Szamatolski/Westhoff: Urnenfriedhof Wedding, S. 72f.; Schulz, G.: Urnenfriedhof Wedding, Denkmaldatenbank, Landesdenkmalamt Berlin, [www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste\\_karte\\_datenbank/de/denkmaldatenbank/daobj.php?obj\\_dok\\_nr=09046194](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/daobj.php?obj_dok_nr=09046194), Zugriff: 14.07.2016.

Wedding wurde 1867 angelegt,<sup>848</sup> im selben Jahr scheint eine Leicheneinstellungsmöglichkeit auf dem Gelände eingerichtet und genutzt worden zu sein.<sup>849</sup>

Erstmals 1867 wurde eine Leichenhalle auf dem zweiten, beziehungsweise neuen Friedhof der St. Jacobi-Kirche im heutigen Neukölln erwähnt. Der Friedhof wurde am 2. Juni 1867 eingeweiht<sup>850</sup> und befand sich an der Britzer Chaussee gegenüber dem St. Thomas Friedhof.<sup>851</sup> Geldmittel aus dem Leichenfuhrpachtfonds scheinen nicht geflossen zu sein, zumindest finden sich hierüber keine Angaben in den Akten. Damit darf davon ausgegangen werden, dass die 1500 Taler Baukosten aus der Kirchenkasse beglichen wurden.<sup>852</sup> Bei dem Gebäude handelte es sich um das Wohnhaus des Friedhofsaufsehers, das auch zur Aufstellung der Verstorbenen diente.<sup>853</sup> Nicht allein die Baukosten, auch die knappe Beschreibung deutet an, dass es sich um eine sehr einfache Architektur gehandelt haben muss. Mehr als ein Zimmer für die Leichen kann es hier kaum gegeben haben.

Bereits im Dezember 1864 teilte der Vorstand der im Wedding beheimateten St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde dem Magistrat mit, dass man beabsichtigte, im Frühjahr 1865 ein Totengräberhaus auf dem Friedhof im Wedding zu errichten und erbat dafür eine Unterstützung von 6000 Talern aus dem Leichenfuhrpachtfonds.<sup>854</sup> Neben dem Totengräberhaus sollte »eine Leichenhalle nebst Begräbnis=Kapelle in einfachem, aber würdigem Styl« erbaut werden.<sup>855</sup> Nach einem Kostenplan des Königlichen Baumeisters Edward oder Eduard Schmidt ging der Vorstand von insgesamt 13.000 Talern als geschätzter Bausumme aus.<sup>856</sup> Die veranschlagten Kosten erschienen dem Kirchenvorstand dabei keineswegs zu hoch bemessen, berief er sich doch darauf, dass die städtischen Behörden seiner Meinung nach »eine nicht zu kärgliche Ausstattung solcher Anlagen als wünschenswerth betrachten und eine vollkommenre [sic!] Einrichtung derselben anstreben«. <sup>857</sup> Schmidt plante demnach das Totengräberhaus als ein »einstöckiges Gebäude mit ganz einfachem Ausbau, und in Rohbau auszuführen«. <sup>858</sup> Der geplante Bautermin im Frühjahr verstrich jedoch tatenlos und im April 1865 wiederholte der Kirchenvorstand seine Bitte um finanzielle Unterstützung von Seiten der Behörden

848 Vgl. Gottschalk: Garnisonfriedhof, S. 20.

849 Vgl. Garnisonkirche an Mag., 4. Februar 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 10.

850 Vgl. Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 5.

851 Vgl. Der Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi: 25 Jahre, S. 59.

852 Vgl. ebd.

853 Vgl. ebd.

854 Vgl. VPAK an Mag., 11. September 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 37f.

855 Ebd.

856 Vgl. VPAK an Mag., 7. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 18; zum Baumeister des Totengräberhauses vgl. BA-W: Akten des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin, betreffend des Grundstücks des Eigentümers, Begräbnisplatz der Philippus Apostel Gemeinde, 1824, Müller Straße 44/45, Nr. 1202, Bl. 91, 93.

857 Ebd.

858 Kosten=Ueberschlag zum Bau eines Todtengräberhauses, einer Leichenhalle und Kapelle für den Kirchhof der Philippus-Apostel Gemeinde, Versendung an den Mag., 22. November 1867 [?], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 34-34a.

mit dem Hinweis, man wünsche, noch vor dem kommenden Winter mit der Ausführung beginnen zu können.<sup>859</sup>

Mitte des Jahres 1865 war es schließlich zur Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Baudeputation gekommen. Dabei kam diese zu dem Ergebnis, dass das geplante Totengräberhaus den generellen Ansprüchen genüge. Auch die skizzierte Leichenhalle entsprach weitestgehend den Erwartungen hinsichtlich Größe, Stil und Pietätsaspekten. Man bemängelte hingegen, dass kein separater Aufenthaltsraum für die Hinterbliebenen eingeplant war. Damit war nicht die Kapelle gemeint, die gewöhnlich als eine solche Räumlichkeit definiert wurde, sondern ein weiteres Zimmer, das sich möglichst in unmittelbarer Nähe zur Kapelle befinden und direkt mit dieser verbunden sein sollte. Die Baudeputation schlug vor, einen solchen Raum zwischen der Leichenhalle und der Leichenkammer zu schaffen.<sup>860</sup> In der Regel diene eine Leichenhalle dem Zweck der Aufstellung von Särgen; die Leichenkammer konnte ein Raum zur Beobachtung der Toten darstellen oder eine Art von Sektionszimmer sein. Dies lässt sich hier nicht eindeutig differenzieren. Weiterhin beklagte die Baudeputation die Absicht der Kirchengemeinde, die Leichenhalle im Erdgeschoss einzurichten. Hierbei bezweifelte man, dass die herabgesenkte Temperatur, insbesondere im Sommer, gehalten werden könnte. In die gleiche Richtung ging der Hinweis, dass die Gebäudefassade offensichtlich über keinen angemessenen Sonnenschutz verfügte und somit eine verstärkte Erwärmung des Baus befürchtet wurde.<sup>861</sup>

Hier zeigte sich ein weiteres Mal der nun übliche Ansatz für die Konzeption der Leichenhallen, der paradigmatisch ab den 1860er-Jahren überall in Berlin zu finden war. Das Hauptaugenmerk bei der Planung der Gebäude sollte auf einem möglichst hohen Komfort für die Trauergemeinschaft liegen, während die Leichen nicht länger als Scheintote behandelt wurden, sondern nach den ›modernen‹ Grundsätzen möglichst kühl gelagert werden sollten, um die Verwesung hinauszuzögern. Interessant bei diesem Bauprojekt ist die Sorge der Kirchengemeinde, man könnte das Projekt zu klein konzipiert haben und deshalb der Wunsch um finanzielle Unterstützung vom Magistrat abgelehnt werden.<sup>862</sup> Hier wurde explizit die Präferenz der Kommunalbehörden in den 1860er-Jahren nach größeren repräsentativen Anlagen betont. Auf Anraten des Magistrats wandte sich die Kirchengemeinde 1865 an den Baumeister Erdmann zur Erstellung eines Bauplans.<sup>863</sup> Dieser legte im Frühjahr 1866 einen Kostenvoranschlag von 17.600 Talern vor.<sup>864</sup> Die Gemeinde war sehr bemüht gewesen, jede Forderung seitens des Magistrats zu erfüllen. Umso verärgerter reagierte der Kirchenvorstand auf den ablehnenden Bescheid der Behörde im Herbst 1866, der damit begründet wurde, zu wenig Mittel zur Verfügung zu haben, um dieses Projekt zusätzlich zu vier anderen, die bewilligt worden waren, zu realisieren.<sup>865</sup> Der Kirchenvorstand fühlte sich von der Behörde getäuscht. Aus

859 Vgl. VPAK an Mag., 8. April 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 19.

860 Vgl. Bericht der Baudeputation, 15. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 28f.

861 Vgl. ebd.

862 Vgl. VPAK an Mag., 15. Juni 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 30.

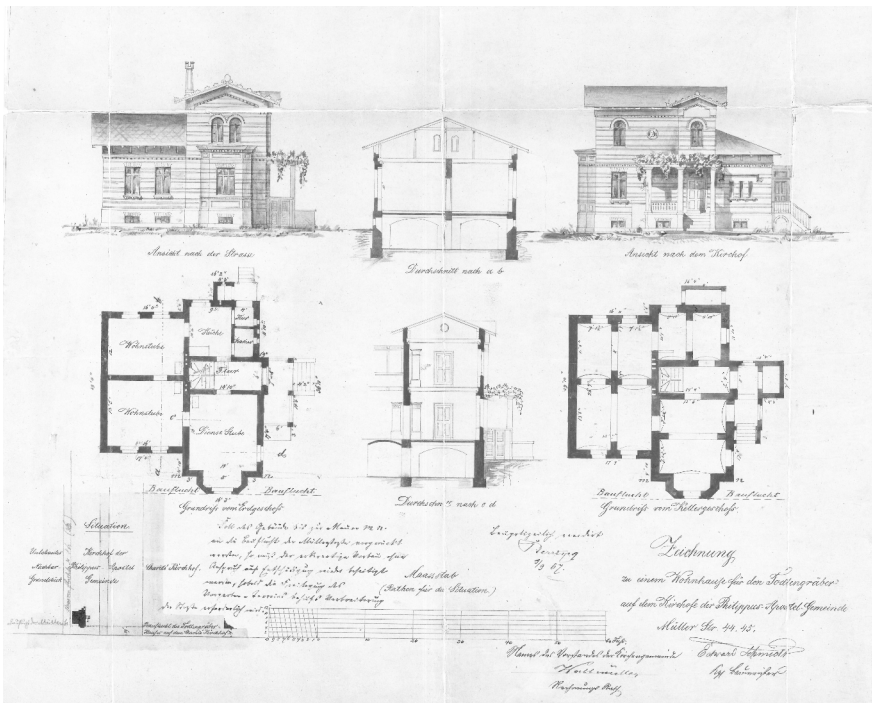
863 Vgl. Mag. an VPAK, 22. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 32.

864 Vgl. VPAK an Mag., 22. Februar 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 35.

865 Vgl. Mag. an VPAK, 11. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 36.

seiner Sicht war der Gemeinde aus »zuverlässiger Quelle« bestätigt worden,<sup>866</sup> dass eine Finanzierung gesichert wäre, sofern man den Ansprüchen der Behörden entgegenkommen würde, aber »[i]nzwischen erfahren wir aus den Zeitungs=Referaten über die Sitzungen der Stadtverordneten Versammlungen[,] daß die städtischen Behörden beabsichtig[en] neue Leichenhäuser und in größeren Dimensionen und reicherer äußer[er] Ausstattung, als bisher üblich, bauen [zu] lassen.«<sup>867</sup>

Abb. 17 »Zeichnung zu einem Wohnhause für den Todtengräber auf dem Kirchhofe der Philip-pus-Apostel-Gemeinde Müller Str. 44. 45«, gez. Kgl. Baumeister Edward Schmidt, 1867.



Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte, Acta der Städtischen Baupolizei-verwaltung zu Berlin betreffend Grundstück des Eigentümers: Kirchhof der Dorotheenstädtischen Gemeinde 1890 Liesenstraße 9, Vol. 2, [o.P.].

Zumindest die Kosten zur Anfertigung der Unterlagen des Bauprojektes durch Baumeister Erdmann wollte der Kirchenvorstand erstattet bekommen, eine Forderung, der die Stadtverordnetenversammlung zwar zustimmte, den Magistrat jedoch ermahnte, sich zukünftig mit Versprechen gegenüber Antragstellern zurückzuhalten, solange nicht endgültig feststand, ob ein Projekt tatsächlich realisiert werden konnte.<sup>868</sup>

866 VPAK an Mag., 11. September 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 37f.

867 Ebd.

868 Vgl. Beschluss Nr. 33 der StVV an Mag., 8. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 44.

Dies war nicht das erste und nicht das letzte Mal, dass die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zur Ordnung rief. Dabei ließ sich allerdings nicht verhindern, dass die Beschwerde über das Verhalten der Behörde bei diesem Bauprojekt bis zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vordrang.<sup>869</sup> In den folgenden Jahren scheint es in dieser Hinsicht keine baulichen Aktivitäten auf dem Begräbnisplatz der Gemeinde gegeben zu haben. Erst am 1. Juli 1868 wurde der Bezug des neuen Totengräberhauses durch den Totengräber vermeldet (Abb. 17).<sup>870</sup>

Eine Leichenhalle nach dem Plan Schmidts oder Erdmanns scheint es jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben zu haben. Man wies lediglich darauf hin, dass im neuen Totengräberhaus ein Leichengewölbe, das heißt ein Keller, zur Einstellung der Toten vorhanden wäre.<sup>871</sup> Unmissverständlich äußerte sich die Kirchengemeinde 1869 gegenüber dem Magistrat, als man zum wiederholten Mal die Notwendigkeit eines Leichenhauses anmahnte:

»Um dem dringendsten Bedürfniß derjenig[en] unserer Parochianen [sic!], welche sich mit kleinen Wohnungen begnügen müssen, nach dem Maß[ß] unserer Kräfte zu genügen, haben wir im Kellergeschoß des auf unserem Kirchhof ne[u] erbauten Todtengräber=Hauses einen Rau[m] zur einstweiligen Unterbringung eingesargter Leichen eingerichtet.«<sup>872</sup>

Aus dieser Beschreibung geht hervor, dass es sich keineswegs um ein Leichenhaus per definitionem handelte, sondern vielmehr eine neue Version der althergebrachten Leichengewölbe war. Diese Form stellte bis weit in die 1870er-Jahre hinein den Status quo dar. 1875 beklagte der Kirchenvorstand, dass sich die Gemeindeglieder mit einer Einstellung der Leichen im Keller begnügen müssten und bei schlechtem Wetter ein Teil des Totengefolges auf der Treppe des Totengräberhauses stehen müsste.<sup>873</sup> Erst 1876 bewilligte die Stadtverordnetenversammlung die Auszahlung von 48.420 Mark zum Bau einer Leichenhalle auf dem Friedhof der Philippus-Apostel-Kirchengemeinde.<sup>874</sup> Erwähnenswert ist der Umstand, dass das Statut der Leichenhalle von 1877 noch immer explizit einen Raum zur Beobachtung Scheintoter aufführte.<sup>875</sup>

Insbesondere die zuletzt aufgeführten Leichenhäuser beleuchten die ambivalente Tendenz bei der Errichtung dieser Anstalten in den 1860er-Jahren. Zum einen wurden hohe Summen zur Finanzierung aufwendiger Einrichtungen ausgegeben, zum anderen kam es immer noch zur Realisierung verhältnismäßig einfacher Architekturen, vergleichbar mit denen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts Standard in Berlin gewesen wa-

869 Vgl. von Jagow an Mag., 19. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 47.

870 Vgl. Amtliches Verzeichniß staatlicher Gottesdienste, Nr. 24, 3. Juli 1868, Rubrik: Wohnungs-Anzeigen, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 51.

871 Vgl. ebd.

872 VPAK an Mag., 2. März 1869, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 52.

873 Vgl. VPAK an Mag., 27. Oktober 1875, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 55.

874 Vgl. Beschluss der StVV, Nr. 32, an Mag., 13. Januar 1876, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 62.

875 Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Verzeichniß für die Benutzung der Leichenhalle, kirchlicher Geräte und für Dienstleistungen des Todtengräbers auf dem Begräbnisplatz der St. Philippus=Apostel=Gemeinde. Müller=Str No. 45, § 2, 16. Oktober 1877, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 87.

ren. Dabei scheinen die armen Gemeinden im Norden der Stadt zum Teil überdurchschnittlich lange auf eine Unterstützung durch den Fonds gewartet haben zu müssen und wurden im Fall einer Bezuschussung mit verhältnismäßig einfachen Instituten versehen.

Eine Einrichtung, die an dieser Stelle zumindest Erwähnung finden muss, war das ›Leichenhaus‹ im Garnisonslazarett in der Scharnhorststraße, das eine Sonderstellung unter den hier behandelten Einrichtungen einnimmt, wie auch das Leichenzimmer in der Charité oder jenes in den Familienhäusern in der Rosenthaler Vorstadt. Diese Institute wurden explizit nicht in die offizielle Liste der Leichenhäuser aufgenommen. Das Leichenzimmer der Charité findet in der vorliegenden Arbeit keine Beachtung, da es aus formalen Gründen als ein Leichenhaus nach den verwendeten Kriterien ausgeschlossen werden kann. Diese Differenzierung kann für die Anstalt des Garnisonslazaretts aufgrund eines gravierenden Informationsmangels nicht vorgenommen werden. Der einzige Hinweis auf die Einrichtung findet sich in einer Benachrichtigung der Garnisonskirche gegenüber dem Magistrat vom 4. Februar 1868, in der zusätzlich zu den beiden Leichenhäusern in der Hasenheide und auf dem Wedding ein Leichenhaus im Garnisonslazarett in der Scharnhorststraße erwähnt wird, in das die im Lazarett Verstorbenen gebracht wurden.<sup>876</sup> Das Leichenhaus im Garnisonslazarett fand keinerlei Erwähnung in den »Bekanntmachungen« des Magistrates über die lokalen Leichenhäuser.<sup>877</sup>

Konträr zur konfusen Informationslage über die Leichenhäuser in der preußischen Hauptstadt selbst und zur langwierigen Zurückhaltung des Magistrats bei der Partizipation an den Projekten genoss die Stadt scheinbar überregional einen guten Ruf hinsichtlich der Realisierung der Einrichtungen. So wandte sich 1867 der Präsident einer Kommission zum Bau eines Leichenhauses für die belgische Stadt Verviers, Ernest Gilon (1846-1902),<sup>878</sup> mit der Bitte an den Berliner Magistrat, differenzierte Informationen über die Berliner Einrichtungen zu erhalten.<sup>879</sup> Aus dem Briefverkehr geht hervor, dass die Stadtvertretung von Verviers offensichtlich den Bau eines Leichenhauses erörterte. Entscheidend scheint hierbei der Schutz von Scheintoten gewesen zu sein, denn die Anfrage beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage der Wiederbelebungen und wie wahrscheinlich diese seien. In diesem Kontext hoffte man zu erfahren, ob und wenn ja, wie viele Reanimationen sich in den Berliner Leichenhäusern ereignet hatten.<sup>880</sup> Bei

876 Vgl. KGK an Mag., 4. Februar 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 10; die Geschichte des Garnisonslazaretts wird in der kriegsverherrlichenden Schrift Günter Hinzes dargestellt, vgl. Hinze, Günter: Der Invalidenfriedhof in Berlin. Ein Ehrenhain preußisch-deutscher Geschichte, 4. erw. Aufl., Berlin 1936, S. 6-8.

877 Vgl. Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.].

878 Gilon war ein liberaler Buchhändler, Buchdrucker und Verleger, der sich ab 1866 stark für das Wohlergehen und die Belange der Arbeiter\*innen einsetzte, vgl. Delforge, Paul: Ernest Gilon (2013), <http://connaitrelawallonie.wallonie.be/fr/wallons-marquants/dictionnaire/gilon-ernest#.XLQsb6JCTIV>, Zugriff: 15.04.2019.

879 Vgl. Präsident einer Kommission der belgischen Stadt Verwiers, Ernest Gilon, an Bürgermeister der Stadt Berlin, 28. September 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283-286; Kommission aus dem belgischen Verwiers an Bürgermeister der Stadt Berlin, 25. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 287.

880 Vgl. ebd.

dieser Angelegenheit ist weniger die Fragestellung respektive das deutliche Interesse am Schutz Scheintoter von Seiten der belgischen Delegation zu einem solch späten Zeitpunkt im 19. Jahrhundert relevant, sondern vielmehr die Tatsache, dass der Magistrat trotz der alljährlich stattfindenden Abfragen bei den Leichenhausbetreibern offensichtlich keinen sicheren Kenntnisstand darüber hatte, ob jemals eine Wiederbelebung in einem Berliner Leichenhaus stattgefunden hatte. Das ist umso erstaunlicher, als dass eben diese Informationen jedes Jahr von den Kultusvorständen an den Magistrat übermittelt worden waren. Daraus muss geschlossen werden, dass eine systematische Analyse der eingereichten Berichte niemals stattgefunden hat. Zwar verwies die Behörde in diesem Zusammenhang darauf, dass ihr selbst kein Fall von Wiederbelebung bekannt sei,<sup>881</sup> sicher war sie sich jedoch nicht. Denn kurz darauf wandte sie sich neuerlich an die Berliner Leichenhausbetreiber mit der Bitte, Informationen über ein potenzielles Wiedererwachen in den Einrichtungen anzuzeigen. Auch das Polizeipräsidium wurde in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme über Scheintodfälle angeschrieben.<sup>882</sup> Wie erwartet vermeldeten die Kirchenvorstände in der Folgezeit, dass ein Wiedererwachen niemals vorgekommen war.<sup>883</sup> Erst am 4. Oktober 1867 nach dauerhafter Recherche konnte der Berliner Magistrat in einem Schreiben an Gilon vermelden:

»[S]eit dem Bestehen der hiesigen Leichenhäuser [ist] noch niemals ein Fall vorgekommen [...], wo bei dem, in denselben als dort eingestellten Personen ein Wiedererwachen zum Leben statt gefunden hat. Von dem Nutzen der Leichenhäuser – [...] – würde daher nicht viel die Rede sein können, wenn dieselben sich darauf beschränkten, es möglichst zu verhüten, daß Personen lebendig begraben würden. Dies ist aber nicht der Fall.«<sup>884</sup>

Vielmehr, so führte der Magistrat weiter aus, bestünde die Sinnhaftigkeit der Leichenhäuser darin, dass sie Lokalitäten zur Aufbahrung von Verstorbenen darstellten, die eine hygienische Absicherung der Lebenden ermöglichten, dass sie zudem die Trauerzüge reduzierten, die in den Straßen zu Behinderungen des alltäglichen Geschäftes führten und zuletzt, dass die Einrichtungen einen pietätvollen Rahmen böten, in welchem das Trauergefolge angemessen Abschied von den Verstorbenen nehmen konnte. Diese genuin praktisch orientierten Ausführungen verdeutlichen, dass die Verstorbenen zumindest in der Wahrnehmung der Kommunalbehörde als störendes Potenzial im allgemeinen Geschehen betrachtet wurden. Die räumliche Marginalisierung der Toten, die mit den Leichenhäusern de facto umgesetzt wurde, fand hier nutzenorientierte Begründungen.

881 Vgl. nicht adressierte Notiz, 3. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283.

882 Vgl. Mag. an Kirchenvorstände, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 284; Mag. an PPB o. Datum, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 285. Das Urteil über die Weckapparate fällt in diesem Kontext vernichtend aus. Zum einen seien die Bemühungen mithilfe solcher Apparate ein Wiedererwachen festzustellen als gänzlich »mißlungen« anzuzeigen, zum anderen würden die Apparate nirgendwo mehr verwendet werden (nicht adressierte Notiz, 3. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283).

883 Vgl. mehrere Schreiben der Kirchengemeinden, die in Berlin über LH verfügten, an den Mag., 18. Oktober 1867 bis 20. November 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 289-304.

884 Mag. an Ernest Gilon, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 310f.

In den folgenden Monaten bis zum Frühjahr 1869 scheinen keine aktiven Verhandlungen über bestehende oder neue Leichenhausprojekte auf Berliner Kommunalebene aufgenommen worden zu sein. Vielmehr beschränkte sich der Magistrat darauf, seine alljährlichen Abfragen bei den Leichenhausbetreibern einzuholen und zu veröffentlichen. Trotz des zum Teil schwerfälligen Verhaltens des Magistrats kann die Berliner Situation grundsätzlich als günstig beschrieben werden, denn hier existierte mit dem Leichenfuhrpachtfonds ein adäquates Mittel zur Finanzierung entsprechender Bauten. Dass derartige Institutionen in anderen Städten oder gar kleineren Ortschaften keineswegs üblich waren, zeigt ein Blick in die Ministerialakten der damaligen Zeit. Daraus geht hervor, dass der preußische König Wilhelm I. (1797-1888) im Jahr 1868 zur Unterstützung eines Leichenhausprojektes in einer brandenburgischen Gemeinde eine »außerordentliche Beihilfe von dreihundert Thaler« aus seinem »Dispositions-Fonds« gewährte.<sup>885</sup>

Erst ab Februar 1869 beschäftigte sich der Magistrat erneut mit der Errichtung eines Leichenhauses für die Kirchengemeinden Sophien, St. Elisabeth und Zion. In diesem Kontext sollte auch die gemischte Deputation reaktiviert werden, um der Frage nachzugehen, für welche Stadtbezirke noch zusätzliche Institute errichtet werden mussten und wie viel Geld zu diesem Zweck grundsätzlich im Fonds zur Verfügung stand.<sup>886</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurden offiziell und unter Einbeziehung der Jüdischen Gemeinde 18 Leichenhäuser in Berlin gezählt,<sup>887</sup> während tatsächlich bereits 23 Einrichtungen existierten (Tab. 1). Mit einer Einstellungsrate von 3025 Verstorbenen bei insgesamt 24.842 Todesfällen<sup>888</sup> bei Jahresende 1868 wurden 12,18 Prozent aller in der preußischen Hauptstadt Verstorbenen in ein Leichenhaus aufgenommen (Tab. 2).

Ausgelöst durch eine Immediat-Vorstellung der Sozialreformerin Friederike Kempner beim König gegen Ende 1868 oder im Frühjahr des Folgejahres, kam es 1869 zu einer ausführlichen Recherche bezüglich der Leichenhäuser in Berlin und ganz Preußen, in deren Zuge alle Regierungen und die Polizei aufgefordert wurden, Auskünfte über die Einrichtungen zu erteilen.<sup>889</sup> Die Sinnhaftigkeit von Leichenhäusern, insbesondere unter dem Aspekt der »medizinpolitischen Interesse[n]« wurde in einem Schreiben des Geheimen Kabinettsrat [Ferdinand von] Mühlner (1820-1870) an den König vom 1. Oktober 1869 fraglos anerkannt,<sup>890</sup> eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Etablierung sah er indes nicht:

»Im Allgemeinen hat sich bestätigt, daß in sehr vielen Ortschaften der Monarchie Leichenhäuser, Hallen, Schuppen auf den Kirchhöfen, sowie mehr oder weniger geräu-

885 König Wilhelm I., gez. v. d. Heydt, an MF und MI, 25. November 1868, GSTA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23503.

886 Vgl. Bericht, 10. Juli 1868, gez. Harnecker und Runcker, Abschrift, Orig. sub. Nr. 1866, K. T. 68, in actis Kirchen-Gen.: 1/1, Ex concluso, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 75f.

887 Vgl. Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahre 1867/68 bei folgenden Kirchen Berlins, o.J. o.V., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 79.

888 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

889 Vgl. Geh. Kabinettrat Mühlner an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

890 Ebd.

mige Kammern an Hospitälern zur Einstellung von Leichen vor ihrer Beerdigung bestehen. Von denselben ist jedoch nur die Minderzahl mit besondern Vorrichtungen gegen die Gefahr des Lebendigbegrabens ausgerüstet und wo derartige Veranstaltungen ins Leben gerufen sind, ist das Bedürfnis ihrer Benutzung von der Bevölkerung so wenig empfunden worden, daß die nicht ohne dauernde Kosten zu enthaltenden Vorkehrungen zu etwaiger Wiedererweckung von Scheintodten fast überall würde haben eingehen müssen. [...] Hinsichtlich dieser Institute [explizit zur Rettung von Scheintodten, Anm. d. Aut.] wird jedoch übereinstimmend angezeigt, daß dieselben zu ihrem spezifischen Zweck fast niemals in Anspruch genommen worden sind.«<sup>891</sup>

Obleich Mühler für die von ihm konstatierten 19 Berliner Leichenhäuser eingestand,<sup>892</sup> dass sie »der Idee der Abwendung der Gefahr des Lebendigbegrabens ihre Entstehung verdanken« und in sanitätspolizeilichen Rücksichten sinnvoll waren,<sup>893</sup> konnte er ein solches Bedürfnis für die preußische Hauptstadt gegen Ende der 1860er-Jahre nicht mehr feststellen, weshalb er sich eindrücklich gegen die von Kempner geforderte gesetzliche Einführung von Leichenhäusern aussprach.

### IV.3.2.6 Das Ende des Leichenfuhrpachtfonds (1869-1871)

Die Einführung der neuen Gewerbeordnung von 1869 bedeutete für die Kommunalbehörden und die Kirchenvorstände erhebliche Schwierigkeiten, da mit ihr die Erteilung einer Konzession für das Leichenfuhrwesen entfiel, dessen Gebühr die finanzielle Grundlage für den Leichenfuhrpachtfonds bedeutet hatte. Denn bisher war aus dem Fonds nicht nur die Finanzierung der Leichenhäuser gewährleistet worden, sondern auch die Zahlung der Begräbnisgebühren für die mittellose Stadtbevölkerung. Zwar war der Fonds zum Zeitpunkt der absehbaren Aufkündigung noch gut gefüllt,<sup>894</sup> doch besiegelte der Wegfall der Pachtkonzession längerfristig sein Ende.

Von den externen Schwierigkeiten der Fondsfinanzierung vorerst unbeteiligt, neigte sich der Bau der Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Thomas-Kirchengemeinde vor dem Kottbusser Tor seiner Vollendung entgegen. In einem Schreiben vom 9. April 1870 teilte Prediger Hüber mit, dass er die Einweihung der Architekturen am 13. April 1870 übernehmen würde.<sup>895</sup> Obleich der Magistrat im Oktober 1866 mitgeteilt hatte, dass für den Bau des Leichenhauses insgesamt 24.300 respektive 24.500 Taler genehmigt worden

891 Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

892 Tatsächlich existierten zu diesem Zeitpunkt in Berlin bereits 23 Einrichtungen, vgl. Tab. 1.

893 Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

894 Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Fondsvermögen auf 121.220 Taler, vgl. Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau- und Beerdigungsfonds, gez. Mag., [April 1870], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 220-222, hier Bl. 220.

895 Vgl. Prediger Hüber an KKP, 9. April 1870, ELAB, Thomas, Nr. 14/4631, [o.P.]; Bureau für Architektur & Baugeschichte/Lemburg, Peter/Hildebrandt, W./Wewel-Blake, J.: Friedhof St. Thomas. Kapelle/Leichenhalle. Hermannstraße 179-185. Denkmalpflegerische Dokumentation, Berlin o.J., unpubl. Gutachten, [o.P.]. Mit herzlichem Dank an Herrn Dr. Peter Lemburg für die Einsichtnahme.

waren,<sup>896</sup> scheinen letztlich nur 16.000 Taler benötigt worden zu sein.<sup>897</sup> Geplant war, gemäß dem Entwurf des Baumeisters Erdmann rechts beim Hauptplatz des Friedhofes ein Leichenhaus nach dem Vorbild des Leichenhauses in Frankfurt a.M. zu erbauen.<sup>898</sup> Ein Totengräberhaus existierte bereits.<sup>899</sup> Ziel war es nun, ein großes, funktionales Leichenhaus zu errichten. Angedacht waren dazu Räume zur Abhaltung von Beerdigungszereemonien und ausreichend Platz, um annähernd 20 Särge aufstellen zu können. Alternativ war die Aufbahrung der Leichen im Unter- und Obergeschoss eingeplant.<sup>900</sup>

Vereinzelte Berichte deuten daraufhin, dass im selben Jahr auch ein zweites Leichenhaus für die St. Nicolai- und Marienkirche errichtet wurde.<sup>901</sup> Dieses wurde auf dem Begräbnisplatz an der Prenzlauer Chaussee, zwischen dem Prenzlauer Tor und dem Königstor angelegt, dem heutigen Friedhof II. Aussagekräftige Informationen über das Gebäude liegen indes nicht vor.

Eine Schwierigkeit besonderer Art zeichnete sich 1870 in einer Debatte zwischen unterschiedlichen Kommunalbehörden ab. In einem Schreiben vom 10. Juni 1870 vom Polizeipräsidium an den Magistrat wurde der Umstand thematisiert, dass in vielen Leichenhallen die Särge zu diesem Zeitpunkt offensichtlich verschlossen aufgebahrt wurden:

»Der Zweck der Errichtung der Leichenhallen wird hierdurch vollständig versteht [sic!], da die Beisetzung einer Leiche, die in einem Sarge eingeschlossen ist, keine andere Wirkung haben kann, als wenn die Leiche sofort beerdigt würde. Daher ersucht das Polizei=Präsidium den Magistrat ganz ergebenst, für die auf städtischen Kirchhöfen befindlicher Leichenhallen gefälligst anordnen zu wollen, daß die Leichen daselbst bis zum Ablauf einer 72 stündigen Frist nach erfolgtem Tode nur in offenen Särgen beigesetzt werden dürfen, und daß Ausnahmen hiervon nur auf Grund ausdrücklicher ärztlicher Bescheinigung zulässig sind.«<sup>902</sup>

Ausgelöst wurde die polizeiliche Forderung durch eine ursprünglich beim Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg eingereichte Eingabe des Baurats Gärtner vom 2. Juni 1870.<sup>903</sup> Wie zu erwarten gewesen war, teilte der Magistrat die Bedenken der Polizei nicht. Die Behörde betonte vielmehr, dass mit der Umsetzung des Anspruches ein Rückgang der Leichenhausnutzung einhergehen könnte. Auch führte man sanitätspolizeiliche Aspekte an, ein durchaus fragwürdiger Verweis, da solche Argumente grundsätzlich im Aufgabenbereich der Polizei lagen. Letztlich gestand der Magistrat jedoch zu, sofern die Polizei eine entsprechende Verfügung erlassen würde, sich daran halten zu wollen.<sup>904</sup>

896 Vgl. Mag. an StVV, 12. Oktober 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, 116, Bl. 295-300, hier Bl. 298 R.

897 Vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

898 Vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 465-469.

899 Vgl. Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 217.

900 Vgl. Erdmann: Capelle (1870), S. 470.

901 Vgl. VNМК an Mag., 19. Januar 1871, in dem dieser Leicheneinstellungszahlen für zwei LH übermittelt, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 125.

902 PPB an Mag., 10. Juni 1870, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 115.

903 Vgl. PPB, gez. Wurms, an KKPВ, 10. Juni 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.]; PPB an KKPВ, 10. Juni 1870, ELAB, (St. Georgen-)Parochial, Nr. 11202/203, Bl. 58.

904 Vgl. Mag. an PPB, 2. Juli 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 116.

Bemerkenswert war das Anliegen der Polizei an dieser Stelle nicht nur deshalb, da sie damit ihre eigenen grundlegenden Aufgabenbereiche infrage stellte, sondern auch, da es bereits diverse Verordnungen gab, die eine Sargöffnung bei den Begräbnisfeierlichkeiten untersagten.<sup>905</sup> Somit kann das Zugeständnis des Magistrats auch unter Berücksichtigung des gesetzlichen Kenntnisstandes dahingehend gewertet werden, dass das Verlangen der Polizei von 1870 aufgrund bestehender Gesetze nicht zur Anwendung kommen konnte. Auch wenn argumentiert werden kann, dass die polizeiliche Forderung sich nicht auf die Feierlichkeiten, sondern auf die vorangegangene Aufstellung der Leichen während der gesetzlichen Frist zwischen Tod und Beerdigung bezog, mutet die gesamte Angelegenheit anachronistisch an. So leicht ließ sich das Polizeipräsidium aber nicht von seiner Forderung abbringen und erwiderte auf die abweisende Haltung des Magistrats vom 2. Juli 1870:

»[D]ie Benutzung der Leichenhallen [verdient] nur dann gefördert zu werden [...], wenn die Entfernung der Leichen aus beschränkten Wohnungen mit Ausschluß der Gefahr der zu frühen Beerdigung erreicht wird. Werden die Leichen in verschlossenen Särgen in den Leichenhallen untergebracht, so hat dieß dieselbe Wirkung, als würden sie sofort beerdigt und der Zweck der Leichenhallen wird vollkommen versteht [sic!]. Das Polizei=Präsidium kann daher sein [...] Ersuchen nur wiederholen, indem es darauf aufmerksam macht, daß das empfohlene Vorgehen auf Abneigung des Publikums nicht stoßen, wenn es in angemessener Weise gehandhabt wird. Es ist nemlich keineswegs erforderlich, daß die Särge etwa ohne Sargdeckel zur Leichenhalle transportiert und dort aufgestellt werden, sondern es genügt, daß die Sargdeckel, während des Transports zur Leichenhalle etwa zur Hälfte eingeschoben werden, so daß ein Zwischenraum zwischen dem Sarge und Deckel offen bleibt, und daß während der Aufstellung in der Leichenhalle außerdem die Möglichkeit, den Sargdeckel leicht zu entfernen, gegeben ist.«<sup>906</sup>

Eine entsprechende Verordnung wollte das Polizeipräsidium zu diesem Zeitpunkt hingegen nicht erlassen, womöglich auch deshalb, weil es befürchten musste, dass es im Zuge eines solchen Erlasses zu Schwierigkeiten mit bestehenden Gesetzen kommen könnte. Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg erwartete trotz aller Gegenargumente von den Kirchenvorständen eine strenge Befolgung der Anordnung, die auch eine Instruktion des Totengräbers beinhaltete.<sup>907</sup> Vereinzelt Kirchenvorstände

905 Bereits am 18. Januar 1803 hatte ein Direktorial-Reskript Strafen beim Öffnen der Särge während der Begräbnisfeierlichkeiten vorgesehen. Am 1. März 1831 hatte eine Königl. Bekanntmachung der Reg. zu Potsdam diese Regelung bestätigt, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 311. Zusätzlich lag eine polizeiliche Verordnung von 1850 vor, nach der »das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leiche, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnis-Ceremonien als ein der Gesundheit nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten ist«. (Handschriftl. Kopie einer Polizei-Verordnung, ursprünglich abgedruckt in den BN, 6. März 1864, Nr. 58, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 532). Auch ein »Verbot der Abhaltung von Leichenreden bei offenem Sarge« war am 25. Januar 1869 vom KKPb erlassen worden (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 38).

906 PPB, I. Abt., gez. Lüdemann, an Mag., 8. Juli 1870, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 117.

907 Vgl. KKPb an KDK, 18. Juni 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

wie das Vorstandskollegium der Dreifaltigkeitskirche hatten Bedenken aufgrund der räumlichen Nähe der Leichenhalle zur Totengräberwohnung. Bezüglich der verwehenden Leichen befürchtete das Kollegium gesundheitliche Folgen für die Familie des Totengräbers und erkannte zudem keinen Sinn in der Weisung, da die Leichen im kalten Keller untergestellt wurden und somit im Fall eines Scheintodes an der Kälte starben.<sup>908</sup> Derartige Hinweise wurden schließlich mit der Antwort des Konsistorium quittiert, dass letztlich jede Gemeinde selbst über die Umsetzung der Anordnung entscheiden sollte.<sup>909</sup> Das Kollegium der Dreifaltigkeitskirche beschloss deshalb, dass, außer in Fällen von Scheintod, die Särge bei der Einstellung ins Leichenhaus geschlossen zu sein hatten.<sup>910</sup> Diese Bekanntmachung entbehrt nicht einer gewissen Ironie, denn schließlich war ein Scheintod nach allgemeiner Meinung allein durch die aufmerksame Beobachtung der Verstorbenen erkennbar, was mit dem Verschließen des Sarges ad absurdum geführt wurde. Signifikant ist dabei allerdings, wie schwer es den beteiligten Präsidien fiel – obgleich sie offensichtlich nicht an den Vorstellungen einer prinzipiellen Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens festhielten – diesen Zweifel offen zu bekennen. Alle Einrichtungen auf kommunaler Ebene nahmen an dieser Debatte um die Behandlung von potenziellen Scheintoten teil, schienen daraus jedoch keine weiteren Schlüsse zu ziehen. Vielmehr wandte man sich wieder den Fragen zu, wie die Leichenhäuser den ›modernen‹ Ansätzen entsprechen konnten. Auf eine polizeiliche Anfrage über die generellen Grundsätze zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin fasste der Magistrat am 13. April 1871 die Lage folgendermaßen zusammen: Eine Förderung zum Bau von Leichenhäusern in der Stadt war mit allen möglichen Mitteln angeregt worden, sodass sogar mehr Einrichtungen geschaffen worden waren, als ursprünglich der Nutzung nach benötigt wurden. Allmählich würde sich die Bevölkerung an die Institutionen gewöhnen und diese zunehmend akzeptieren.<sup>911</sup> Diesen Gewöhnungseffekt korrelierte der Magistrat konkret mit dem beispielgebenden Gebrauch der Leichenhäuser durch ›die besser situierten [sic!] Bevölkerungsklassen«,<sup>912</sup> während er den grundsätzlichen Anstieg der Einstellungszahlen auch mit dem Vorhandensein der Militärlazarette in Berlin verband. Trotz des Anstiegs der Leichenhausnutzung sollte diese jedoch insbesondere im hygienischen Interesse erhöht werden. Weitere Bauprojekte sah der Magistrat für jene Stadtteile vor, wo noch keine Leichenhäuser existierten.<sup>913</sup>

Nach offizieller Lesart wurden zu Beginn des Jahres 1871 insgesamt noch immer nur 18 Leichenhäuser in Berlin aufgelistet.<sup>914</sup> Das *Communal-Blatt* vom 12. November 1871 zählte hingegen 24 Leichenhäuser, wobei hier nur die evangelischen Einrichtungen Berücksichtigung fanden.<sup>915</sup> In Wirklichkeit bestanden im Jahr 1871 bereits 25 Einrichtun-

908 Vgl. nicht adressierter Bericht des KDK, 11. Juli 1870, ELAB, Dreifalt. Nr. 10405/527, [hier o.P.].

909 Vgl. [KKPB] an Berliner Kirchengemeinden, 30. Juli 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

910 Vgl. Bekanntmachung des KDK, 12. Dezember 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

911 Vgl. Mag. an PPB, 13. April 1871, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 141f.

912 Mag., gez. Hedemann, an PPB, [1871], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 262.

913 Vgl. Mag. an PPB, 13. April 1871, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 141f.

914 Vgl. Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahr 1870/71 bei folgenden Kirchen Berlins, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 152.

915 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag., 12. November 1871, 12. Jg., Nr. 46, in: R. Zelle (Red.): CB, 12. Jg. (1871), S. 496-498. Trotz der Tatsache, dass es laut eige-

gen (Tab. 1). Mit 4969 eingestellten Leichen von insgesamt 31.826 Verstorbenen in der Stadt,<sup>916</sup> betrug die Einstellungsquote nunmehr 15,61 Prozent und spiegelte damit nachdrücklich die stetig steigende Akzeptanz der Anstalten wider (Tab. 2, Diagramm 1).

### Ausblick (1872-1895)

Auch in den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl der Berliner Leichenhäuser und ihre Nutzung weiterhin sukzessive an. 1872 wurden nach Zählung des Magistrats 20 Leichenhäuser geführt,<sup>917</sup> 1877 hatte sich die Zahl offiziell auf 23 Einrichtungen erhöht.<sup>918</sup> Wie oben verdeutlicht, muss an dieser Stelle jeweils von einer höheren Zahl ausgegangen werden.

Dass die Sorge um das Lebendigegraben-Werden scheinotter Personen auch in den 1870er-Jahren keineswegs gänzlich verschwunden war, zeigte sich bereits an den Forderungen des Polizeipräsidiiums nach offenen Särgen in den Leichenhäusern. Hermann Eulenberg (1814-1902), Geheimer Medizinalrat im Kultusministerium, betonte 1874, dass Leichenhäuser oder Leichenhallen zum Zwecke des Schutzes von Scheintoten zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben seien, aber doch jede größere Gemeinde oder Stadt derartige Gebäude errichten sollte, »in welche[n] allen Leichen dieselbe Ehre erwiesen würde«. <sup>919</sup> Auch in der Bevölkerung hielten sich die alten Befürchtungen zum Teil weiterhin. So versandte die Sozialreformerin Kempner 1873 neuerlich ihre Denkschrift an den Berliner Magistrat in nunmehr sechster Auflage,<sup>920</sup> in der sie weiterhin eine gesetzliche Einführung der Leichenhäuser einforderte. In ihrem beigefügten Schreiben beanspruchte Kempner zudem, die gesetzliche Frist zwischen Tod und Bestattung von 72 Stunden zu verlängern, »will man in allen Fällen das Unglück verhüten«. <sup>921</sup> Dass das Ansinnen zu diesem Zeitpunkt keine in toto anachronistische Einstellung widerspiegelte, zeigt die Resonanz, die die Dichterin auf ihr Schreiben erhielt. So sprach sich der Kabinettsrat Brandis im »Allerhöchsten Auftrage« der Kaiserin-Königin Augusta (1838-1923) gegenüber dem Oberbürgermeister Arthur Heinrich Ludolf Johnson Hobrecht (1824-1912) explizit positiv bezüglich Kempners Bemühungen aus. <sup>922</sup> Obgleich sich die Ministerialbehörden 1868 eindeutig gegen eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern und der von Kempner propagierten staatlichen Sorgfaltspflicht um Scheintote ausge-

---

ner Aussage explizit nur eine Auflistung der evangel. LH sein sollte, wird an dieser Stelle auch die katholische St. Hedwigs-Gemeinde mitaufgenommen, während die Jüdische Gemeinde nicht erwähnt wird.

916 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

917 Vgl. Zusammenstellung der eingestellten Leichen für die Jahre 1871 und 1872, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 194.

918 Vgl. Zusammenstellung der Leicheneinstellung der Jahre 1876/77, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 136.

919 Eulenberg, Hermann: Das Medicinalwesen in Preussen. Nach amtlichen Quellen bearb., 3. umgearb. Aufl., v. W. v. Horn: »Das preussische Medicinalwesen«, Berlin 1874, S. 141.

920 Vgl. Kempner: Denkschrift (1867).

921 Friederike Kempner an Mag., 22. April 1873, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 191.

922 Kabinettsrat Brandis an OB Berlins, Hobrecht, 23. April 1873, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 191a.

sprochen hatten,<sup>923</sup> spiegelte diese Haltung nicht zwangsläufig die Empfindungen in der Bevölkerung wider. Noch 1882 scheint auf einem nicht näher bezeichneten Friedhof der Dreifaltigkeits-Gemeinde eine Leichenhalle von einer unbekanntem Wohltäterin finanziert worden zu sein, deren Zweck mit der »Beobachtung der darin aufgestellten Leichen behufs Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens« angegeben wurde und in der die Verstorbenen länger als drei Tage verbleiben durften.<sup>924</sup> Die Wohltäterin hatte dabei offensichtlich den Wunsch, die Toten bis zu sieben Tage aufzubahren und beobachten zu lassen. Dazu hatte das Polizeipräsidium verlauten lassen: »Zustände, welche man unter dem Collectivnamen ›Scheintod‹ begreife, [währen] nie länger als 72 Stunden [...]. Diese Frist [die gesetzliche Frist von drei Tagen, Anm. d. Aut.] daher zur Abwendung der Gefahr, lebendig begraben zu werden für ausreichend erachtet werde.«<sup>925</sup> Auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten setzte sich der Bau von Leichenhäusern fort. Im Januar 1889 verkündete die *Vossische Zeitung*, dass in Berlin offiziell 48 Einrichtungen existieren würden.<sup>926</sup> Diese waren grundsätzlich nur noch aus gesundheitspolitischen Aspekten angedacht. Der Scheintod spielte zu diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr, wie eine »Amtliche Mittheilung« vom 5. November 1895 zeigt:

»Wo irgend möglich ist auf die Anlegung einer Leichenhalle Bedacht zu nehmen. Wegen Einrichtung derselben sowie überhaupt wegen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitslage zu treffenden Bestimmungen sind die Beschlüsse der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Nov. 1890 [...] zu beachten.«<sup>927</sup>

Aus der chronologischen Darstellung der Berliner Leichenhäuser und Leichenhallen geht hervor, dass es sich bei den vielfach unterschiedlichen Ausformungen dieser Einrichtungen um eine ubiquitäre Infrastruktur handelte. Obgleich diese Aussage wesentlich nachdrücklicher für die Anstalten zutrifft, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts genuin unter der hygienischen Ägide errichtet wurden, kann dies, von Ausnahmen und spezifischen Anfangsschwierigkeiten abgesehen, auch für die Leichenhäuser der ersten Phase gesagt werden. Hierbei lassen sich gleich mehrere Kriterien nachweisen, die eine Interpretation der Leichenhäuser als Heterotopien nach Foucault ermöglichen. Denn auch Krisen- oder Abweichungsheterotopien zeichnen sich im Kontext der Anstalten ab. Die Uneindeutigkeit des Todes aufgrund des medizinischen Unvermögens, Leben und Tod eindeutig und zeitnah voneinander zu scheiden, kann als Krisenerfahrung interpretiert werden und führte zur Etablierung der Leichenhäuser. Zugleich stellte diese neue Institution aber auch eine Abweichung der bisherigen Norm innerhalb der traditionellen Bestattungspraxis dar und evozierte damit neue Krisen.

923 Vgl. Kabinettsrat Mühlner an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

924 Mag. an Gemeindegemeinderat der Dreifaltigkeitskirche, 12. September 1882, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/753, [o.P.].

925 Ebd.

926 Vgl. Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.].

927 Amtliche Mittheilungen, 5. November 1895, Pkt. 5: Anleitung zur Aufstellung von Kirchhofsordnungen vom KKPb an Superintendenten und Pfarrer und Gemeindegemeinderat der Provinz, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 132.